

#121
2021

feministischer informationsbrief

Republikanischer
Anwältinnen- und
Anwälteverein e.V.

RAV



Sojourner Truth Ain't I a Woman – Bin ich etwa keine Frau*?

REDE AUF DEM FRAUENKONGRESS IN AKRON, OHIO (1851)

Nun, Kinder, wo so viel Lärm gemacht wird, kann irgendwas nicht stimmen. Ich glaube, dass angesichts der Schwarzen im Süden und der Frauen* im Norden, dass wegen all dem Lärm um deren Rechte der weiße Mann bald ganz schön in der Klemme sitzen wird. Aber wovon reden wir hier eigentlich die ganze Zeit?

Der Mann sagt, dass Frauen* beim Einsteigen in eine Kutsche geholfen werden müsse, und auch beim Überqueren von Gräben und dass ihnen überall der beste Platz zustehe. Mir hat noch nie jemand in einen Wagen geholfen oder über eine Schlammpfütze oder den besten Platz überlassen! Bin ich etwa keine Frau*? Sehen Sie mich an! Sehen Sie sich meinen Arm an! Ich habe gepflügt, gepflanzt und die Ernte eingebracht, und kein Mann hat mir gesagt, was zu tun war! Bin ich etwa keine Frau*? Ich konnte so viel arbeiten und so viel essen wie ein Mann – wenn ich genug bekam – und die Peitsche konnte ich genauso gut ertragen! Bin ich etwa keine Frau*? Ich habe dreizehn Kinder geboren und erlebt, wie die meisten von ihnen in die Versklavung verkauft wurden, und wenn ich um sie weinte, hörte mich keiner außer Jesus! Bin ich etwa keine Frau*?

Dann redeten sie über dieses Ding im Kopf, wie heißt das noch mal? [Aus dem Publikum wird gerufen: »Verstand«.] Ja, das meine ich, Süße. Was hat das mit den Rechten der Frau* zu tun oder den Rechten der Schwarzen? Wenn in meine Tasse nur ein halber Liter passt, in deine aber ein ganzer, wäre es dann nicht gemein von dir, wenn du mir keine volle Tasse zugestehst?

Da sagt dieser kleine Mann in schwarz da zu mir, Frauen* könnten nicht so viele Rechte haben wie Männer, weil Christus keine Frau* war! Wo kam denn Ihr Christus her? Von Gott und von einer Frau*! Ein Mann war nicht daran beteiligt.

Wenn die erste Frau*, die Gott erschuf, stark genug war, um die Welt ganz alleine auf den Kopf zu stellen, sollten all diese Frauen* hier zusammen in der Lage sein, sie noch einmal umzudrehen und wieder auf die Füße zu stellen! Und jetzt, da wir danach verlangen, täten die Männer besser daran, sich uns nicht in den Weg zu stellen.

Übersetzung von T-Man, in: *Absolute Black Beats*. Freiburg 2003, hier in einer Überarbeitung von Natasha A. Kelly, in: *Schwarzer Feminismus*. Grundlagentexte. Münster Verlag 2019. Wir danken den Verlagen Orange Press und Unrast für die Nachdruckgenehmigung.

3	EDITORIAL	44	»SEXUALTABUS UND RECHT« Ein Gespräch zu Adornos Text <i>Katrin Brockmann und Myrte Palatini</i>	78	STRAFVERTEIDIGUNG VERSUS NEBEN- KLAGE IM SEXUALSTRAFRECHT Der alte Streit im RAV
8	VERPFLICHTUNG ZUM GEBRAUCH DES GENDER*STERNS <i>Martina Zünkler</i>	53	VIelfALT VON GESCHLECHT MIT UND DURCH RECHT? Inwiefern die Zeit gekommen scheint, diskriminierende und rechtlich unnötige Zuordnungen abzuschaffen <i>Inken Stern</i>	86	WARUM ICH AUS DEM RAV AUSGETRETEN BIN... <i>Katrin Niedenthal</i>
18	»EINFACH ZEIGEN, DASS ES GEHT!« Juristischer Kommentar gendergerecht? <i>Johanna Mantel und Anya Lean</i>	62	EINE FEMINISTISCHE PERSPEKTIVE AUF STRAFJUSTIZ Drei Fragen an <i>Christina Clemm</i>	88	DIE NEBENKlageVERTRETUNG BEI SEXUALDELIKTEn Ein Streitgespräch <i>Sunna Keleş, Ronska Grimm und Gabriele Heinecke</i>
24	MEMOIREn EINER JURISTIN AUS GUTEM HAUSE <i>Antonia Plettenberg</i>	64	»MITLÄUFERIN, EHEFRAU, FREUNDIN?« Zur Notwendigkeit geschlechterreflektie- render Perspektiven im Umgang mit Neo- nazi-Strukturen und rechter Gewalt <i>Antonia von der Behrens, Marie Ellersiek und Josephine Koberling</i>	97	KOLLEKTIVE VERANTWORTUNGS- ÜBERNAHME UND TRANSFORMATIVE GERECHTIGKEIT Alternative zum Rechtssystem? <i>Ronska Grimm und Anya Lean</i>
26	DISKRIMINIERUNGserFAHRUNGEN Rollenbilder in der juristischen Arbeitswelt <i>Nele Marie Kliemt, Betül Gülşen, Linh Steffen</i>	74	DEUTLICHE SPUREN IM STATISTISCHEN SCHNEE Die strukturelle Benachteiligung von Juristinnen <i>Maja Beisenherz</i>		
32	SCHWANGERSCHAFT UND BERUF: DISKRIMINIERUNG BEI DER JOBSUCHE Interview mit den Rechtsanwältinnen Linh Steffen und Maryam Haschemi Yekani <i>Nele Marie Kliemt und Betül Gülşen</i>				
39	INTERSEKTIONALE FEMINISTISCHE PERSPEKTIVEN IN DER ANWALTlichen PRAXIS Theorie und praktische Handlungsempfehlungen <i>Anya Lean</i>				
				REZENSIONEN	
				104	EMMA: EIN ANDERER BLICK Feministischer Comic gegen die Zumutungen des Alltags <i>Anya Lean</i>
				105	JENSEITS UNSERER HAUT Körper als umkämpfter Ort im Kapitalismus <i>Katrin Brockmann</i>

Da ist es nun, das als »Feministischer InfoBrief« angekündigte Sonderheft innerhalb der »Reihe InfoBriefe« des RAV. Das Heft erscheint später als angekündigt, da der Corona-Lockdown mit all seinen Implikationen die Autor*innen und das Redaktionsteam sehr beansprucht hat.

Es ist ein feministischer *InfoBrief*, aber nicht in dem Sinne, dass versucht würde, einen Diskussions- oder Erkenntnisstand zu (queer-)feministischen Positionen abzubilden. Vielmehr werden Sexismus und genderegalitäre Perspektiven im Zusammenhang mit unserer konkreten Arbeit als Rechtsanwält*innen und Mitglieder im RAV in den Mittelpunkt der Auseinandersetzung gerückt.

Die Entstehung dieses Heftes ist auf eine konflikthafte RAV-interne Diskussion in Berlin zurückzuführen, die auch im erweiterten Vorstand und Vorstand stattfand. In dieser geht es um die fehlende Auseinandersetzung mit Sexismus und der Blindheit gegenüber der eigenen Leerstelle im Bezug auf eine feministische Positionierung im RAV. Es fehlen uns immer mal wieder deutliche Abgrenzungen des RAV zu sexistischen, antifeministischen Positionen und Äußerungen, und angesichts der gesellschaftlichen Diskussionen mutet das laute Schweigen beim RAV dazu inzwischen nahezu anachronistisch an. Nicht zuletzt sind da noch die nicht seltenen, zum Teil mehr als ärgerlichen und manchmal auch schmerzhaften Erfahrungen mit dem Sexismus, zumindest mit der Sexismus-Blindheit einiger Kolleg*innen.

Der RAV hinkt einer gesellschaftlichen Auseinandersetzung und Verortung im Bezug auf Sexismus als strukturierendes gesellschaftliches Machtinstrument sowohl in der Positionierung nach außen, als auch den Bemühungen im Inneren, hinterher.

Die expliziten Herausgabe eines Rundbriefs durch eine externe Redaktion – der ängstlich entgegengehalten wurde, bei einer solch thematischen »Eingrenzung« könne wohlmöglich die zeitgleich stattfindende Revolution verpasst werden – war dabei als EINE Idee, als ein ANFANG gedacht und wird von uns, dem Redaktionsteam und der Autor*innenschaft weiterhin so verstanden. Es kann beim besten Willen nicht alles sein und schon gar nicht bleiben.

Eine weitere Forderung aus der damaligen Diskussion wurde ganz aktuell umgesetzt: Der RAV gendert ab jetzt alle seine Veröffentlichungen mit dem *. Lest dazu den Artikel in diesem Heft.

Redaktionsteam und Autor*innen sind in Teilen deckungsgleich. Wir sind als offene Gruppe angetreten und eine solche geblieben und haben mehrfach zur Mitarbeit eingeladen. Die Interessenbekundungen zum Mitmachen, Mitdenken und Mitschreiben waren und blieben allerdings überschaubar. Genau hier fangen die nie gestellten Fragen schon an. Was hindert Kolleg*innen, sich zu melden und einen Beitrag zu schreiben? Ist Sexismus in den geführten Auseinandersetzungen zu G20, rassistischem Polizeirecht, #unteilbar, Gesetzesverschärfungen, Migration und all den anderen Bereichen und Aktivitäten, in

denen sich der RAV engagiert, kein Thema, nie eines gewesen? Gibt es keine männliche* Haltung zu Sexismus?

Ein jugendlicher Freund aus der Antifa berichtete aus der Vorbereitung auf den Tag der Räumung der Liebigstraße 34 in Berlin, dass in der Gruppe das Vorgehen einer Schildkrötenformation diskutiert wurde. Als sich auf die Frage, wer die äußeren Reihen bilden würde, nur Männer meldeten, wurde das Konzept als unbrauchbar gecancelt. So schlicht, so konsequent.

Bei allen sichtbaren Veränderungen im RAV braucht es ein deutliches und klares Ja zu einer feministischen und antisexistischen Positionierung und nicht nur ein entsprechendes Lippenbekenntnis. Und wenn sich die feministischen Positionen nicht einfach so ergeben und sich von selber melden, dann müssen sie gesucht werden und erarbeitet. Und das bedeutet, Themen angehen, etwas riskieren, Fragen stellen, Zuhören, auch mal den Mund aufmachen bei sexistischen Sprüchen von Kolleg*innen. So wie es dem – doch insgesamt recht weißen – Verein angesichts von Rassismus offensichtlich nicht schwerfällt.

In der 40-Jahresfestschrift des RAV erläutert der Beitrag einer erst kürzlich in den RAV eingetretenen Kollegin »Feministische Rechtskritik und freie Advokatur – Anmerkungen zu einem historischen Ärgernis«, die Notwendigkeit, im Verein mit feministischer Rechtskritik ins Gespräch zu kommen. Aber löste der Artikel vereinsintern einen Denkprozess, gar eine Diskussion aus? Besteht ein Bedürfnis es mal zu probieren?

Die Redakteur*innen und Autor*innen teilen kein kohärentes Verständnis von (Queer-)Feminismus oder eine einheitliche Analyse sexistischer Strukturen und Machtverhältnisse. Vielmehr stellt dieser *InfoBrief* eine Vielzahl der Perspektiven auf und beleuchtet Umgänge mit sexistischen Strukturen und Verhaltensweisen. Ebenso wie die feministische Perspektive eine vielfältige ist, weshalb wir lieber von einer Bündelung von Perspektiven sprechen, sind auch

die in diesem Heft versammelten Betrachtungen der Diskriminierungen, Gewaltverhältnisse und Sexismen unterschiedlich und teilweise widersprüchlich. Es fehlen deshalb auch eine Reihe wichtiger Perspektiven und deren Verzahnung.

Was uns als Autor*innen, Redakteur*innen und Beitragende dieses *InfoBrief* eint, ist die Lust und das Interesse unsere jeweiligen Blickwinkel zusammenzutragen und zur Diskussion zu stellen. Das gegenseitige Kennenlernen und die Diskussion über die in Inhalt und Form sehr unterschiedlichen Beiträge, waren Teil eines konstruktiven Arbeitsprozesses. Sexismus und Geschlecht werden aus verschiedenen individuellen Ausgangspositionen in den Blick genommen.

Wie bereits erwähnt, gibt es eine ausführliche Auseinandersetzung einer ehemaligen Richterin am Berliner Verfassungsgericht auch aus verfassungsrechtlicher Perspektive zum Gebrauch und zur Wirkmächtigkeit gendergerechter Sprache. Zur Umsetzung in die Praxis haben wir ein Gespräch mit der Mitherausgeber*in des *Beck-Online*-Kommentars zum Asylrecht geführt.

Über die leider wenig überraschende Realität von Kolleg*innen im alltäglichen Arbeitsumgang mit Gerichten und Mandanten, aber auch mit fortschrittlichen republikanischen Kollegen gibt eine Reihe von Erfahrungsberichten Auskunft.

Deutlich weiter geht die Diskussion inzwischen, wenn es um die Abschaffung der Kategorie Geschlecht als solche geht. Hierzu gibt es seit einigen Jahren eine rege politisch-wissenschaftliche Auseinandersetzung, und inzwischen sind auch eine Reihe von Verfahren beim Bundesverfassungsgericht und beim EuGH anhängig. Unseres Wissens taucht diese Frage in der öffentlich sichtbaren Arbeit des RAV bisher nicht auf, obwohl einige Mitglieder hier rechtspolitisch aktiv sind. Eine Kolleg*in berichtet von den Verfahren und führt in den Diskussionstand ein.

Auch in diesem Heft zu kurz kommt leider eine intersektionale Perspektive, immerhin aber haben wir dazu eine Denkanregung einer Kol-

leg*in. Ebenso nachdenkenswert in der Auseinandersetzung um das Sexualstrafrecht ist ein Gespräch über Adornos Text »*Sexualtabus und Recht*« mit der Beschreibung seiner psychoanalytischen Zugänge. Weitere Beiträge untersuchen mögliche Unterschiede im gesellschaftlichen und juristischen Umgang mit rechtsradikalen Frauen als Täter*innen und Möglichkeiten der *Performative Justice*.

Femizid benennt die Tötung einer Frau im Kontext geschlechtsbezogener Gewalt und ist damit machtvollster Ausdruck patriarchaler Gewalt. Weltweit gingen in den letzten Jahren vor allem Frauen* gegen sexuelle, körperliche und psychische Gewalt auf die Straße und rangen ihren Regierungen mehr Aufmerksamkeit ab. Der Ausdruck »Femizid« gehört in vielen lateinamerikanischen Ländern inzwischen zur Alltagssprache. In Deutschland bildet sich eine entsprechende Aufmerksamkeit erst sehr langsam, und im deutschen Strafrecht gibt es kaum ein Bewusstsein für das Phänomen. Als »Eifersuchtsdramen« oder »Beziehungstaten« werden Tötungen verharmlost, die alle im Kontext einer Abwertung und Unterdrückung von Frauen geschehen. Hierzu drucken wir ein Interview mit einer Kollegin ab, das bereits in der Broschüre der Rosa-Luxemburg-Stiftung »#keinemehr – Femizide in Deutschland« im September 2020 erschienen ist.

Einen letzten Schwerpunkt bildet – welche wundert's – der Streit um die Nebenklage in Sexualstrafverfahren. So sehr wir das Bedürfnis hatten, diese Auseinandersetzung nicht zum x-ten Mal in den Mittelpunkt einer feministischen Kritik am Umgang des RAV mit dieser Diskussion zu stellen, so sehr haben uns die Gespräche bei der Entstehung dieses Heftes gezeigt, dass bis heute ein nicht bearbeiteter Konflikt besteht, der Zweifel am Wunsch nach einer wirklich solidarischen Zusammenarbeit aufkommen lässt. So ist ein Teil der Mitglieder wegen dieser bis heute mit harten Bandagen geführten Aus-

einandersetzung in der Vergangenheit aus dem Verein ausgetreten und sieht keine Veranlassung diese Entscheidung zu revidieren.

Nicht zuletzt vor dem Hintergrund dieses Konflikts erwarten wir um ein Neues auch und nicht erst zuletzt im RAV und von seinen Mitgliedern eine offene, ehrliche und bisweilen auch schmerzhaft Auseinandersetzung mit gesellschaftlichen Machtverhältnissen. Wir wünschen uns eine Auseinandersetzung auf Augenhöhe, respektvoll und hierarchiearm. Wir führen diese Auseinandersetzung(en) weiter und freuen uns auf alle*, die Lust und Interesse haben, sich mit sexistischen Strukturen und ihrer feministischen Kritik auseinanderzusetzen: Veranstaltungen zu planen, Artikel zu schreiben, zu intervenieren und zu diskutieren.

Last but not least: Ein großes Dankeschön an »*femplak_berlin – angry feminists against all forms of oppression – Intersectional FLINTA collective* (Frauen, Lesben, Inter, Nicht-Binäre, Trans, Agender)« für ihre Praxis und Bilder, sowie Nele Goldberg, Studentin für Industriedesign an der HTW Berlin, für die Gestaltung des Covers.

Die Redaktion

Katrin Brockmann, Marie Ellersiek, Ronska Grimm, Betül Gülşen, Sunna Keles, Nele Marie Kliemt, Josephine Koberling, Anya Lean, Linh Steffen, Barbara Wessel, Martina Zünkler



Verpflichtung zum Gebrauch des Gender*sterns

MARTINA ZÜNKLER

Die sprachliche Gleichstellung der Geschlechter ist fundamental für die gesellschaftliche Gleichstellung der Geschlechter überhaupt. Ihre Durchsetzung auf rechtlicher Ebene soll hier Thema sein: Ist es verfassungsgemäß, wenn der Gebrauch von Sprache, in der alle Geschlechter sichtbar werden, im öffentlichen Bereich, also z.B. Behörden, Schulen, Universitäten, jedenfalls in der verschrifteten Sprache, verpflichtend gemacht wird? Kann das generische Maskulinum dabei Verwendung finden? Sollte eine bestimmte Form, z.B. der Gender*stern,¹ verpflichtend vorgeschrieben werden?

I. FAKE NEWS

1. Falsch ist die These, der Gebrauch des generischen Maskulinums sei im Deutschen bei Personenbezeichnungen geschlechtsneutral und reiche daher aus für eine geschlechtsneutrale Sprache, ggf. mit einer ganzen Büchern oder Gesetzen vorangestellten Fußnote, dass damit

auch andere Geschlechter gemeint seien.² Das generische Maskulinum ist die in der deutschen Sprache historisch behauptete »Fähigkeit maskuliner Personenbezeichnungen, geschlechtsabstrahierend verwendet zu werden, insbesondere wenn es nicht um konkrete Personen geht«.³ Anders als das generische Femininum, das zwar an einigen Universitäten eingeführt wurde;⁴ jedoch nicht weit verbreitet, enthält das generische Maskulinum die weiblichen Personenbezeichnungen in der Regel nicht, so ist der Verbraucher zwar in der Verbraucherin enthalten, nicht aber die Rechtsanwältin im Rechtsanwalt. Diverse Geschlechter sind in keiner der beiden Formen enthalten.

2. Falsch ist auch die Auffassung, gegenderte Sprache⁵ habe jetzt erst »die Mitte der Gesellschaft und den Berufsstand der Juristen erreicht«.⁶ Bereits auf ihrer 24. Generalkonferenz 1987 hat die *Organisation der Vereinten Natio-*

² So der BGH, U. v. 13.03.2018, VI ZR 143/17

³ Ursula Doleschal: Das generische Maskulinum im Deutschen: Ein historischer Spaziergang durch die deutsche Grammatikschreibung von der Renaissance bis zur Postmoderne. In: *Linguistik online*. Band 11, Nr. 2, Januar 2002, S. 39–70.

⁴ Z.B. Uni Leipzig, Uni Potsdam

⁵ Die Anwendung geschlechtergerechter Sprache wird als »gendern« bezeichnet.

⁶ So aber: Philipp Kowalski: Geschlechtergerechte Sprache im Spannungsfeld mit rechtswissenschaftlicher Methodik, *NJW* 2020, 2229, 2229.

¹ Der Duden definiert den Gender*stern auf seiner Webseite als (bei Personenbezeichnungen) zwischen Wortstamm beziehungsweise maskuline Flexionsendung und feminine Flexionsendung gesetzter Asterisk (Sternchen, Schriftzeichen), der der sprachlichen Gleichbehandlung aller Geschlechter dienen soll (z. B. Leiter*innen, Pilot*in).

nen für Erziehung Wissenschaft und Kultur, die UNESCO, die Forderung nach einem nicht-sexistischen Sprachgebrauch nachdrücklich erhoben. Mit der Resolution 24 C/14 § 2 (1) wurde zur Umsetzung dieser Forderung für die Sichtbarmachung von Frauen in der Sprache, z.B. durch die Verwendung femininer Personenbezeichnungen, eingetreten.⁷ Bereits 1990 formulierte der Europarat eine einheitliche Empfehlung für die Beseitigung von Sexismen aus der Sprache. Am 28.01.2003 wurde im Europäischen Parlament eine Stellungnahme des Ausschusses für die Rechte der Frau und Chancengleichheit verabschiedet, in der in insgesamt 13 Punkten auf die gendergerechte Sprachpolitik der EU eingegangen wird sowie auf den didaktischen Prozess zur Sensibilisierung – d.h. zum Erkennen und Vermeiden von sprachlichen Sexismen, weil sie ein Hindernis für die Gleichstellung von Frauen und Männern darstellen, das es zu beseitigen gelte.

Bereits 1980 wurde in § 611b BGB das Gebot der geschlechtsneutralen Ausschreibung bei Stellenangeboten geregelt. In den 1980er-Jahren gab es zudem in nahezu allen west-deutschen Bundesländern Runderlasse, Rundschreiben o.ä. zur Vermeidung von sprachlicher Diskriminierung. Dabei wird das generische Maskulinum zumeist bereits als ungeeignete Form enttarnt, mit dem Hinweis, es zu vermeiden. 1991 stellte das *Handbuch der Rechtsförmlichkeit*, hrsg. vom Bundesministerium der Justiz unter Klaus Kinkel (FDP) und verbindlich für das »Amtsdeutsch« die Gebrauchsgewohnheit des generischen Maskulinums in Frage und schlug alternative Formulierungen vor.⁸

⁷ Vgl. UNESCO (1989): *Pour un Langage Non Sexiste. Guidelines on Non-Sexist Language. Texte établi par l'Office des conférences, des langues et des documents* (COL), UNESCO: Prepared by the Office of Conferences, Languages and Documents (COL), UNESCO: Paris: UNESCO.

⁸ 1. Auflage. Bonn 10. Juni 1991, S. 35: Abschnitt Maskuline und feminine Personenbezeichnungen, Rnrm. 40–44.

In und nach den 1990er-Jahren gab es weitere gesetzgeberische Tätigkeiten der Bundesländer z.B. im Rahmen von Gleichstellungsgesetzen,⁹ die das Anliegen vertiefen, Frauen auch im Sprachgebrauch sichtbar zu machen. Im Bundesgleichstellungsgesetz (BGleGG) vom 30.11.2001 heißt es in § 1 Abs. 2

»Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Bundes sollen die Gleichstellung von Frauen und Männern auch sprachlich zum Ausdruck bringen. Dies gilt auch für den dienstlichen Schriftverkehr«.¹⁰

Auch im *Handbuch der Rechtsförmlichkeit* von 2008 wird im Hinblick auf Art. 3 Abs. 2 GG angeordnet, dass sich Vorschriften in der Regel an Männer und Frauen richten sollen. Die nachfolgende Anleitung dazu liest sich wie ein erster Leitfaden zur Vermeidung des generischen Maskulinums.¹¹

Wenn also die Erkenntnis einer geschlechterdiskriminierenden Sprache schon in den 1990er-Jahren im »Amtsdeutsch« angekommen war sowie beim Gesetzgeber, den regierenden und ausführenden Verwaltungen, kann sie nicht erst 2020 im Sprachgebrauch der Juristen angekommen sein. Allerdings wurden die gesetzlichen und untergesetzlichen Regelungen in allen drei Gewalten nicht oder nicht konsequent umgesetzt. Auch ist zu befürchten, dass demnächst in Gesetzes- oder Verordnungstexten entgegen den Gleichstellungsgesetzen, entgegen dem *Handbuch der Rechtsförmlichkeit* und ent-

⁹ LADG 23.11.1990, ersetzt durch das LGG i.d.F. v. 06.09.2002 (GVBl. S. 280), zuletzt i.d.F. v. 18.11.2010 (GVBl. S. 351); vgl. auch BGleGG i.d.F. v. 30.11.2001, BGBl. I c S. 3234, zuletzt § 4 Abs. 3 i.d.F. v. 24.04.2015; vgl. in Berlin: § 2 Abs. 2 GGO I v. 18.10.2011; vgl. auch GGO II v. 08.09.2015, Anhang I Nr. 2, Satz 3; vgl. auch: Leitfaden für eine geschlechtergerechte Sprache in der Verwaltung der Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen vom Dezember 2012 mit dem Kant-Zitat: »Alle Sprache ist Bezeichnung der Gedanken« sowie *Handbuch der Rechtsförmlichkeit* vom 22.09.2008, *Bundesanzeiger* vom 22.10.2008, Rn. 110 ff., Rn. 114.

¹⁰ Vgl. Fn. 9

¹¹ Vgl. Fn. 9

gegen den landesrechtlichen Vorschriften für den Sprachgebrauch der Verwaltungen der Hinweis erscheinen könnte, dass weiter das generische Maskulinum verwendet werden soll.¹² Dass die Diskussion jetzt erneut an Fahrt gewonnen hat, liegt wohl daran, dass die gesellschaftlichen Forderungen nach dem Sichtbarmachen anderer Geschlechter als nur des männlichen und des weiblichen im sprachlichen Gebrauch stärker geworden sind. Der Gender*stern findet ebenso wie das BinnenI und der Unterstrich oder der Doppelpunkt Eingang in den Duden,¹³ in Berlin stellt ein Rechtsanwalt einen Befangenheitsantrag, weil der Richter nur die männliche Sprache für die Mandanten mit unterschiedlichen Geschlechtern benutzt,¹⁴ in Radiosendungen wird begonnen Stern, Gap bzw. BinnenI mitzusprechen.¹⁵

3. Falsch ist auch, dass das generische Maskulinum nicht diskriminiert.¹⁶ Als Justizministerin Lambrecht für das neue Insolvenzrecht im Oktober 2020 einen Gesetzesentwurf im generischen Femininum präsentierte, wurde dieser in das generische Maskulinum geändert, da das generische Femininum »sprachwissenschaftlich nicht anerkannt« sei.¹⁷ Dabei wird zur Begründung auf das *Handbuch der Rechtsförmlichkeit* von 2008 verwiesen, da danach das generische Maskulinum angewendet werden dürfe,¹⁸ und übersehen, dass nicht nur § 4 Abs. 3 BGleIG an-

ordnet, dass die Gleichstellung von Frauen und Männern »sprachlich zum Ausdruck gebracht« werden soll,¹⁹ sondern dass gerade das *Handbuch der Rechtsförmlichkeit* den Gebrauch des generischen Maskulinums als grundsätzlich diskriminierend ansieht und explizit umfangreiche Vorschläge für den Gebrauch geschlechtsneutraler Sprache, z.B. durch kreative Umschreibungen, Paarformen, Pluralformen etc., unterbreitet. Allein der dort (2008!) als »Sparschreibung« bezeichnete Einsatz eines BinnenIs wird als »unklar« abgelehnt.²⁰

BERUFSBEZEICHNUNGEN IN WEIBLICHER FORM TAUCHEN NICHT IN INTERNET-SUCHEN DER MÄNNLICHEN FORM AUF

Als Beispiel für die Diskriminierung durch das generische Maskulinum soll sich hier auf den digitalen Bereich, bei der Suche in Suchmaschinen, beschränkt werden, in der unbestritten eine

diskriminierende Behandlung durch das generische Maskulinum erfolgt. Mit dem Gebrauch des generischen Maskulinums werden Männer beim sprachlichen Training von Algorithmen als Norm gesetzt.²¹

Nehmen wir eine einfache Google-Suche. Google trennt messerscharf zwischen Frauen und Männern (dazu, ob diverse Geschlechter erkannt werden können, habe ich nichts gefunden). Beim

¹⁹ Vgl. Fn. 9

²⁰ A.a.O., vgl. Fn. 9, Rn. 113 ff. In Rn. 110 heißt es: »Aus dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Männern und Frauen (Artikel 3 Absatz 2 des Grundgesetzes) folgt, dass sich Vorschriften in der Regel in gleicher Weise an Männer und Frauen richten. Allerdings kann die Häufung maskuliner Personenbezeichnungen den Eindruck erwecken, Frauen würden übersehen oder nur »mitgemeint«. Sprachliche Gleichbehandlung in Rechtsvorschriften hat zum Ziel, Frauen direkt anzusprechen und als gleichermaßen Betroffene sichtbar zu machen.«

²¹ Vgl. zum Ganzen: Carsten Orwat: Diskriminierungsrisiken durch Verwendung von Algorithmen, in: Antidiskriminierungsstelle des Bundes (Hg.), Berlin (Sept. 2019), https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/Downloads/DE/publikationen/Expertisen/Studie_Diskriminierungsrisiken_durch_Verwendung_von_Algorithmen.pdf?__blob=publicationFile&v=5

Ranking wird das Schlüsselwort gesucht. Ist dies männlich, z.B. »Rechtsanwalt«, werden damit bei der Suche männliche Rechtsanwälte aufgerufen. Rechtsanwältinnen werden aufgerufen, wenn sie entweder vorgeben, ein Rechtsanwalt zu sein, oder sie »platzieren« das männliche keyword strategisch irgendwo auf ihrer Webseite. Nach den für Texter*innen und Journalist*innen erhobenen Untersuchungen, werden Frauen aber auch bei solchen strategischen Einbauten auf ihrer Webseite eklatant weniger genannt. Sind auf der Webseite von Rechtsanwältinnen nur weibliche Formen der Berufsbezeichnung genutzt, werden sie nur aufgerufen, wenn speziell nach Rechtsanwältinnen gesucht wird. Wird das BinnenI genutzt, wird ebenfalls nur nach der weiblichen Form gesucht.

Wird ein Gap oder ein Stern genutzt, wird die Suche erfolglos sein, d.h., diejenigen, die diese auf ihren Webseiten konsequent nutzen, werden nicht gefunden.²²

II. RECHTSLAGE

Bereits in einer Entscheidung vom 28.01.1991, 1 BvR 1025/82 u.a., führte das Bundesverfassungsgericht aus, Art. 3 Abs. 2 GG wolle für die Zukunft die Gleichberechtigung der Geschlechter durchsetzen:

»Der über das Diskriminierungsverbot des Art. 3 Abs. 3 GG hinausreichende Regelungsgehalt von Art. 3 Abs. 2 GG besteht darin, dass er ein Gleichberechtigungsgebot aufstellt und

²² Anne E. Poth: »Meinten Sie Journalistinnen?«, 28.08.2019, <https://www.genderleicht.de/genderstern-und-suchmaschinen/>; Kathi Grelck: »Der Google-Algorithmus ist frauenfeindlich«, 30.07.2019, <https://t3n.de/news/google-algorithmus-deutsch-hat-1175032/>; Lucia Clara Rocktäschel: Gendern und SEO vereinbaren. Geht das?, 20.08.2019, <https://www.lucia-clara-rocktaeschel.de/gendern-und-seo/>; vgl. zum Ganzen: Carsten Orwat, a.a.O., Fn 25, S. 69 ff.

dieses auch auf die gesellschaftliche Wirklichkeit erstreckt. Der Satz »Männer und Frauen sind gleichberechtigt« will nicht nur Rechtsnormen beseitigen, die Vor- oder Nachteile an Geschlechtsmerkmale anknüpfen, sondern für die Zukunft die Gleichberechtigung der Geschlechter durchsetzen (...). Er zielt auf die Angleichung der Lebensverhältnisse. So müssen Frauen die gleichen Erwerbschancen haben wie Männer (...). Überkommene Rollenverteilungen, die zu einer höheren Belastung oder sonstigen Nachteilen für Frauen führen, dürfen durch staatliche Maßnahmen nicht verfestigt werden (...). Faktische Nachteile, die typischerweise Frauen treffen, dürfen wegen des Gleichberechtigungsgebots des Art. 3 Abs. 2 GG durch begünstigende

Regelungen ausgeglichen werden(...).²³

Art. 3 Abs. 2 GG, der die Gleichberechtigung von Männern und Frauen verbürgt, wurde 1994 durch einen Satz 2 ergänzt: »Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin«.

In seiner Entscheidung vom 10.10.2017, 1 BvR 2019/16 dehnte das Bundesverfassungsgericht den aus Art. 3 Abs. 2 GG folgenden Grundrechtsschutz ausdrücklich auf alle Geschlechter aus:

»Zwar spricht Art. 3 Abs. 2 Satz 1 GG von »Männern« und »Frauen«. Eine abschließende begriffliche Festlegung des Geschlechts auf Männer und Frauen ergibt sich daraus jedoch nicht. (...) Stoßrichtung dieser Norm ist es vor allem, geschlechterbezogenen Diskriminierung von Frauen zu beseitigen (...), nicht jedoch, eine geschlechtliche Zuordnung im Personenstandsrecht festzuschreiben oder eine weitere Geschlechtskategorie jenseits von »männlich« und »weiblich« auszu-

²³ BVerfG, 28.01.1991, 1 BvR 1025/82 u.a., ebd. zit. n. juris, Rn. 53

¹² Vgl. Fn. 2

¹³ 28. Aufl. 2020

¹⁴ Zeit-online v. 03.06.2020

¹⁵ Jürgen Kaube, Die Sprache der Nachrichten im Wandel, in: *Deutschlandradio* v. 18.08.2020, S. 16, https://www.deutschlandradio.de/gastbeitrag-die-sprache-der-nachrichten-im-wandel.3564.de.html?dram:article_id=482580.

¹⁶ So aber: BGH, U. v. 13.03.2018, VI ZR 143/17, Rn. 30 ff.

¹⁷ taz v. 13.10.2020

¹⁸ Vgl. a.a.O., Fn. 9, Rn 110 ff.

schließen. Soweit das Bundesverfassungsgericht früher formuliert hat, unsere Rechtsordnung und unser soziales Leben gingen von dem Prinzip aus, dass jeder Mensch entweder »männlichen« oder »weiblichen« Geschlechts sei (...), handelte es sich schon damals nicht um die Feststellung, eine Geschlechterbinarität sei von Verfassungen wegen vorgegeben, sondern um eine bloße Beschreibung des zum damaligen Zeitpunkt vorherrschenden gesellschaftlichen und rechtlichen Verständnisses der Geschlechterzugehörigkeit.²⁴

Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG ergänzt ausdrücklich das Verbot, wegen des Geschlechts diskriminiert zu werden.

III. VERHÄLTNISSMÄßIG SANKTIONIEREN?

Sind vor diesem rechtlichen Hintergrund Gesetze und Verordnungen verfassungsgemäß, die für die Gesetzgebung, die Verwaltungen (auch Regierungen, Schulen, etc.) und die Justiz die Sichtbarmachung anderer Geschlechter in der Sprache anordnen und den Gebrauch des Gender*sterns oder eines vergleichbaren Schriftzeichens ggf. mit Sanktionen erzwingen?

1. Die Geeignetheit von Regelungen, die diese Verpflichtung umsetzen, steht m.E. außer Frage, da sie die o.g. Diskriminierungen beseitigen und i.S.d. Art. 3 Abs. 2 GG und der oben unter II. vorgestellten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die Gleichbehandlung der Geschlechter fördern.²⁵ Geeignet sind Gesetze und untergesetzliche Regelungen, die selbst durchgängig in einer geschlechtergerechten Sprache gehalten sind, den Gender*stern nutzen und ihrerseits – ggf. mit Sanktionen – durch die Verwaltungen vollzogen werden müssen. Für Parla-

mentsdokumentationen könnte z.B. geregelt sein, dass auch Anträge und Beiträge zur Veröffentlichung gegendert werden, die dies zuvor nicht waren. Z.B. regelt § 8 Abs. 4 der Geschäftsordnung der Bezirksverordnetenversammlung von Friedrichshain-Kreuzberg, dass in allen Veröffentlichungen der Gender*stern als Form der geschlechtergerechten Sprache verwendet wird.²⁶ D.h., auch Anträge und Diskussionsbeiträge von Gegner*innen einer geschlechtsneutralen Sprache werden in dieser Form wiedergegeben, wenn sie nicht zitiert werden. Einige Studierendenparlamente sehen darüber hinaus vor, dass ein nicht gegendert Antrag, wobei die Form hier offen bleibt, nicht behandelt wird.²⁷ Auch Urteile und Beschlüsse von Gerichten müssten geschlechtsneutral formuliert werden. Der Gender*stern ist ein geeignetes Schriftzeichen, da er ermöglicht, neben dem weiblichen und männlichen Geschlecht alle weiteren abzubilden.

2. Die Frage, ob der Gender*stern zur Durchsetzung einer geschlechtergerechten Sprache erforderlich ist, ist ebenfalls mit ja zu beantworten. Die Verwendung des generischen Maskulinums ist ebenso wenig wie die des generischen Femininums als milderes Mittel anzusehen, denn wie oben für das generische Maskulinum gezeigt, bilden diese Sprachformen nicht alle Geschlechter ab und können sie auch nicht »mitmeinen«.

Grundsätzlich ist als milderes Mittel zwar auch alles anzusehen, was die Sichtbarmachung des weiblichen Geschlechts sowie der diversen Geschlechter ermöglicht und was bereits mit dem *Handbuch der Rechtsförmlichkeit* von 1991 bzw. 2008²⁸ vorgeschlagen wird sowie in Leitfäden von Verwaltungen und Universitäten²⁹

²⁶ Vgl. auch Marzahn-Hellersdorf, Mitte und Lichtenberg

²⁷ So § 6 Abs. 3 der Studierendenparlament-Geschäftsordnung an der FU Berlin

²⁸ Vgl. Fn. 9

²⁹ Vgl. z.B. Leitfaden der Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen, a.a.O. Fn. 9

oder auch im vom Duden herausgegebenen Band »Richtig gendern«.³⁰ Vorschläge wie die ausführliche Nennung aller Geschlechter oder der Gebrauch von Pluralformen (Personen, die; Menschen), Ersatzformen z.B. substantivierte Formen des Partizips I (Studierende, Lehrende), substantivierte Formen des Partizips II (Gewählte, Abgeordnete), substantivierte Formen des Adjektivs (Gesunde, Ältere), die Verwendung eines Abstraktums (Leitung statt die Leiter*in) usw. sind möglicherweise dem Gender*stern vorzuziehen und sollten vorzugsweise gewählt werden. Es ist aber nicht auszuschließen, dass Fälle übrigbleiben, bei denen zurzeit nur mit einem Schriftzeichen wie dem Gender*stern alle Geschlechter umfasst werden können, ohne dass die Sprache unklar wird. Das heißt, das Gendern ohne den Gender*stern würde kein gleich wirksames Mittel darstellen.

Die freiwillige, sanktionslose Anordnung der Verwendung geschlechtergerechter Sprache im öffentlichen Bereich kann ebenfalls nicht als milderes Mittel angesehen werden, denn es hat, wie oben aufgezeigt, seit den 1980er-Jahren – trotz gesetzlicher und untergesetzlicher Regelungen – keine durchgreifende Veränderung und damit Abschaffung der sprachlichen Diskriminierung anderer Geschlechter als des männlichen gegeben. Im Gegenteil hat der Bundesgerichtshof in einer Entscheidung, die die öffentlich-rechtlichen Sparkassen betraf, eine Bresche für das generische Maskulinum geschlagen.³¹

3. Der erzwungene Gebrauch des Gender*sterns ist auch verhältnismäßig im engeren Sinne. Die Grundrechtsbeschränkung, die durch den Gebrauch des Gender*sterns für die betroffenen Sprachnutzer*innen sowie die Beeinträchtigung

anderer Rechtsgüter entsteht, steht in einem angemessenen Verhältnis zu den dadurch erreichbaren Rechtsschutzgütern. Ein rechtswidriger Grundrechtseingriff liegt nicht vor, wenn in allen drei Gewalten die Verpflichtung gelten würde, unter Androhung von Sanktionen zu gendern.

a. Der verpflichtende Gebrauch geschlechtergerechter Sprache unter Verwendung des Gender*sterns hat ein legitimes, sachlich begründetes Ziel, das einer großen Mehrheit von Menschen die sprachliche Berücksichtigung ihres Geschlechts zum größten Teil erstmalig ermöglicht.

Wenn von Parlamentarier*innen verlangt würde, ihre Anträge in geschlechtergerechter Sprache zu stellen mit der Sanktion, diese sonst nicht zu behandeln, würde von ihnen nur die Einhaltung einer Form verlangt, um die Verletzung von Grundrechten vieler, nämlich der Frauen und der diversen Geschlechter, zu verhindern. Das in Art. 20 Abs. 1 und 2 GG verbürgte Demokratieprinzip, das in Art. 28 Abs. 1 GG auf die Länder und Gemeinden erstreckt wird, wird nicht verletzt. Das dem Demokratieprinzip inhärente Gleichheitsgebot würde nicht verletzt, da alle Parlamentarier*innen in gleichem Umfang von einer solchen Regelung betroffen wären. Auch das Bestimmtheitsgebot würde nicht verletzt, wenn das Gendern unter Verwendung des Gender*sterns verbindlich festgelegt würde, wie eine verschriftete Sprache aussieht, die alle Geschlechter gleichermaßen abbildet.

Auch die Meinungsfreiheit der Parlamentarier*innen wird nicht verletzt. Die Meinungsfreiheit des Art. 5 GG gewährleistet sowohl die Freiheit der Einzelnen als auch diejenige im Interesse des demokratischen Prozesses (öffentliche Meinungsbildung). Seine Schranke findet das Grundrecht in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, wobei nicht nur formelle Gesetze, sondern auch Rechtsverordnungen, Satzungen

²⁴ BVerfG, 10.10.2017, 1 BvR 2019/16, juris Rn. 50

²⁵ Zu den Voraussetzungen vgl.: BVerfG, B. v. 26.10.2011, 1 BvR 2075/11, juris, Rn. 7

³⁰ Gabriele Diewald und Anja Steinhauer, *Richtig gendern*, Berlin 2017

³¹ BGH, U. v. 13.03.2018, VI ZR 143/17; vgl. dazu: Gregor Bachmann: Kein Anspruch auf geschlechtergerechte Sprache in AGB und Formalien, *NJW* 2018, 1648 ff.

etc. gemeint sind.³² Schranken stellen danach z.B. Art. 10 Abs. 2 EMRK, § 3 HRG, aber ggf. auch die Geschäftsordnungen dar. Zudem sind die verfassungsimmanenten Schranken, wie etwa Art. 3 GG, zu beachten. Eine Geschäftsordnung eines Parlaments, die zur Förderung der Geschlechtergleichheit anordnen würde, mit dem Gender*stern zu gendern und Anträge, die nicht in dieser Form gestellt werden, nicht zu behandeln, würde – wie die Geschäftsordnungsregelung zur Verwendung der Schriftsprache³³ – nicht darauf gerichtet sein, die Meinungsfreiheit von Antragsteller*innen zu beschränken, sondern die Grundrechte vieler Menschen aus Art. 3 Absätze 2 und 3 GG zu verwirklichen. Gegner*innen könnten sich ggf. sogar gleichzeitig mit der Antragstellung durch Meinungsäußerung vom Gender*stern distanzieren und zum Ausdruck bringen, dass sie das generische Maskulinum sprachlich schöner finden, sogar Anträge stellen, die Geschäftsordnung zu ändern. Das eigene Geschlecht aller Antragsteller*innen (auch der Gegner*innen) wird in einer solchen Norm eingeschlossen, die Einschränkung der Meinungsäußerungsfreiheit ist im Verhältnis zu dem mit dem generischen Maskulinum vorgenommenen Ausschluss anderer Geschlechter als geringfügig anzusehen. Die Verhältnismäßigkeit ist schon deshalb gewahrt, da es sich hier lediglich um eine Formvorschrift handelt, deren Befolgung oder Nichtbefolgung zur sachgemäßen Meinungsbildung nicht beitragen kann.

Soweit moniert wird, die Ästhetik des Schriftbilds sei mit dem Gender*stern nicht hinnehmbar, greift dies gegenüber den verfassungsrechtlich verbürgten Rechten der anderen Geschlechter, die erstmals sichtbar würden, nicht durch. Eine verminderte Präzision der Sprache kann ebenfalls nicht angenommen werden, da eine zuvor

falsche maskuline Sprache korrigiert wird. Das generische Maskulinum scheint doch nur vor dem Hintergrund einer sich nunmehr ändernden Gesellschaft und Geschichte patriarchaler Strukturen »gerecht«. Ein generisches Femininum würde von den Verfechter*innen des generischen Maskulinums weder aus ästhetischen Gründen noch wegen der größeren Genauigkeit der Sprache präferiert werden. Angesichts des Eingriffs in die Grundrechte von Frauen und divers geschlechtlichen Personen ist auch die Sprach-Ästhetik oder die Ästhetik von Schriftbildern kein durchgreifender Grund. Die Ungleichbehandlung, die an das Geschlecht anknüpft, ist mit Art. 3 Abs. 3 GG nur vereinbar, soweit sie zur Lösung von Problemen zwingend erforderlich ist, die ihrer Natur nach nur entweder bei Männern oder Frauen oder bei diversen Geschlechtern auftreten können.³⁴ Auch die Relevanz von Geschlechterrollen würde nicht verschärft.

Der geäußerte Vorwurf, die Klarheit der mit dem Gender*stern gegenderten Sprache genüge nicht den verfassungsgemäßen Erfordernissen, insbesondere müsse ein Gesetz auch gesprochen klar und verständlich sein,³⁵ ist ebenfalls nicht nachweislich. Insbesondere hat der ins generische Femininum gesetzte Entwurf des neuen Insolvenzrechts gezeigt, dass Unbestimmtheit oder Unklarheit bei den unpersönlichen Rechtspersonen nicht zu befürchten ist.³⁶

b. In der Rechtsprechung könnte z.B. angeordnet

³⁴ Vgl. BVerfG, B.v. 28.01.1991, 1 BvR 1025/82, juris: 2. Leitsatz und Rn. 52

³⁵ Das Handbuch der Rechtsförmlichkeit des BMJV von 2008 meint, dass in Vorschriftentexten die sprachliche Gleichbehandlung nicht auf Kosten der Verständlichkeit oder der Klarheit gehen dürfe. Die Doppelbezeichnung: der Rechtsanwalt und/oder die Rechtsanwältin sei z.B. uneindeutig. Ein Text müsse auch verständlich sein, wenn er vorgelesen werde. Er müsse übersichtlich bleiben und dürfe nicht zu weit vom allgemeinen Sprachgebrauch abweichen, a.a.O., Rn 112; vgl. Bachmann, a.a.O., S. 1651

³⁶ Vgl. dazu Referentenentwurf: https://www.bmjbv.de/Shared-Docs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RefE_SanInsFoG.pdf?__blob=publicationFile&v=6; auch bei AGBs werden sich Lösungen finden lassen, die nicht zu einer (noch) unleserlicheren Fassung führen.

sein, dass Entscheidungen der Gerichte, neben dem sonstigen Schriftverkehr der Gerichtsverwaltungen, ebenfalls gegendert werden müssten. Könnte ein Richter geltend machen, in seiner richterlichen Unabhängigkeit beeinträchtigt zu sein? Wohl kaum, denn bei der Durchsetzung geschlechtergerechter Sprache handelt es sich – vergleichbar zur Rechtschreibreform – um eine Formänderung, die inhaltliche Fragen nicht beeinträchtigt. Insbesondere dürfte das Argument der Sprachschönheit in der juristischen Sprache nicht verfangen. Denn wann lesen wir schon Urteile, von denen wir sagen, sie seien sprachlich schön. Zwar könnte in das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Richter*in oder der Justizangestellten* aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG eingegriffen sein, dieser Eingriff wäre aber minimal und vor dem Hintergrund der Eingriffe in die Rechte der Menschen, deren Geschlechter sonst nicht abgebildet werden, hinnehmbar.³⁷ Die Einschränkung ist zudem minimal, erfolgt im Rahmen der verfassungsimmanenten Schranken und wird von höherrangigem Recht gerechtfertigt.

Für die Meinungsfreiheit dürfte bei den in der Judikative Tätigen das gleiche gelten wie bei den Parlamentarier*innen.

Könnten Rechtsanwält*innen sanktioniert werden, wenn sie in Schriftsätzen an das Gericht – trotz vorhandener gesetzlicher Verpflichtung zu gendern –, etwa mit der Maßgabe, dass nicht gegenderte Schriftsätze nicht zur Kenntnis genommen werden? Rechtsanwält*innen sind anders als Richter*innen nicht Teil der Gerichtsverfassung. Zwar sind Rechtsanwält*innen »Organe der Rechtspflege«, als solche jedoch gem. § 1 BRAO »unabhängig« (vgl. auch § 3 Abs. 1 BRAO). Ihre Rechte, in Justiz und Verwaltung aufzutreten, könnten nur durch ein Bundesgesetz beschränkt werden. Bei einem solchen Gesetz müsste beachtet werden, dass die Nichtannahme

von Schriftsätzen von Rechtsanwält*innen unmittelbar die Rechte der Mandant*innen beeinträchtigen würde, auch in deren Grundrechte auf rechtliches Gehör vor Gericht, auf angemessene Verteidigung, effektiven Rechtsschutz usw. Eine solche Regelung wäre keine Formvorschrift und dürfte m.E. unverhältnismäßig sein. Falls Rechtsanwält*innen in ihrem Schriftverkehr mit Behörden und Gerichten nicht gendern, wird danach ebenso wenig eine Sanktion zu erwarten sein wie bei Rechtschreibfehlern.

c. Die Verwaltung ist über die einschlägigen Bundes- und Landesnormen ohnehin seit langem verpflichtet, geschlechtergerechte Sprache zu nutzen,³⁸ eine Sanktion an sich würde keine besonderen grundrechtlichen Fragen aufwerfen, die über das zu den Gesetzgebenden und der Justiz Gesagte hinausgingen.

Für die Schulen und Universitäten ist eine Besonderheit zu beachten. Diese haben eine für die Durchsetzung gegendeter Sprache im gesamten öffentlichen, aber auch privaten Bereich enormen Einfluss, da eine oder mehrere Generationen von mit gegendeter Sprache sozialisierter Schüler*innen, Auszubildender und Hochschüler*innen diese selbstverständlich weiter nutzen werden.

Selbst wenn die Schulverwaltung verpflichtet ist, geschlechtsneutrale Sprache als Amts- oder Verwaltungssprache zu nutzen, sind dadurch nicht zwingend Schüler*innen so zu unterrichten und in schriftlichen Arbeiten und Prüfungen darauf zu verpflichten. Die Kultusministerkonferenz, die hierfür die Regelungen schafft, übernimmt vielfach die Vorschläge des *Rates der deutschen Rechtschreibung*³⁹ in das amtliche Regelwerk der deutschen Rechtschreibung,

³⁸ Vgl. Fn. 9

³⁹ Der Rat wurde als zwischenstaatliches Gremium von den staatlichen Stellen in Deutschland, der Schweiz, Österreich, Südtirol, der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens und Luxemburgs damit beauftragt, »die Einheitlichkeit der Rechtschreibung im deutschen Sprachraum zu wahren« und weiter zu entwickeln.

das seinerseits die verbindliche Grundlage des Unterrichts für alle Schulen ist. Der Rat hat im November 2018 noch keine Empfehlungen zur »geschlechtergerechten Schreibung« beschlossen, sondern verabredet, hierzu weitere Analysen vorzunehmen,⁴⁰ sieht aber, dass der Gebrauch des Gender*sterns zugenommen hat.⁴¹ Bis 2022 will der Rat zunächst weiter beobachten, ob sich diese Tendenz vertieft und als Indiz für einen Sprachwandel gesehen werden kann.

FAZIT

Die Durchsetzung gegenderter Schriftsprache wäre im öffentlichen Bereich in der Schriftsprache – auch mit erzwungenem Gender*stern – rechtlich möglich. Schwieriger dürfte sich die Möglichkeit einer Durchsetzung im privaten Bereich, in der gesprochenen Sprache und bei den von multinationalen Konzernen trainierten Algorithmen gestalten. Angesichts der Tatsache, dass der *Rat der deutschen Rechtsschreibung* und der Duden allein über die aktuellen Diskussionen und den zu beobachtenden Mehrgebrauch des Gender*sterns zu positiven Empfehlungen kommen könnten und die Medien sowohl schriftlich als auch mündlich immer verstärkter gendern,⁴² haben wir es jedoch ein Stück selbst in der Hand, durch den vermehrten Gebrauch des Gender*sterns einer geschlechtergerechten Sprache zu allgemein gesellschaftlicher Verbindlichkeit zu verhelfen und das generische Maskulinum in die Geschichte zu verbannen.

Martina Zünkler ist Rechtsanwältin in Berlin und Mitglied im RAV.

⁴⁰ Vgl. Bericht vom 28.11.2018, www.rechtschreibrat.com/DOX/rfdr_2018-11-28_anlage_3_bericht_ag_geschlechterger_schreibung.pdf

⁴¹ Ebenda, S. 11

⁴² Vgl. TAZ v. 07.06.2020: <https://taz.de/Inklusive-Sprache-in-Medien/!5688436/>



»Einfach zeigen, dass es geht!«

JURISTISCHER KOMMENTAR GENDERGERECHT?

Interview mit Johanna Mantel zu ihrer Arbeit als Mitherausgeberin eines Kommentars zum Migrationsrecht. Die Fragen stellte Anya Lean.

Vor einigen Wochen habe ich dich für dieses Interview angefragt. Was war dein erster Gedanke?

Ich hatte kurz vorher von dem Projekt ›Feministischer InfoBrief‹ im RAV-Newsletter gelesen und war davon begeistert. Als du mich dann angefragt hast, fiel mir die Antwort nicht schwer. Ich habe mich gefreut, daran beteiligt sein zu können.

Wir sind jetzt mitten ins Thema eingestiegen, die meisten wissen ja noch gar nicht, worum es geht. Kannst du dich kurz vorstellen und erklären, woran du arbeitest?

Gerne, ich bin Juristin und seit mehreren Jahren im Asyl- und Migrationsrecht tätig. Derzeit arbeite ich beim Informationsverbund Asyl und Migration, besser bekannt unter asyl.net oder durch das Asylmagazin. Es handelt sich um eine NGO, die unter anderem aktuelle Entwicklungen in Rechtsprechung, Gesetzgebung und Behördenpraxis in diesem Bereich für Fachleute aufarbeitet und frei zugänglich zur Verfügung stellt. Außerdem unterrichte ich regelmäßig Asyl- und Aufenthaltsrecht, vor allem im Rahmen der *Refugee Law Clinic Berlin* an der Humboldt-Universität.

Bei dem Projekt, über das wir uns unterhalten, handelt es sich um einen juristischen Kurzkomentar in der ›Gelben Reihe‹ des Beck-Verlags. Bisher wurde darin das Aufenthaltsgesetz (und FreizügG/EU sowie ARB 1/80) kommentiert, die Neuauflage enthält nun auch eine Kommentierung des Asylgesetzes. Die zweite Auflage ist 2016 erschienen. Seitdem hat sich viel verändert.

Was ist nun so besonders an der Neuauflage eines Kommentars?

Was anders an der dritten Auflage dieses Kommentars ist, ist, dass wir im Vergleich zu den meisten juristischen Kommentaren eine andere Herangehensweise gewählt haben, was die Mitwirkenden und die Sprachnutzung betrifft. Meinem Mitherausgeber Bertold Huber und mir war es wichtig, mit der Erweiterung des Kommentars sowohl die Akquise von neuen Autor*innen als auch den Sprachgebrauch inklusiver zu gestalten. Einerseits bezwecken wir dadurch, Fachleuten, die bisher nicht die Gelegenheit hatten, dieses Rechtsgebiet durch Kommentartexte mitzugestalten, diese Möglichkeit zu geben. Andererseits war es uns ein Anliegen,

durch gendergerechte und diskriminierungsfreie Formulierungen ein Bewusstsein für die Wirkung von Sprache zu schaffen. Dies ist in der Fachliteratur längst überfällig und vor allem in Rechtsbereichen, wo es um den Schutz von gesellschaftlich marginalisierten Personen geht, besonders wichtig.

Daher haben wir uns bemüht, eine diverse Autor*innenschaft zu akquirieren und so verschiedene berufliche Hintergründe und Erfahrungshorizonte einfließen zu lassen, anstatt ›die üblichen Verdächtigen‹ zu fragen. In diesem Zusammenhang ist mir aufgefallen, dass es auch in anderen Publikationen im Migrationsrecht einen Wechsel gibt. Einige noch nicht durch Veröffentlichungen bekannte Fachleute haben in den letzten Jahren eigene Werke publiziert und z.B. beim *Beck-Online-Kommentar Migrationsrecht* und schon vorher beim *Nomos-Kommentar Ausländerrecht* spiegelt sich das auch wider. Es werden nicht nur erfahrene Richter mit langer Publikationsliste angefragt.

Ich habe den Eindruck, dir lag gerade ein Begriff auf der Zunge, den du dir dann doch verkniffen hast, nämlich ›alte weiße Männer‹.

Ja und nein. Tatsächlich habe ich beim Begriff ›Richter‹ bewusst die männliche Form genutzt, denn es handelt sich in der juristischen Kommentarliteratur bisher mehrheitlich um männliche Autoren aus dieser Berufsgruppe. Natürlich ist dies in gewisser Weise eine Pauschalisierung. Sie sollte dazu dienen, einen Punkt zu machen. Bewusst habe ich aber vermieden, ›alte weiße Männer‹ zu benennen, um nicht selbst wiederum Begrifflichkeiten zu nutzen, die unreflektiert Zuschreibungen hervorrufen. Siehe meinen Co-Herausgeber Bertold Huber, ein sehr erfahrener ehemaliger Richter mit beeindruckender Publikationsliste. Ihm war von Anfang an auch daran gelegen, eine diverse Autor*innenschaft zu akquirieren und gendergerechten Sprachgebrauch umzusetzen.

Wie seid ihr bei der Akquise vorgegangen?

Wir haben Wert darauf gelegt, fachlich qualifizierte Personen für den Kommentar zu gewinnen, die diverse Hintergründe und Erfahrungen mitbringen. Insbesondere haben wir Frauen als Autorinnen angefragt. Ich habe ein wenig recherchiert und soweit kaum einen Kommentar gefunden, der von Frauen herausgegeben oder mehrheitlich geschrieben wurde. Durch ein Radio-Feature mit dem Titel ›*Justitia ist ein Mann*‹ habe ich erfahren, dass bei zentraler juristischer Literatur, das heißt bei Kommentaren und Handbüchern, die Beteiligung von Frauen bei durchschnittlich unter zehn Prozent liegt.¹ Das ändert sich zwar langsam, wir haben diese Änderung eben innerhalb einer Auflage herbeigeführt, was unüblich ist.

Unüblich ist auch, dass wir ein paar Autor*innen im Team haben, die keine Volljurist*innen sind, weil sie sich noch im Referendariat befinden oder aber gar keinen juristischen Bildungshintergrund haben. Uns war wegen ihrer ausgezeichneten Arbeit und besonderen Expertise an ihrer Beteiligung gelegen. Es spricht aus meiner Sicht vieles dafür, Autor*innen wegen ihrer fachlichen Qualifikation auszuwählen und nicht wegen ihres Abschlusses oder Titels.

Darüber hinaus haben wir uns bemüht, gezielt Autor*innen anzuschreiben, die selbst oder deren Familienmitglieder möglicherweise von den Regelungen des Asyl- und Aufenthaltsrechts betroffen waren oder sind. Auch hier vermeide ich den Begriff ›Migrationshintergrund‹, um unreflektierte Zuschreibungen zu umgehen und habe auch diese Herangehensweise in Frage gestellt. Einerseits ist es wichtig, dass insbesondere diejenigen Fachleute, die in gewisser Weise von den einschlägigen Normen betroffen sind, zu Wort kommen. Allerdings ist die ›Migrationsgeschichte‹ einer Asylrechtsanwältin ja nicht un-

¹ Vgl. <https://www.ardaudiothek.de/kulturfeature/justitia-ist-ein-mann-frauen-fraueleins-und-das-recht-blick-auf-die-gleichberechtigung/69588504>

bedingt sichtbar, bzw. möchte sie sie vielleicht auch gar nicht exponieren. Die Redakteurinnen eines speziellen Editorials des Verfassungsblogs, die eine Woche lang Beiträge ausschließlich von *People of Color* veröffentlicht haben, haben dieses Dilemma wie folgt formuliert: »*Schon bei der Auswahl der Autor:innen waren wir in der merkwürdigen Situation, Personen anzuschreiben, weil wir zumindest selbst angenommen haben, dass sie nicht-weiße Zuschreibungen erfahren*«.²

Das ist jetzt überspitzt, aber ist denn ein Kommentartext unbedingt fachlich besser, nur weil er von einer Frau geschrieben ist?

Darüber habe ich mir auch Gedanken gemacht. Nein, natürlich nicht unbedingt, aber folgende Überlegung spielt hierbei eine Rolle: Eine Person, die selbst Benachteiligung oder Diskriminierung ausgesetzt war, hat vielleicht einen anderen Blickwinkel, als eine Person, die ständig Privilegierung erfahren hat und sich dessen womöglich noch nicht einmal bewusst ist. So hat erstere vielleicht eine andere Sichtweise, wählt vielleicht eher eine menschenrechtsorientierte Auslegung und schließt sich vielleicht eher der Mindermeinung an, die vertritt, dass die restriktive Auslegung der »herrschenden Meinung« nicht mit höherrangigem Recht vereinbar ist. Und »Herrschend ist hier ganz passend, denn es handelt sich wie gesagt meist um Männer, die diese Ansicht geprägt haben.

Es geht daher also wie gesagt darum, Personen die Möglichkeit zu geben Recht mit zu gestalten, die bisher nicht beteiligt wurden. Es geht darum, Deutungshoheit aufzubrechen, um anderen Perspektiven Raum zu geben.

Du hast die Bedeutung der menschenrechtsorientierten Auslegung betont. Ist das etwas

Besonderes an diesem Kommentar oder gerade ein allgemeiner Trend?

Einzigartig ist das nicht. Im Migrationsrecht gibt es natürlich Veröffentlichungen, die menschenrechtliche Vorgaben in den Fokus nehmen und damit einen anderen Blickwinkel auf das Asyl- und Aufenthaltsrecht geben. Dabei handelt es sich aber eben nicht gerade um die »Klassiker«. Gerade das deutsche Asylverfahrensrecht wurde zunehmend auf Beschleunigung und Verkürzung von Rechten Schutzsuchender ausgerichtet, das Asylprozessrecht ist weitreichend beschränkt.³ In diesem Zusammenhang ist es daher wichtig, Kommentierungen zu veröffentlichen, die auf die Berücksichtigung von höherrangigem Recht besonderen Wert legen. Der Literatur kommt hier eine besondere Rolle und Verantwortung zu angesichts der immer weiter verschärften Gesetze und restriktiveren Behördenpraxis.

Ich habe auch eure Leitlinien für die diskriminierungsfreie Sprache gelesen und war begeistert. Wir haben sie in unserer Kanzlei besprochen und versuchen sie umzusetzen, und ich weiß auch von anderen Kanzleien, die dies tun. Ich fand es sehr inspirierend, sie zu lesen und mir ist dabei aufgefallen, dass es im Recht so üblich ist, diskriminierende Sprache zu verwenden, z.B. in Bezug auf Gender oder rassistische Stereotype.

Das freut mich! Du meinst Begrifflichkeiten, die abwertend sind oder bestimmte Zuschreibungen verstetigen.

Ja! Wer hatte die Idee, und wer hat das aufgeschrieben? Das ist ja auch ziemlich umfassend. Die Idee hatte ich. Das war mir gleich ein Anliegen. In den letzten Jahren, seitdem ich redaktionell tätig bin, ist es mir immer wichtiger geworden, Sprache reflektiert zu nutzen. Vielen

Kolleg*innen geht es genauso, und ich habe mich mit ihnen hierzu ausgetauscht. Die Leitlinien haben meine Kollegin Melina Lehrian, die auch am Kommentar mitwirkt, und ich gemeinsam entwickelt.

Wir finden es längst überfällig, ein Bewusstsein dafür zu entwickeln, wie prägend Sprache ist, gerade in der Fachliteratur. Der Gebrauch diskriminierungsfreier und gendergerechter Sprache ist einfach zeitgemäß und notwendig. Anfänglich ist es eine Umstellung, anders zu formulieren, aber es geht schnell, sich daran zu gewöhnen, und dann ist es auch ganz leicht und bereichernd, denn insgesamt wird dadurch das Bewusstsein für den eigenen Text geschärft. Ich denke, das prägt auch unsere Wahrnehmung von gesellschaftlichen Zusammenhängen und lässt diese inhaltlich in unsere Texte einfließen.

Das kann ich mir vorstellen. Gab es zwischen dir und Bertold Huber als Herausgebenden oder mit den Autor*innen sowie dem Verlag einen gemeinsamen Diskussionsprozess über die Ausrichtung des Kommentars?

Bertold Huber, die Lektorin und ich haben uns viel ausgetauscht und abgestimmt. Von den meisten Autor*innen wusste ich, dass sie den gendergerechten Sprachgebrauch unterstützen. Außerdem haben wir gleich zu Beginn die Leitlinien zur Sprachnutzung, die auch unsere Begründung für diese Vorgehensweise enthalten, an alle Autor*innen geschickt. Eine Diskussion als ganzes Team war leider organisatorisch nicht realisierbar, da die Erweiterung des Werks und die Zusammenstellung des Teams selbst schon zeitintensive Prozesse erforderte. Vielleicht können wir bei der Erarbeitung der nächsten Auflage einen gemeinsamen Prozess anstoßen.

Jedenfalls gab es zu den Leitlinien zum Sprachgebrauch erst einmal nur positive Reaktionen, daher überraschte uns eine sehr vehemente negative Reaktion, die erst Monate später erfolgte: Ein Autor hat tatsächlich deswegen das

Projekt verlassen. Ich kann dies nicht wirklich nachvollziehen und fand es schade, denn ich schätze seine fachliche Kompetenz. Im Nachhinein denke ich, dass wir ihn anders hätten mit einbeziehen müssen. Das war mir vorher aber einfach nicht klar.

Hat sich daraus dann eine Diskussion über dieses Thema entsponnen, und hat euch das in eurer Entscheidung verunsichert?

Angesichts dessen, dass ein Autor abspringt habe ich befürchtet, dass der Sprachgebrauch mehr thematisiert wird, als die Inhalte oder dass Nutzer abgeschreckt werden (und ich spreche hier bewusst auch wieder von Männern). Mich hat überrascht, wie sehr das Thema gendergerechte Sprache manche Leute aufbringt, nach meiner Erfahrung nur Männer. Auch ein kommentarexterner Kollege hat aufgrund des Sprachgebrauchs die Kooperation verweigert. Mich hat das tatsächlich verunsichert. Auch weil ich diesbezüglich und außerdem in Bezug auf die Akquise persönlich angegangen wurde. Ich habe natürlich darüber nachgedacht, ob ich da anders hätte herangehen können, um weniger zu polarisieren.

Dazu hatte ich den Gedanken, ob dein Mitherausgeber Bertold Huber durch seine Positionierung in der Lage ist, bestimmte Leser*innen oder Autor*innen, die von der Idee noch nicht so überzeugt sind, anders abzuholen.

Ich weiß es nicht. Die Fronten scheinen mir hier sehr verhärtet zu sein. Jedenfalls ist es interessant, dass der Ärger dieser Kritiker auf mich gerichtet war, obwohl Bertold Huber und ich alle Entscheidungen gemeinsam gefällt und getragen haben. Mein Mitherausgeber blieb jedenfalls unerschüttert und nahm mich in Schutz. Und auch die Lektorin blieb von der Vorgehensweise überzeugt. Sie gab uns den Tipp, es einfach umzusetzen und damit allen zu zeigen: Ja, es geht!

2 Vgl. VerfBlog, Editorial v. 17.7.2020, <https://verfassungsblog.de/perspektivwechsel/>

3 Vgl. Markard und Farahat, in: *Die Verwaltung* 52, 2019, https://www.duncker-humboldt.de/einzelheft/migrationsverwaltungsrecht-unter-druck-2882/?page_id=0

Außerdem hatten wir, nachdem wir diese Vorfälle thematisiert haben, auch viel unterstützen des Feedback von den Autor*innen. Ein Autor schrieb uns zum Beispiel, er habe sich anfangs mit dem Umformulieren schwergetan, aber inzwischen sei es ihm auch ein persönliches Anliegen, denn unreflektierter Sprachgebrauch verstetige Rollenbilder und Vorurteile. Und eine andere Autorin schrieb etwa, ich sollte mich nicht entmutigen lassen, für sie wäre unsere Herangehensweise der ausschlaggebende Punkt für ihre Beteiligung gewesen und es sei lange überfällig, dass auch in der Fachliteratur Bewusstsein für die Bedeutung und Wirkung von Sprache entstehe.

Ich finde es interessant, weil es so klingt, als würde die Übung des eigenen Sprachgebrauchs auch zu inneren Transformationsprozessen bei den Autor*innen führen.

Ja, das habe ich bei mir selbst so wahrgenommen und auch Kolleg*innen, die sich mit ihrem eigenen Sprachgebrauch auseinandersetzen, bestätigen dies.

Wie hat eigentlich der Verlag reagiert?

Es war die Idee des Beck-Verlags, eine Frau als Mitherausgeberin hinzuzuziehen. Ob der Verlag damit gerechnet hat, dass diese Frau dann ein ganzes Team von Frauen mitbringt und auch noch gendergerechte Sprache, weiß ich nicht. Unsere Lektorin unterstützte aber von Anfang an unsere Herangehensweise, vor allem auch Autorinnen für das Projekt zu gewinnen.

Welche Argumente werden denn gegen den gendergerechten Sprachgebrauch angebracht?

Die wenigen, die sich zu diesem Sprachgebrauch skeptisch geäußert haben, meinen, er würde zu schlechterer Lesbarkeit führen. Meine Kolleg*innen und ich, die wir uns aber seit Jahren damit beschäftigen, haben die Erfahrung gemacht, dass durch geschicktes Umformulieren ein Text genderneutral gestaltet werden kann, ohne dass der

Lesefluss gestört wird. Im Gegenteil, die Sätze werden oft abwechslungsreicher.

Bei juristischen Texten wird häufig angebracht, diese müssten sich am Gesetzeswortlaut, orientieren, der nun mal weiterhin im generischen Maskulinum formuliert ist. Es wird jedoch nicht weiter ausgeführt, wie das als Argument zu verstehen ist. Zu Unklarheiten kann es eigentlich nicht kommen, wenn eine sachlich zutreffende genderneutrale Formulierung statt des männlichen Begriffs genutzt wird. Außerdem steht in einem Kommentar die Kommentierung direkt unter dem Gesetzestext. Ich meine, es ist auch überfällig, dass Gesetzestexte angepasst werden. Hier bin ich nicht die einzige, wie der kürzliche Entwurf des Bundesjustizministeriums zum Insolvenzrecht zeigt, der im generischen Femininum verfasst wurde.⁴ Übrigens ist dies sogar in § 100 AufenthG vorgesehen: Das Bundesinnenministerium kann Personenbezeichnungen durch geschlechtsneutrale Begriffe ersetzen. Außerdem ist in §§ 7 und 8 AsylG »der Betroffene« durch »die betroffene Person« ersetzt worden.

Das Festhalten an der Verwendung der maskulinen Form, ist meines Erachtens der Versuch, an etablierten Machtstrukturen, Deutungshoheit und Privilegien festzuhalten. Aber gerade darum geht es ja beim veränderten Sprachgebrauch: diese ungerechten Strukturen aufzubrechen. Wie eine Kollegin bezeichnend ausdrückt: »Allein die Aufregung zeigt, dass Sprache nicht egal ist.«⁵

Habt ihr einen Wunsch, wie der Kommentar rezipiert wird?

Wir hoffen natürlich auf eine gute Annahme. Die Kommentierungen sind sorgfältig ausgearbeitet, enthalten vergleichsweise kurze Erläuterungen, die dennoch auf praxisrelevante Fragen eingehen. Sie berücksichtigen die vielen Gesetzes-

⁴ Vgl. <https://www.tagesschau.de/inland/insolvenzrecht-generisches-maskulinum-101.html>

⁵ Vgl. <https://www.jetzt.de/politik/generisches-femininum-in-gesetzen-interview-mit-juristin>

änderungen der letzten Jahre sowie die aktuelle Rechtsprechung und Behördenpraxis und orientieren sich an völker-, europa- und verfassungsrechtlichen Vorgaben.

Was den Sprachgebrauch und die Autor*innenschaft betrifft, kann es sein, dass der ein oder die andere die Nutzung des Gendersternchens als irritierend empfindet oder lieber im klassischen Richterkommentar nachschaut, als den Kommentierungen z.B. einer Referendarin zu trauen. Dafür nimmt eine andere Person den Kommentar deswegen umso lieber in die Hand. Am Ende geht es uns um das Inhaltliche. Wir konnten praxiserfahrene Autor*innen aus sämtlichen Tätigkeitsbereichen gewinnen, so etwa aus der Anwaltschaft, Richterschaft, Beratung, Wissenschaft und Lehre sowie aus NGOs und Behörden. Sie alle haben die Normen mit großem Engagement und Fachwissen erläutert. Mit Hilfe geschickter Formulierungen ist es möglich, an den meisten Stellen auf eine Verwendung des Gendersternchens zu verzichten, so dass es keine vermeintlichen Einschränkungen im Lesefluss gibt.

Hat der andere Gebrauch der Sprache auch andere Effekte?

Ich bin überzeugt, dass der reflektierte Sprachgebrauch auch das Denken verändern kann. Das merkt man z.B. am Begriff »der Ausländer«, den das Gesetz selbst verwendet. Dieser Begriff stellt das Fremde anstelle der gemeinsamen Menschlichkeit in den Vordergrund und zeichnet einen einheitlichen Typ: »den Ausländer«. Demgegenüber ist die »betroffene Person« zuvorderst Mensch wie du und ich, zufällig aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit vom Aufenthaltsrecht betroffen und nicht immer ein Mann. Wer Sprache reflektiert benutzt, nimmt diese Unterschiede anders wahr. Mein Wunsch ist es, Fachleute, die im Migrationsrecht tätig sind, für diese Unterschiede zu sensibilisieren und zu ermöglichen, dass die betroffenen Personen mehr im Fokus der Wahrnehmung stehen.

Kann es sein, dass in dieser Herangehensweise auch das Potenzial für gerechtere Behörden- oder Gerichtsentscheidungen steckt, weil die entscheidenden Personen weniger in Stereotypen denken und dadurch den Sachverhalt klarer sehen können?

Ja, ich meine, dieses Potenzial besteht und hoffe sehr, dass es tatsächlich genutzt wird. Ich habe gemerkt, dass Sprache beim Versuch, sie diskriminierungsfrei und genderneutral zu nutzen, genauer wird und es mir selbst deutlicher wird, was im Rahmen der Aussage wirklich Fakt ist und was als reine Zuschreibung auch weggelassen oder neutral formuliert werden kann.

Vielen Dank für das Gespräch.

Gerne! Ich danke auch dir.

Johanna Mantel ist Juristin, Lehrbeauftragte an der Humboldt-Universität im Rahmen der *Refugee Law Clinic* und beim Informationsverbund Asyl und Migration in Berlin als Rechtsreferentin und Redakteurin tätig. Sie ist Mitglied im RAV.

Anya Lean ist Rechtsanwältin in Berlin und RAV-Mitglied.



Der Comic-Titel nimmt Bezug auf die Autobiographie gleichen Titels von Simone de Beauvoir.

Diskriminierungserfahrungen

ROLLENBILDER IN DER JURISTISCHEN ARBEITSWELT

NELE KLIEMT, BETÜL GÜLŞEN, LINH STEFFEN

Das Anwaltsblatt des *Deutschen Anwaltsvereins* titelte am 28. Mai 2019, »Die Zukunft der Anwaltschaft ist weiblich.«¹ Und tatsächlich sind 2017, erstmals seit der Zulassung von Frauen zur Anwaltschaft im Jahr 1922, mehr Frauen als Männer zugelassen worden. Der Gesamtanteil von Frauen betrug zum 1. Januar 2019 allerdings immer noch nur 35,13 Prozent (von insgesamt 166.375 Mitgliedern der BRAK).² Egal wie die Zukunft aussehen mag, der Anwaltsberuf ist nach wie vor männlich dominiert. Und das bekommen – zumal junge – Anwältinnen im Umgang mit Ausbildern, Kolleg*innen, Mandant*innen und Richter*innen oder Staatsanwält*innen immer wieder zu spüren.

Durch die Mandant*innen, die ganz selbstverständlich davon ausgehen, die junge Frau, die sie in der Kanzlei oder am Telefon begrüßt, sei die Empfangskraft und nicht die Anwältin, durch Chefs, die gönnerhaft das gute Aussehen loben, das über angebliche fachliche Mängel ja hinweghelfe, durch Kollegen, die meinen, die Sache mit dem Richter klären zu können, ohne die Kollegin zu fragen, durch Gerichte die Einwände von Anwältinnen erst gar nicht ernst nehmen und Verfahren so unnötig in die Länge ziehen. Ganz zu schweigen von offener Ablehnung.

Auch in der Ausbildung zeichnet sich seit Jahren der Trend ab, dass sich mehr Frauen als Männer für das Jura-Studium entscheiden. Diese rein formale Gleichstellungsperspektive lässt

aber die unterschiedlichen Erfahrungen von Männern und Frauen während der Ausbildung außer Acht. Sexistische Fallgestaltungen gehören noch genauso zum Universitätsalltag vieler Studentinnen wie sexistische Witze von Professoren in der Vorlesung. Auch schneiden Frauen (genau wie Menschen mit zugeschriebener Migrationsgeschichte) wesentlich schlechter in den Staatsexamina ab, was den weiteren beruflichen Werdegang enorm beeinflussen kann.

Diskriminierung kommt oft subtil und unscheinbar daher und wird von denen, die nicht von ihr betroffen sind, als bloße Unachtsamkeit abgetan, als Missverständnis, als verständliches und womöglich sogar begründetes Vorurteil. Das ist falsch. Auch subtile und gut gemeinte Diskriminierung entfaltet eine emotionale und faktische Kraft, die das Recht der betroffenen Person auf Anerkennung in vielfältiger Weise beeinträchtigt. Diskriminierung zielt darauf ab, bestehende Machtverhältnisse aufrechtzuerhalten und zu rechtfertigen.

DISKRIMINIERUNG SCHADET. ALLEN.

Diskriminierung schadet. Allen. Nicht nur den Anwältinnen, die das Mandat nicht bekommen, die Stelle nicht bekommen, weil sie eine Frau sind, die klein gemacht und auf ihr Äußeres reduziert werden, die verletzt werden. Diskriminierung schadet auch den Mandant*innen, die fachliche Kompetenz ablehnen, deren Anwältinnen von Gerichten oder Kollegen nicht ernst genommen werden – oder deren Interessenvertreter die Gegenseite nicht ernst nehmen, weil sie von einer Frau vertreten wird. Es schadet unse-

rer Gesellschaft, wenn Frauen knapp 100 Jahre nach ihrer Zulassung zur Rechtsanwaltschaft nach wie vor in Frage gestellt werden, weil sie Frauen sind. Wir möchten deshalb dazu beitragen, durch Sichtbarkeit ein Bewusstsein für die Ausprägungen von Geschlechterdiskriminierung zu schaffen und damit die Debatte anzustoßen, wie wir als Verein, als Gesellschaft und als Individuen damit umgehen wollen. Wir haben uns deshalb umgehört unter den Kolleg*innen und Erfahrungsberichte gesammelt. Auszüge davon möchten wir mit euch teilen.

- »Es begann bei mir noch vor dem ersten Semester, nämlich mit dem Antrag zu Leistungen nach dem BaföG. Die Sachbearbeiterin wollte meinen Antrag auf Ausbildungshilfe nicht annehmen und schickte mich weg, da das Bundesland XY »solche Mädchen wie dich nicht gebrauchen kann. Als junges Mädchen könntest du doch eine solide Ausbildung zur Rechtsanwaltsgehilfin machen«. Als kleiner Disclaimer: Es fehlte ein Formblatt eines Elternteils, das im Ausland lebte. Diese Diskriminierung bezog sich wohl sowohl auf meine Herkunft als auch auf mein Geschlecht.«
- »Im ersten Semester teilten bereits viele Professoren im Rahmen der Vorlesungen mit, dass sich bald die Zahl der Student*innen um mehr als die Hälfte reduzieren werde. Ein Professor, der ziemlich streng war, bezog sich dabei auf »diejenigen unter euch, die hier sitzen, um sich einen guten Ehemann zu angeln.«
- »Als Junganwältin in meinem ersten Berufsjahr sollte ich für meinen Arbeitgeber eines Tages einen Termin vor dem Arbeitsgericht wahrnehmen. Ich hatte mich mit dem Arbeitsrecht zu dem Zeitpunkt nicht beschäftigt und kannte mich nicht damit aus. Meine Bedenken teilte ich meinem Arbeitgeber mit. Dieser winkte meine Bedenken weg und teilte mir lachend mit, dass er bereits mit dem Richter darüber gesprochen habe. Er habe dem Richter

bereits gesagt, er werde eine junge Kollegin schicken. Diese kenne sich zwar nicht im Arbeitsrecht aus, dafür sähe sie aber gut aus. Auf meine Reaktion hierauf war mein Arbeitgeber sichtlich irritiert. Er schien nicht so richtig zu verstehen, weshalb ich mich über diesen Satz geärgert habe. Er bestand darauf, dass er mir doch ein Kompliment gemacht habe.«

- »Ich bin Rechtsanwältin. Eines Abends saß ich um ca. 18.30 Uhr in der Kanzlei, als das Telefon klingelte. Ich ging an das Kanzleitelefon und hatte eine aufgebrachte Frau am Telefon, die allem Anschein nach ganz dringend Hilfe brauchte. Die Frau wollte sehr dringend einen Rechtsanwalt sprechen. Ich bat sie also, mir den Sachverhalt mal eben schnell zu schildern. Die Frau am Telefon weigerte sich mit den Worten: »Der Sachverhalt ist viel zu kompliziert für eine Vorzimmerdame wie Sie.«
- »Der Kanzleihinhaber und somit mein damaliger Chef meinte irgendwann beiläufig, er habe mich wegen meiner blonden Haare eingestellt. Als er die auf dem Bewerbungsfoto gesehen habe, habe es bei ihm »ausgesetzt«. Für mich war das mit einem Gefühl verbunden, nicht wegen meiner Leistungen in Studium und Referendariat oder sonstiger objektiver Merkmale ausgewählt worden zu sein, sondern allein deswegen, weil ich eine Frau mit blonden Haaren bin. Zum damaligen Zeitpunkt hatte ich für derartige Kommentare leider noch nicht die passenden Antworten parat und hatte auch nicht die Möglichkeit, die Kanzlei zu wechseln. Später im Arbeitsverhältnis ist die besagte Person dazu übergegangen, meine Figur zu kommentieren. Zum Beispiel äußerte er, man könne am Beben der Erde erkennen, dass ich nahe sei. Andere anwesende Personen haben – wie ich leider auch – darüber nur gelacht. Es gab noch weitere derartige Äußerungen, auch anzüglicher Natur, an die ich mich allerdings nicht mehr genau erinnern kann und will.«

1 https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/anwaeltinnen-anwaelte/anwaltspraxis/zukunft-der-anwaltschaft-ist-weiblich-dennoch-benachteiligung-von-frauen?page_n1=2

2 <https://www.lto.de/recht/juristen/b/brak-zahlen-anwaltschaft-zulassung-syndikus-frauenanteil/>

- »Ein Partner einer Kanzlei sagte mal zu mir: »Sehen Sie, wenn Sie bei uns anfangen, dann können Sie sogar Kinder bekommen. Das ist ja nicht selbstverständlich überall«. Diskriminierend fand ich daran, dass er mir als Frau automatisch einen Kinderwunsch unterstellte und anscheinend auch davon ausging, dass ich dann die Elternzeit nehmen werde. Zu einem männlichen Kollegen hätte er das sicher nicht gesagt. Gewünscht hätte ich mir, dass er zu allen Personen sagt: »Wir sind ein familienfreundliches Unternehmen, selbstverständlich können Sie bei uns Elternzeit nehmen«.
- »Ich erlebe oft in meinem Berufsalltag Diskriminierung von meinen Mandanten. Diese stellen Beratungsgespräche und Vorgehensweisen gerne in Frage und bedienen sich stattdessen einer kostspieligen Zweitmeinung eines männlichen Anwaltskollegen. Klar, der Kollege, der mindestens das Doppelte an Beratungsgebühr verlangt, muss es schließlich besser wissen. Vor allem männliche Mandanten halten sich nicht an schriftlich fixierte – im Übrigen sehr faire – Honorar- und Zahlungsvereinbarungen; sagen im Nachhinein sie hätten diese falsch verstanden oder feilschen nachträglich um jeden Euro. Mein Wort – insbesondere zum Thema Vergütung – eröffnet stets den Basar. Der Blick zu meinen männlichen Kollegen offenbart mir, dass diese weniger mit diesen Problemen zu kämpfen haben. Anders als bei mir wird deren »Ansage« in aller Regel ernst genommen, akzeptiert, respektiert! – nicht in Frage gestellt«.
- »Einen Anwaltskollegen habe ich einmal bei einer gemeinsamen Begehung eines mangelbehafteten Badezimmers sachlich auf die offensichtlichen – für jeden Laien erkennbaren – Fehler bei Verlegen der Badfliesen und Installation der sanitären Anlagen durch dessen Mandantin aufmerksam gemacht. Anstatt auf diese optischen Täuschungen, die die Kacheln beim näheren Hinsehen auslösten, einzuge-

hen, bezog er sich in Anwesenheit unser beider Mandanten auf meine für ihn offenkundigen Sachkenntnismängel und Unwissenheit. Er leitete die Sätze immer wieder mit »Meine liebe junge Kollegin« ein«.

- »Ein Mandant kam in mein Büro, um mir zu offenbaren, dass er sich an einen für Baurecht spezialisierten Anwalt gewendet habe, um eine Zweitmeinung zu meiner Arbeit einzuholen. Der Kollege teilte meinem Mandanten in einem vollends ausgearbeiteten schriftlichen Gutachten mit, dass ich aus fachlicher und juristischer Sicht perfekte Arbeit geleistet habe. Ich merkte, wie mein Mandant Gewissensbisse bekam. Er habe dies nur auf Anraten seines Bruders gemacht und würde den Fall definitiv mit mir durchziehen – jetzt, da er ja bestätigt bekommen hatte, dass ich fachlich nicht verkehrt liege. Das war mir dann aber zu viel. Ich »überzeugte« daher meinen Mandanten zu dem bereits konsultierten Fachanwalt zu wechseln, da unser »Gegner ziemlich zäh sei und offensichtlich ein Frauenproblem habe« und führte einige Wochen später mit dem übernehmenden Kollegen ein sehr nettes Telefonat bei Mandatsübergabe«.
- »Ich bin Fachanwältin für Strafrecht. Oft habe ich Mandanten, die nicht viel zahlen können, aber sehr umfangreiche Betreuung verlangen. Einer dieser Mandanten erzählte mir, dass er nun eine heftige Anklage erwarte, also eine, wo man eine Beordnung bekommen könnte. Aber dafür würde er sich lieber einen richtigen Anwalt suchen«.
- »Ich hatte nur telefonischen Kontakt mit einem Kollegen, der die gleiche Mandantschaft in einem parallelen Verfahren vertrat. Ich schlug vor, bei einem Treffen zwischen der Gegenseite und mir einen Deal zu vereinbaren. Seine Antwort: »Versuchen Sie das ruhig. Sie klingen ganz nett, wenn Sie auch so aussehen, klappt das ja vielleicht«.
- »Ich schule einen Betriebsrat in seinen Rech-

ten nach dem Betriebsverfassungsgesetz. Die Schulung findet in einem Hotel statt. Wir nutzen einen Tagungsraum und das Hotel sorgt dreimal am Tag für ein Buffet mit Essen und Getränken. Ich komme im Hotel an und begrüße die Betriebsrät*innen. In diesem Moment kommt ein junger Kellner herein. Ich frage ihn, wann das Essen aufgetragen wird, damit wir die Pausenzeiten abstimmen können. Er sagt mir: »Damit warten wir bis der Chef kommt«. Mit dem »Chef« meint er offensichtlich den »Chef-Herren-Rechtsanwalt« und nicht mich. »Ich bin hier die Chefin«, erkläre ich ihm. »Und jetzt sagen Sie mir die Essenszeiten«. Er schaut mich schockiert und peinlich berührt an und druckst los«.

- »Ich sitze im Anwaltszimmer des Arbeitsgerichts Hamburg. Sonst ist niemand da. Ich studiere die Akte, der Gerichtstermin fängt demnächst an. [...] Ein älterer Herr kommt rein, über dem Arm trägt er eine Robe. Ich identifiziere ihn als ehrenamtlichen Richter. Er geht routiniert zum Schrank neben der Tür. Als er mich sieht, hellt sich sein Gesicht auf und er fragt mich erfreut: »Was machen Sie denn hier? Machen Sie hier ein Praktikum?« »Nein«, sage ich. Er schaut mich verwirrt an, die Situation lässt sich für ihn nicht so leicht aufklären. Was könnte eine Frau mit Anzugsjacke und Akte vor der Nase in einem Anwaltszimmer wohl sein? Ich bin gnädig und beende das Berufe-Raten. Er wünscht mir viel Erfolg für meinen Prozess«.
- »Es ist der Gürtetermin vor dem Arbeitsrichter X. Mein Mandant war nicht persönlich geladen, deshalb bin nur ich bei dem Termin. Auf der Gegenseite sitzen der Geschäftsführer der Firma und der Rechtsanwalt. Der Richter begrüßt den Kollegen freundlich mit Namen, schaut dann kurz zu mir... – »und Sie sind?« Ich darf noch antworten, und das war's dann mit der Aufmerksamkeit für meine Person, zu schweigen von meinen Rechtsansichten. Der

Richter richtet sich ausschließlich an den Kollegen und dessen Mandanten. Ich muss mir das Wort erkämpfen. Später erfahre ich, dass dieser Richter auch andere Kolleginnen komplett ignoriert«.

- »[Ich vertrete einen Mandanten mit Migrationsgeschichte in einem Gewaltschutzverfahren als Antragsgegner]. Der zuständige Richter machte aus meiner Sicht zu Beginn der Verhandlung einen genervten Eindruck. Noch bevor die Beteiligten zur Sache angehört wurden, sprach er sich für die Antragstellerin aus und erklärte, wie schlimm es sein könne, von einer körperlich überlegenen Person bedroht zu werden. Dann gab der Vorsitzende sinngemäß folgende Äußerung von sich: Eine Frau, die einen solchen Mann vertritt, sollte selbst einmal eine vergleichbare Situation erfahren«.
- »Ich bin Fachanwältin für Strafrecht und habe eine Kollegin für einen Gerichtstermin vertreten. Auch sie ist Fachanwältin. Ein paar Tage nach diesem ersten Gerichtstermin ruft mich der Mandant an. Er habe mit Jemandem von der *Roten Hilfe* gesprochen, einem »Experten«. Dieser habe auch Erfahrungen mit Gerichtsprozessen. Ich solle mich bitte noch diese Woche mit ihm treffen, um von seinem Expertenwissen zu profitieren«.
- »Als ich von dem Thema »Diskriminierung von Rechtsanwältinnen im Berufsalltag« hörte, blitzten die Gedanken und Geschichten rund um diese Problematik nur so auf mich ein. Ich denke, es ergeht vielen meiner Kolleginnen so. Mittlerweile habe ich gelernt, die Diskriminierungen humorvoll zu nehmen, zu übersehen, zu überhören und im Ergebnis mein eigenes »Ding« durchzuziehen. Ich nehme diese offene Art der Diskriminierung im Berufsalltag schon gar nicht mehr wahr; es verletzt mich nicht. Aber seitdem ich mich mit diesem Thema aufgrund dieser aktuellen Anfrage wieder näher beschäftigt habe, ist mir wieder bewusstgeworden, wie sehr der Berufs-

alltag mit diskriminierenden Situationen gespickt ist und dass dies doch im vermeintlich aufgeklärten Heute ziemlich traurig ist. [...] Die Diskriminierung fing allerdings bereits im Studium an, zog sich über das Referendariat hindurch und endet nun im Berufsalltag. Heute bin ich gefestigt. Ich bezweifle, dass eine junge Studentin dies in der Anfangszeit von sich behaupten kann«.

Rückmeldungen bitte an:
derblindefleck@rav.de

Nele Kliemt, Betül Gülşen und Linh Steffen sind Rechtsanwältinnen in Berlin und RAV-Mitglieder.



Rechtsanwältin Linh Steffen hat 2020 eine Klage wegen Verstoßes gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) geführt – vertreten durch Rechtsanwältin Haschemi Yekani. Der InfoBrief hat mit beiden RAV-Kolleginnen gesprochen.

NELE MARIE KLIEMT UND BETÜL GÜLŞEN

Schwangerschaft und Beruf: Diskriminierung bei der Jobsuche

INTERVIEW MIT RECHTSANWÄLTIN LINH STEFFEN

InfoBrief: Linh, du hast an den Universitäten in Würzburg, Sevilla und an der Freien Universität Berlin (FU) Jura studiert, hast dann bei Prof. a.D. Dr. Dres. h.c. Kunig an der Freien Universität Berlin eine Doktorarbeit im Völkerrecht geschrieben, hast unter anderem als juristische Sachbearbeiterin im Bundesjustizministerium gearbeitet, anschließend am Kammergericht Berlin dein Referendariat absolviert, ein Kind bekommen und machst dich jetzt selbständig als Rechtsanwältin in Berlin. Außerdem bist du Mitglied im RAV. Warum im RAV?

Linh Steffen: Ich habe in den letzten Jahren viele tolle Menschen kennengelernt, die im RAV aktiv sind und darüber mitbekommen, was der Verein so macht. Das hat mich interessiert. Ich kann mich mit den grundsätzlichen Inhalten und Zielen des RAV identifizieren. Außerdem finde ich es gut, als Berufseinsteigerin ein Netzwerk zu haben. Nicht unbedingt im Sinne von beruflicher Vernetzung, das natürlich gerne auch, aber vor allem als Empowerment. Bis zu meinem Referen-

dariat konnte ich mir nicht vorstellen, Anwältin zu werden, da ich schlichtweg keine Anwält*innen kannte, geschweige denn welche, mit deren Arbeit ich mich identifizieren konnte. Das hat sich mit dem RAV geändert.

InfoBrief: Du hast vergangenes Jahr eine Klage wegen Verstoßes gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) geführt – vertreten durch Rechtsanwältin Haschemi Yekani, ebenfalls Mitglied im RAV. Was war der Hintergrund?

Linh: Ich hatte mich Mitte 2019 auf eine unbefristete Stelle als Volljuristin bei einer als eingetragener Verein organisierten Schlichtungsstelle mit etwa 50 Mitarbeiter*innen beworben. In der Stellenausschreibung wurde gegendert, der Arbeitgeber warb mit »Familienfreundlichkeit«. Das machte alles einen guten Eindruck, und auf die Arbeit hatte ich auch Lust. Kurz nach meiner Bewerbung bin ich zu einem Bewerbungsgespräch eingeladen worden, das dann jedoch erst eini-

ge Wochen später stattfand. Das Gespräch verlief sehr nett, der Leiter und der Geschäftsführer des Vereins waren dabei. Ich wurde auf meine Fachkenntnisse und Englisch-Sprachkenntnisse geprüft und bin mit einem guten Gefühl rausgegangen. Das beruhte offenbar auf Gegenseitigkeit. Ich habe schon wenige Stunden später eine E-Mail mit dem Arbeitsvertrag im Anhang erhalten, dass sie mir die Stelle anbieten und sich freuen, mich in ihr Team aufzunehmen. Ich habe mich sehr gefreut über die Zusage. Ich war zu dem Zeitpunkt im sechsten oder siebten Monat schwanger, was die sicher nicht gesehen hatten, weil ich etwas Weites anhatte. Mir war aber klar, dass ich denen das irgendwann sagen muss, damit die sich darauf einstellen können. Ich hatte mich schon zuvor mit ein paar Freunden besprochen, die selbst Unternehmen leiten und Personal einstellen. Die meinten alle, dass sie das unmöglich fänden, wenn Arbeitnehmerinnen erst am ersten Arbeitstag sagen, dass sie schwanger sind. Das sei kein schöner Umgang und habe das Arbeitsklima belastet. Das wollte ich nicht. Ich wollte transparent mit meiner Situation umgehen und mich in den letzten Wochen meiner Schwangerschaft keiner potentiell feindseligen und belastenden Arbeitsatmosphäre aussetzen. Ich habe dann am nächsten Tag gleich eine E-Mail an den Geschäftsführer geschrieben, dass ich das Angebot gerne annehme und dass ich mich auf die Arbeit freue, nach sechs Wochen allerdings schon mein Mutterschutz beginnen würde. Etwa eine halbe Stunde später kam die Antwort, dass sie das Angebot unter den Umständen zurückziehen. Ich habe dann das Wochenende überlegt, wie ich damit umgehen soll, wie ich darauf reagieren möchte. Ich war sehr aufgewühlt. Ihre Reaktion hat mich sehr verletzt, ich wollte den Job ja und habe mich auf die Arbeit gefreut. Ich habe dann dem Geschäftsführer nochmal geschrieben und die ganze Dimension seiner Absage aufgezeigt, sowohl die menschliche als auch die rechtliche. Menschlich bedeutet das ja unter anderem, dass

Frauen gezwungen sind, gerade nicht, wie ich es versucht habe, transparent mit ihrer Schwangerschaft umzugehen und sich dann ggf. einem vergifteten Arbeitsklima aussetzen müssen. Und rechtlich stellt das natürlich eine Diskriminierung auf Grund meines Geschlechts dar, was gegen das AGG verstößt und Entschädigungsansprüche von mindestens drei Monatsgehältern auslöst, den ich mithin geltend mache. Darauf kam die Antwort, es habe ein Missverständnis gegeben und ich solle einen Termin vereinbaren, um die Sache zu besprechen.

InfoBrief: Was hat dich an der Reaktion so verletzt?

Linh: (Überlegt) Die Zurückweisung wegen eines Umstandes, der allein in meinem Geschlecht begründet liegt. Es ist ja nunmal die Frau*, die das Kind bekommt. Und ich habe mich ihm anvertraut, als meinem zukünftigen Arbeitgeber. Ich bin nicht bloß zurückgewiesen und verletzt worden, sondern stand dann ja auch ohne Arbeit da. Das hat mich finanziell geschädigt. Die Stelle wäre unbefristet gewesen, diese Sicherheit wurde mir entzogen. Ich habe mich ungeschützt und alleingelassen gefühlt.

InfoBrief: Mit was für einer Reaktion hattest du denn gerechnet?

Linh: Nicht mit dieser, so eine Reaktion hatte ich nicht ernsthaft erwartet. Das hat mich sehr enttäuscht. Ich dachte, sie würden mit mir verhandeln wollen, über die Dauer der Elternzeit oder einen späteren Einstieg. Ich hatte erwartet, sie würden da offen sein, den Eindruck hatten sie zuvor erweckt. Neben mir sollten vier bis fünf weitere Jurist*innen eingestellt werden. Wir sollten ein einjähriges Trainee-Programm als Schlichter*in durchlaufen. Ich bin deshalb davon ausgegangen, dass ein späterer Einstieg oder eine Unterbrechung möglich sein würde.

InfoBrief: Gab es dann ein Gespräch?

Linh: Nein. Die wollten, dass ich zu denen in die Räume komme. Ich hatte Sorge, da alleine mit mehreren Volljurist*innen verhandeln zu müssen. Ich war ja alleine. Ich habe dann Kontakt zu Rechtsanwältin Haschemi Yekani aufgenommen. In einem Beratungsgespräch hat sie meine rechtliche Einschätzung bestätigt und ihre Bereitschaft erklärt, mich bei einem Vergleichsgespräch mit dem Verein zu vertreten, sollte es dazu kommen. Dies teilte ich dem Verein in einem Schreiben mit. Darauf kam keine Reaktion, also haben wir Klage eingereicht.

InfoBrief: Wir war denn eure Einschätzung der Gewinnchancen?

Linh: Wir haben die Erfolgsaussichten für hoch gehalten. Das ist ja selten, dass die Ablehnung so offensichtlich ist. Und dann auch noch schriftlich. Beantragt hatten wir Schadensersatz in Höhe von sechs Monatsgehältern, mindestens aber drei. Ich habe mit drei bis fünf Monatsgehältern gerechnet.

InfoBrief: Ihr habt euch dann vor dem Arbeitsgericht Berlin auf zwei Monatsgehälter verglichen. Wie kam es dazu?

Linh: Die Güteverhandlung lief schon nicht gut. Der Richter hat von Anfang an signalisiert, dass er nicht auf unserer Seite steht. Ich war da nicht dabei, das war kurz nach der Geburt meines Kindes. Der Richter hat an der Ernsthaftigkeit meiner Bewerbung gezweifelt. Er fand es unglaublich, dass ich mich ernsthaft auf eine Stelle beworben haben könnte, obwohl ich schwanger war.

InfoBrief: Es gab doch auch das Argument, dass du später hattest anfangen wollen wegen deines Urlaubs, ist das richtig?

Linh: Das wären drei Werktage gewesen. Die Schlichtungsstelle hat behauptet, die ersten fünf Tage seien enorm wichtig für die Schulung, drei Tage zu fehlen, käme da nicht in Betracht. Dabei handelte sich um ein einjähriges Schulungsprogramm. Das Programm sah in den ersten Tagen nur allgemeine Begrüßungen und Einführungen zur Vereinsstruktur und -arbeit vor. Und deshalb haben sie das Angebot ja auch nicht zurückgezogen. Aber das Gericht sah das als weiteres Indiz meiner mangelnden Ernsthaftigkeit an. Der Geschäftsführer des Vereins hat jedenfalls in der Güteverhandlung im Gerichtssaal einen vereinseigenen Babystrampler herausgeholt, um zu beteuern, wie familienfreundlich der Verein sei. Und er hat sich bestätigt gefühlt, weil die Sachbearbeiterin der *Antidiskriminierungsstelle des Bundes* (ADS), die ich zwischendurch eingeschaltet hatte, ihm gegenüber behauptet hat, ich hätte keine Erfolgschancen, da der Eintritt des gesetzlichen Mutterschutzes sechs Wochen nach Arbeitsbeginn eingetreten wäre. Dabei hatten wir das mit ihr bereits geklärt. Das vermeintliche Urteil, auf das sie ihre Ersteinschätzung stützte, gab es tatsächlich gar nicht. Das hatte sie uns gegenüber bereits eingestanden. Sie hatte ihre fehlerhafte Auffassung dennoch dem Arbeitgeber mitgeteilt und dieser berief sich nun vor Gericht darauf, dass unsere Klage gar nicht berechtigt sei. Und der Richter meinte im Güte Termin, wenn die ADS das so sieht, dann wäre dies ein Hinweis, dass keine Diskriminierung vorliegen würde. Insgesamt machte das Gericht den Eindruck, nicht mit dem AGG und der Rechtsprechung zu Diskriminierung aufgrund von Geschlecht/Schwangerschaft vertraut zu sein und dem auch nicht positiv gegenüber eingestellt zu sein. Bis zur mündlichen Verhandlung ging das so weiter. Der Arbeitgeber behauptete irgendwann sogar, meine Noten seien nicht gut genug. Dabei hatten sie mir die Stelle doch bereits angeboten.

InfoBrief: Und wie verlief dann die mündliche Verhandlung vor dem Arbeitsgericht?

Linh: Der Richter hat mich zu Beginn der mündlichen Verhandlung nur kurz angeschaut und dann entrüstet darauf reagiert, dass mein Mann mit unserem Kind dabei war. Ob das denn sein müsse, neulich sei schon einmal so eine Familie »mit ihrer ganzen Sippe« da gewesen. Die Verhandlung fand bereits unter den verschärften Corona Bedingungen statt. Mein Mann ist dann mit unserem Kind rausgegangen. Er wollte ja nicht den Richter gegen uns aufbringen. Während der Verhandlung hat der Richter mich kaum angeschaut und mich ignoriert. Dabei hatte er mein persönliches Erscheinen angeordnet. Ich durfte aber erst etwas sagen, als meine Anwältin und ich insistiert haben. Ich wollte auf die Vorwürfe, die der Beklagte gegen mich erhob, erwidern. Aber das war für den Richter völlig irrelevant, er hat mir gar nicht zugehört. Ich fühlte mich als die Böse, die einen Anspruch geltend macht und sich dafür rechtfertigen muss, nicht als die Geschädigte einer Diskriminierung. Ich glaube, der Vergleich war unter den Umständen am besten. Das Gericht hätte mir nicht Recht gegeben.

InfoBrief: Warum hast du dir kein Urteil geholt und bist in die nächste Instanz gegangen?

Linh: Ich hatte Angst vor den Kosten. Ich wusste ja auch nicht, was mich in der Berufungsinstanz für Richter*innen erwarten und ob ich da dann gewinnen würde. Ich hatte ja gerade keine gute Erfahrung gemacht. Der Rechtsstreit war außerdem belastend und ich wollte das abschließen. Meine Anwältin und ich dachten eigentlich, dass das ein guter Präzedenzfall sein würde. Das Gesetz sieht nämlich vor, dass bis zu drei Monatsgehälter geschuldet sind, wenn unklar ist, ob die Einstellung auf Grund der Diskriminierung nicht erfolgt ist. Bei mir war aber ja klar, dass ich

wegen meiner Schwangerschaft nicht eingestellt wurde, ich hätte den Vertrag ja auch unterschreiben und dann erst offenlegen können, dass ich schwanger war.

InfoBrief: Was ist deine Konsequenz daraus? Würdest du das nächste Mal trotzdem vorher Bescheid sagen oder erst den Vertrag unterschreiben?

Linh: Die Frage hat sich erledigt, weil ich in die Selbständigkeit gehe. Aber ich glaube, ja, ich würde trotzdem vorher Bescheid sagen. Ich erwarte, dass auch in einem anbahnenden Arbeitsverhältnis ein offener und transparenter Umgang möglich ist und Arbeitgeber*innen mit so einer Situation verantwortungsvoll umgehen können. Das muss möglich sein. Es wurde auch gar nicht in Betracht gezogen, dass ich nicht die Hauptbetreuungsperson des Kindes sein könnte. Dabei ist mein Mann für ein Jahr in Elternzeit gegangen. Das war auch von Anfang an so geplant, damit ich früher wieder arbeiten kann. Aber damit rechnen Arbeitgeber gar nicht. Das ist für die ja eigentlich auch problematisch, weil man es einem Mann ja nicht ansieht, ob er gerade ein Kind bekommt. Und dann geht der plötzlich für ein Jahr in Elternzeit. Ich denke, ich habe aus einer privilegierten Position heraus diese ideelle Entscheidung getroffen. Das muss man sich leisten können, da riskiert man ja finanzielle Einbußen. Mein Partner und ich, wir konnten das zusammen finanziell abfangen, das ist nicht bei jedem so. Andere können sich das nicht leisten und müssen das Risiko eingehen, dass sie sich wegen der Verheimlichung ihrer Schwangerschaft einem feindseligen Arbeitsklima aussetzen. Das stelle ich mir furchtbar vor.

InfoBrief: Liebe Linh, vielen Dank für dieses offene Gespräch!

Das Interview wurde im September 2020 per Videokonferenz geführt.

Fragen an Rechtsanwältin Maryam Haschemi Yekani

InfoBrief: Frau Haschemi Yekani, könnten Sie vielleicht in ein, zwei Sätzen unseren Leser*innen erklären, warum die Diskriminierung wegen Schwangerschaft eine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts ist?

Haschemi Yekani: Diskriminierungen aufgrund der Schwangerschaft sind Geschlechtsdiskriminierung, da die Schwangerschaft als eine geschlechtsspezifische Eigenschaft gilt. Die Nichteinstellung, Kündigung oder andere Benachteiligungen wegen einer Schwangerschaft der Arbeitnehmer_innen oder aus einem im Wesentlichen auf einer Schwangerschaft beruhenden Grund kommt nur bei Personen in Betracht, die aufgrund ihres biologischen Geschlechts schwanger werden können. Sie stellen eine unmittelbare Diskriminierung aufgrund des Geschlechts dar.

InfoBrief: Wie ordnen Sie nach Ihren Berufserfahrungen den Fall ein? War er eher außergewöhnlich oder üblich? Was war speziell?

Haschemi Yekani: Aus rechtlicher Perspektive war der Fall ungewöhnlich, da die Rechtsprechung zu Benachteiligungen aufgrund der Schwangerschaft bei der Einstellung bereits eindeutig ist. Auch die Tatsache, dass der Mutterschutz bereits wenige Wochen nach dem Arbeitsbeginn eingetreten wäre, stellt nach der aktuellen Rechtslage und Rechtsprechung keine Rechtfertigung für eine Benachteiligung dar. Schließlich hätte die Klägerin ja auch den Arbeitsvertrag zunächst unterschreiben können und hätte erst dann von der Schwangerschaft

berichten können, ohne dass hieraus ein Kündigungsgrund entstanden wäre. Der Fall zeigt, wie schwierig die Arbeitssuche und Bewerbungsverfahren für schwangere Personen sind. Sie müssen immer wieder die Abwägung treffen, zu riskieren den gewünschten Arbeitsplatz nicht zu erhalten oder nach der Vertragsunterzeichnung den Vorwurf der Verheimlichung und Störung des Vertrauensverhältnisses zu bekommen. Beide Situationen sind für die betroffenen Personen sehr belastend. Ungewöhnlich erschien mir auch die in der Güteverhandlung geäußerte Perspektive des Gerichts, dass Zweifel an der Ernsthaftigkeit der Bewerbung bestünden, da die Klägerin zum Zeitpunkt der Bewerbung schon schwanger gewesen war. Würde man diese Sichtweise zu Grunde legen, könnten Schwangere sich überhaupt nicht bewerben und im Falle einer Ablehnung ihre Rechte nach dem AGG in Anspruch nehmen. Interessant war auch der Moment in der Güteverhandlung, in welcher der Richter die – tatsächliche falsche – Ersteinschätzung der *Antidiskriminierungsstelle des Bundes* zum Anlass nahm, die Motivation der Klägerin für die Forderung von Entschädigung in Zweifel zu ziehen. Schließlich entscheidet ja am Ende das Gericht über die rechtlichen Fragen des Einzelfalls und nicht die *Antidiskriminierungsstelle des Bundes*. Der Fall zeigt – wie häufig bei Diskriminierungsfällen –, dass vermeintlich eindeutige Sachverhalte von Diskriminierungserfahrungen vor Gericht häufig anders bewertet werden und kleine Unstimmigkeiten im Sachverhalt über die Erfolgsaussichten der Klage entscheiden können. Die Belastung der Klägerin durch die Äußerungen im Verfahren und die Entscheidung, das Ver-

fahren durch eine Einigung zu beenden sind gerade bei Diskriminierungsverfahren sehr häufig.

InfoBrief: Wir schätzten Sie zuvor die Erfolgsaussichten der Klage ein?

Haschemi Yekani: Aufgrund der Rechtslage und der Rechtsprechung hatte ich bei Einreichung der Klage sehr gute Erfolgschancen angenommen, da wir durch die belegbaren Tatsachen auch gute Beweischancen hatten. Die Tatsache, dass die Klägerin einen Urlaub geplant hatte, welcher sich auch hätte verschieben lassen, war aus meiner Sicht vor Klageerhebung kein Umstand, welcher den Ausgang der Klage hätte beeinflussen können. Dies hat das Gericht zunächst jedoch anders gesehen. Das Gericht zeigte sich der Auffassung der Beklagten, man hätte die Klägerin wegen des verspäteten Arbeitsbeginnes nicht einstellen können, sehr zugewandt. Dass die Nichteinstellung auf der Schwangerschaft beruhte war dem Gericht hier nicht eindeutig genug. Im Kammertermin zeigte sich das Gericht der Argumentation der Beklagten dann aber nicht mehr so zugewandt, da diese in der Klageerwiderung nicht ausreichend nachweisen konnte, dass ein späterer Arbeitsbeginn unzweifelhaft die Einstellung verhindert hätte und hierauf bereits im Bewerbungsgespräch hingewiesen worden war. Die veränderte Haltung des Gerichts hat dann die Beklagte zu der Einigung auf zwei Monatsgehälter bewegt – in der Güteverhandlung hatte man uns nur 500 EUR angeboten.

Das Interview wurde schriftlich geführt.

Nele Marie Kliemt und **Betül Gülşen** sind Rechtsanwältinnen in Berlin und RAV-Mitglieder.

InfoBrief: Liebe Frau Haschemi Yekani, vielen Dank für die Beantwortung unserer Fragen!

Intersektionale feministische Perspektiven in der anwaltlichen Praxis

THEORIE UND PRAKTISCHE HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN

ANYA LEAN

In dem Ihnen/Euch vorliegenden InfoBrief war es uns wichtig, viele unterschiedliche Perspektiven auf das Thema Feminismen im Recht und in der anwaltlichen Praxis zu vereinen. Allen Perspektiven gemeinsam ist unter anderem jedoch ein intersektionaler¹ Ansatz. Wir als Herausgeber*innen und Autor*innen waren uns einig, dass dieser Blickwinkel unverzichtbar ist, um Machtstrukturen und damit zusammenhängende Diskriminierungen und Gewalt gegen Frauen* verstehen und enttarnen zu können. Diskriminierungskategorien, wie z.B. Rassismus und Sexismus, werden aus einer intersektionalen Perspektive nicht mehr isoliert voneinander betrachtet, sondern in Beziehung zueinander gesetzt.

Konkret heißt das, dass der Sexismus, den eine *weiße* Frau* erlebt, sich von dem Sexismus, den eine *Schwarze*² Frau* erlebt, unterscheidet, da sich in der diskriminierenden Handlung se-

xistische und rassistische Vorurteile nicht nur addieren, sondern sich gegenseitig verändern. Treffen daher mehrere Diskriminierungsmerkmale in einer Person zusammen, führt dies zu eigenständigen Diskriminierungserfahrungen.

KONZEPT DES INTERSEKTIONALEN FEMINISMUS

Der Begriff der Intersektionalität wurde 1989 von der US-amerikanischen Rechtsprofessorin Kimberlé W. Crenshaw in ihrem Aufsatz *Demarginalizing the Intersection of Race and Sex: A Black Feminist Critique of Antidiscrimination Doctrine*³ geprägt.

Die Idee von Intersektionalität gibt es jedoch schon lange. Bereits in einer Rede aus dem Jahr 1851, die am Anfang dieses Heftes abgedruckt ist, stellt Sojourner Truth die Frage »*Ain't I a woman?*« und forderte mit dieser Frage rassistische und sexistische Diskurse heraus, die schwarze Frauen entmenslichten. Sojourner Truth war eine *Schwarze* Aktivistin, die im 19. Jahrhundert

¹ Intersektionalität beschreibt als Begriff die Überschneidung verschiedener Diskriminierungskategorien in einer Person. Eine intersektionale Perspektive auf einen Sachverhalt macht deutlich, dass Diskriminierung häufig auf vielen Ebenen passiert, die miteinander verschränkt sind.

² *Schwarz* ist eine Selbstbezeichnung und beschreibt eine von Rassismus betroffene gesellschaftliche Position. Der Begriff wird daher Groß geschrieben. NdM Glossar, <https://glossar.neuemedienmacher.de/glossar/schwarze-deutsche/>

³ Kimberlé W. Crenshaw, *Demarginalizing the Intersection of Race and Sex: A Black Feminist Critique of Antidiscrimination Doctrine, Feminist Theory and Antiracist Politics*. In: *University of Chicago Legal Forum*, 1989, Article 8, <https://chicagounbound.uchicago.edu/uclf/vol1989/iss1/8>

in den USA lebte. In die Sklaverei geboren, entkam sie dieser und kämpfte weiter für die Abschaffung der Sklaverei. Besonders thematisierte sie die Erfahrungen *Schwarzer* Frauen, die in die Sklaverei hineingeboren wurden.

Kimberlé Crenshaw bezog sich fast 150 Jahre später auf die Ideen von Sejourner Truth. Crenshaw erklärt die Mechanismen intersektionaler Diskriminierung anhand des Bildes einer Straßenkreuzung:

»Nehmen wir als Beispiel eine Straßenkreuzung, an der der Verkehr aus allen vier Richtungen kommt. Wie dieser Verkehr kann auch Diskriminierung in mehreren Richtungen verlaufen. Wenn es an einer Kreuzung zu einem Unfall kommt, kann dieser von Verkehr aus jeder Richtung verursacht worden sein – manchmal gar von Verkehr aus allen Richtungen gleichzeitig. Ähnliches gilt für eine Schwarze Frau, die an einer »Kreuzung« verletzt wird; die Ursache könnte sowohl sexistische als auch rassistische Diskriminierung sein.«⁴

Kimberlé W. Crenshaw verdeutlicht ihre These anhand eines Falles. In dem Fall geht es um die arbeitsrechtliche Klage einer Schwarzen Frau gegen ihre Nichteinstellung durch eine Automobilproduktionsfirma. Der Richter, der über die Klage zu entscheiden hatte, befand, dass keine Diskriminierung vorläge. Denn nach seiner Feststellung arbeiteten in dem Unternehmen sowohl Schwarze Personen und Frauen. Es arbeiteten dort jedoch nur Schwarze Männer und alle Frauen, die dort arbeiteten, waren weiß. Dass gerade durch die Überschneidung der beiden Diskriminierungsmerkmale in der Person der Klägerin der Ausschluss entstand, wurde vom Richter nicht wahrgenommen.

An genau dieser Schnittstelle/Überlagerung knüpft das Konzept des intersektionalen Feminismus an.

In Deutschland ist die intersektionale Perspektive vor allem in den *Gender Studies* präsent. Intersektionalität hat aber auch außerhalb des wissenschaftlichen Diskurses an Bedeutung gewonnen. Sie wird in *Empowerment*-Ansätzen als Sensibilisierungsstrategie verwendet und ist zu einem wichtigen Konzept in politischen Praxen geworden.

In einer Expertise zum AGG, die im Auftrag der Antidiskriminierungsstelle des Bundes 2010 erstellt wurde, heißt es:

»Diese Kategorisierungen stehen nicht nebeneinander, sondern sind intersektional verstrickt, voneinander abhängig, miteinander verwoben. Konzepte von und Studien zu Intersektionalität zeigen, dass Diskriminierung nicht eindimensional, also nicht exklusiv auf einen »Grund« bezogen geschieht, sondern in komplexen Formen existiert und erlebt wird. Daher greift ein Verständnis von Diskriminierung, das sich nur auf eine Kategorisierung bezieht, zu kurz; problematischer noch: Eine eindimensionale Sicht stereotypisiert, verzerrt und verkürzt die Probleme, um die es eigentlich geht. Diskriminierung kann daher als Erfahrung verstanden werden, in der sich bestimmte »Achsen der Ungleichheit« überkreuzen. Alle Menschen haben ein Geschlecht, eine sexuelle Identität, eine Herkunft etc., und nehmen entlang dieser Achsen hinsichtlich aller Kategorisierungen unterschiedliche soziale Positionen ein. So hängen z.B. an der Benachteiligung von alten Menschen Vorstellungen über Beweglichkeit, aber auch über Geschlechterrollen und sexuelle Identitäten; und Benachteiligungen von Frauen hängen eng mit Alter oder auch Ethnizität oder auch Behinderung zusammen. Daher ist von mehrdimensionaler Diskriminierung als Regelfall auszugehen.«⁵

5 Susanne Baer, Melanie Bittner, Anna Lena Götsche, *Mehrdimensionale Diskriminierung – Begriffe, Theorien und juristische Analyse* (Teilexpertise erstellt im Auftrag der Antidiskriminierungsstelle des Bundes). Berlin 2010, S. 4.

UMSETZUNG IN DER ANWALTlichen PRAXIS

Es ist verblüffend, wie wenig diese theoretische Erkenntnis im behördlichen und gerichtlichen Alltagswissen in Deutschland angekommen ist, wie wenig diese Erkenntnisse die Praxis beeinflussen.

Die intersektionale Perspektive ist auch für unsere anwaltliche Praxis von Bedeutung. Ich möchte hierzu über eine Beobachtung aus meiner Berufspraxis als Fachanwältin für Migrationsrecht berichten.

Ich habe im Alltag fast ausschließlich mit Menschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit zu tun. Die meisten von Ihnen sprechen Deutsch nicht als Muttersprache. Die meisten sind nicht in Deutschland aufgewachsen, das deutsche System aus Gesetzen, Behörden und Gerichten ist ihnen daher nur wenig vertraut. Viele kennen ihre Rechte oder die gesetzlichen Grundlagen für die in ihrem Verfahren zu treffende Entscheidung nur unzureichend. Nicht wenige haben ihr Herkunftsland unfreiwillig verlassen. Viele haben in ihrem Herkunftsland oder auf der Flucht traumatische Dinge erlebt. Manche haben dabei Familienmitglieder oder Freund*innen verloren. Manche finden keinen Umgang mit diesen Erlebnissen und werden psychisch krank. Manche haben nie die Schule besucht oder können weder lesen noch schreiben. Manche sind alt oder sehr jung. Manche haben eine Behinderung oder eine schwere chronische Krankheit.

Ihnen stehe ich als Rechtsanwältin im Mandatsgespräch gegenüber. Ich bin cis weiblich.⁶ Ich besitze seit meiner Geburt die deutsche

6 »Bei cis-geschlechtlichen Menschen entspricht die Geschlechtsidentität dem Geschlecht, das ihnen bei ihrer Geburt auf Grundlage der gesellschaftlichen Einordnung ihrer Genitalien zugewiesen wurde«. Interventionen für geschlechtliche und sexuelle Vielfalt: Glossar zu Begriffen geschlechtlicher und sexueller Vielfalt, http://www.interventionen.dissens.de/fileadmin/Interventionen/Glossar_Interventionen_f%C3%BCr_geschlechtliche_und_sexuelle_Vielfalt.pdf

Staatsangehörigkeit und bin in Deutschland aufgewachsen, habe hier die Schule besucht und studiert. Deutsch ist meine Erstsprache. Ich habe eine Arbeit. Ich lebe als *Woman of Color* in einer weißen Mehrheitsgesellschaft. Dies sind nur einige meiner Positionierungen. Auf vielen der oben erwähnten »Achsen der Ungleichheit« nehme ich also eine privilegierte Position ein. Aber auch dort, wo das nicht (oder nicht uneingeschränkt) der Fall ist, gibt es Vorurteile, die meiner Wahrnehmung und Urteilsbildung im Weg stehen. Denn auch als Frau bin ich nicht frei von sexistischen Vorurteilen, auch als *Person of Color*⁷ bin ich nicht frei von rassistischen Vorurteilen und auch als *Woman of Color* kann ich mich diskriminierend gegenüber anderen *Women of Color* verhalten. Mir meiner Positionierung bewusst zu sein ermöglicht mir, mein eigenes diskriminierendes Verhalten zu erkennen und es zu vermeiden.

Das Bewusstsein um meine eigene Positionierung ist aber nicht nur notwendig, um die anwaltlichen Beratungssituationen in meiner Praxis möglichst diskriminierungsfrei zu gestalten, sondern darüber hinaus auch, um die Interessen meiner Mandant*innen im behördlichen oder gerichtlichen Verfahren bestmöglich zu vertreten. Ich reflektiere mein eigenes Denken und Verhalten also nicht nur im Hinblick auf meine Rolle als Gegenüber meiner Mandant*innen, sondern auch im Hinblick auf meine Rolle als Verteidigerin ihrer Rechte.

Ein Beispiel: Ich vertrete eine schwarze Frau aus Guinea in ihrem Asylverfahren. Beim *Bundesamt für Migration und Flüchtlinge* oder beim Gericht wird sie unter anderem rassistischen und sexistischen Vorurteilen begegnen. An der Überschneidung dieser beiden Kategorien begegnet

7 »People of Color (PoC) ist eine Selbstbezeichnung von Menschen mit Rassismuserfahrung, die nicht als *weiß*, deutsch und westlich wahrgenommen werden und sich auch selbst nicht so definieren«, NdM Glossar, <https://glossar.neuemedienmacher.de/glossar/people-of-color-poc/>

sie den Vorurteilen über eine *Schwarze* Frau aus einem afrikanischen Land. Die mit diesem Bild verknüpften Vorstellungen über meine Mandantin führen dazu, dass bestimmte biografische Erlebnisse, bestimmte Motivationen und Einstellungen bei meiner Mandantin erwartet werden. Erfüllt sie diese Erwartung nicht, führt dies z.B. zu Irritation, intensivem Nachfragen, dem Versuch, sie in Widersprüche zu verwickeln und sie zu »enttarnen«. Dieses Verhalten hindert sie in ihrem Zugang zu einem rechtsstaatlichen Verfahren, da an ihre Angaben für sie unvorhersehbare andere Voraussetzungen geknüpft werden als an die Angaben anderer Asylantragstellender.

Diese Ausschlussmechanismen zu erkennen und zu benennen ist meine Aufgabe als Anwältin. Ein intersektionaler Blick auf den Sachverhalt gibt mir die Chance dies möglichst genau und umfassend zu tun.

Das Beispiel zeigt, dass sich die Bedeutsamkeit intersektionaler Perspektiven auf den gesamten Bereich der Mandantenbeziehung – die Beratungssituation in der Kanzlei und die Vertretungssituation in einer Behörde oder vor Gericht –, folglich also auf einen ganz erheblichen Teil der anwaltlichen Praxis erstreckt.

FAZIT

Der insoweit notwendig geschärfte Blick für tatsächliche und potentielle intersektionelle Diskriminierungen lässt sich nur entwickeln in intensiver Auseinandersetzung mit den eigenen Privilegien und Vorurteilen. Dies ist anstrengend und zeitaufwendig. Oft ist diese Auseinandersetzung auch Auslöser für persönliche Verunsicherung. Es gibt jedoch zahlreiche Möglichkeiten, sich allein oder mit einer Gruppe damit auseinanderzusetzen. Es gibt Bücher⁸ und bundesweit Vorträge und Workshops. Auch im RAV gab es schon die

Idee, einen Workshop zur Bearbeitung eigener rassistischer Vorurteile für Anwält*innen anzubieten. Bisher ist dieser Workshop noch nicht zustande gekommen. Darüber hinaus brauchen wir Mut und ein dickes Fell. Denn Diskriminierungen durch Behördenmitarbeitende und Richter*innen zu benennen, macht unbeliebt und manchmal einsam. Vereine wie der RAV bieten daher auch ein Netzwerk für Austausch und *Empowerment*, um solche Kämpfe nicht allein kämpfen zu müssen.

Anya Lean ist Rechtsanwältin in Berlin und RAV-Mitglied.

Zum Weiter-lesen/-hören/-sehen:

- Kimberlé Crenshaw: The urgency of intersectionality (Video eines Ted Talks, verfügbar auf youtube)
- <https://www.thesojournertruthproject.com/the-readings>
- http://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/Downloads/DE/publikationen/Expertisen/Expertise_Mehrdimensionale_Diskriminierung_jur_Analyse.pdf?__blob=publication-File
- <https://www.unwomen.de/ueber-uns/un-women-kaempft-fuer-gleichstellung/intersektionaler-feminismus.html>
- <https://www.gwi-boell.de/de/intersektionalitaet>



⁸ Z.B. »Exit Racism« von Tupoka Ogette oder »Was weiße Menschen nicht über Rassismus hören wollen, aber wissen sollten« von Alice Hasters.

»Sexualtabus und Recht«

EIN GESPRÄCH ZU ADORNOS TEXT

KATRIN BROCKMANN UND MYRTE PALATINI

Katrin: Wir führen das Gespräch für eine Veröffentlichung im *Feministischen InfoBrief* des Republikanischen Anwältinnen- und Anwälteverein. Ich bin als Rechtsanwältin seit etwa einem Jahr dabei. Wir beide kennen uns aus dem Studium an der IPU (*International Psychoanalytic University*) in Berlin. Kannst Du Dich bitte selbst vorstellen.

Myrte: Ich bin Myrte Palatini. Ich habe Psychologie studiert und studiere jetzt im Masterstudiengang Kulturwissenschaften an der IPU und interessiere mich schwerpunktmäßig für psychoanalytische Subjekttheorie und Geschlechterverhältnisse.

Katrin: Ich hatte im Rahmen unseres Seminars zu Subjekttheorien eine Hausarbeit geschrieben zur Frage »Welche Annahmen zur Selbstbestimmung von Frauen liegen den gesetzlichen Bestimmungen der §§ 218, 218a und 219 StGB zu Grunde«. Du fragtest mich, ob ich für die Hausarbeit auch den Text von Adorno »Sexualtabus und Recht« zur Kenntnis genommen habe. Leider kannte ich ihn zu diesem Zeitpunkt noch nicht. Jetzt denke ich, der Text könnte auch spannend in weiteren Diskussionen zu den strafrechtlichen Regelungen zum Abtreibungsverbot sein. Warum bist Du eigentlich sofort auf diesen Text von Adorno gekommen?

Myrte: Erst einmal fiel mir dazu der Titel ein, und ich muss sagen, dass ich beim ersten Mal Lesen Adornos Ausführungen zum Recht gar nicht so zentral fand. In Vorbereitung unseres Gesprächs habe ich den Text noch einmal gelesen und verstehe eigentlich erst jetzt, welche Brücke er da schlägt, von seiner zentralen These, dass die

Sexualtabus nur zum Schein gefallen sind und der Verfasstheit des Sexualstrafrechts. Für mich war an dem Text, der ja auf einem Vortrag von 1967 beruhte, zunächst vor allem interessant, was Adorno zum Wandel der Sexualmoral sagte.

Katrin: Kannst Du vielleicht ein, zwei Sachen nennen, die für Dich möglicherweise völlig neu waren?

Myrte: Völlig neu vielleicht nicht, aber ich fand es sehr interessant, dass Adorno bereits im Jahr 1967 eine Sexualökonomie beschreibt, die sich in den letzten Jahrzehnten sehr durchgesetzt hat und damals womöglich in ihren Anfängen steckte. Es geht in dem Text um die Frage, welche Rolle spielen eigentlich Sexualtabus in der gegenwärtigen Gesellschaft, also wir befinden uns im Jahr 1967. Und Adorno führte mit einer Schwierigkeit ein, wenn er sagt, es hätte eine gewisse Paradoxie angesichts der sich vollziehenden sexuellen Liberalisierung von Sexualtabus zu sprechen. Trotzdem hält er das für eine relevante oder wichtige Frage. Der Text ist jetzt über 50 Jahre alt, und ich glaube aber, diese Schwierigkeit trifft heute auch noch zu, sogar in viel bedeutenderem Maße. Seine Hauptthese ist, wie gesagt, dass die Tabus nicht wirklich abgeschafft worden sind. Das ist in Bezug auf die Rede von der sexuellen Befreiung, der sexuellen Revolution in dieser Zeit, eine ziemlich starke These. Adorno sagt in diesem Text, dass man trotz diesem Mehr an sexueller Freizügigkeit nicht von sexueller Befreiung sprechen kann. Das beruht natürlich auf einem spezifischen Verständnis von dem, was Sexualität bzw. das Sexuelle eigentlich ist – dem Freud'schen Sexualitätsbegriff.

Katrin: Diese Punkte fand ich sehr stark. Aber auch, wenn Adorno fragt, woran knüpfen Rechtswissenschaftler, Juristen überhaupt an, wenn sie sagen, etwas was Sexualität betrifft, müsse strafbar sein.¹ Es kann nur um Selbstbestimmung gehen, wir müssen Sexualität aus der gesellschaftlichen Repression herausnehmen. Oder würdest Du das anders formulieren?

Myrte: Das wäre die Freud'sche Position?

Katrin: Genau. Ich erinnere mich, dass Freud gegen die Strafbarkeit von Homosexualität argumentiert hat, da Homosexualität nicht durch den Menschen individuell zu beeinflussen ist. Deshalb gibt es keinen Zweck der Strafbarkeit. Adorno beruft sich darauf auch. Und um den Bogen zu schlagen, Abtreibung würde ich nicht vordringlich mit Sexualität verbinden, sondern mit Selbstbestimmung. Der Link zu Sexualität bei Adorno ist, dass das Strafrecht im Grunde oft an Verdrängungsmechanismen geknüpft ist. Würdest Du das auch so sehen?

Myrte: Ja und nein. Also ich würde schon sagen, dass es eine Gesetzgebung auch die sexuellen Dinge betreffend braucht. Ich meine damit jetzt nicht homosexuellenfeindliche Paragraphen wie den 175. Aber Sexualität hat immer auch mit Macht und Differenz zu tun, und da gibt es die Möglichkeit des Missbrauchs, die Möglichkeit, dass »Stärkere« die Selbstbestimmung von »Schwächeren« missachten und verletzen. Doch das ist, glaube ich, auch nicht der zentrale

Punkt bei Adorno. Vielleicht kann man das am Thema sexueller Missbrauch an Minderjährigen deutlich machen. Es ist ja nicht so, das sexuelle Übergriffe an Minderjährigen oder Schutzbefohlenen, und ich glaube, als solche muss man die auch klar benennen, nicht bestraft werden sollen.

Es geht Adorno eher darum, was sich da an Überschuss im Strafbedürfnis ausdrückt.

Mit welcher Härte gefordert wird, dass so genannte Kinderschänder bestraft werden, im Vergleich zum Beispiel zu Eltern, die ihre Kinder (tot-)schlagen. Also, da steckt eine ganz andere Energie drin, ein Überschuss im Strafbedürfnis, den es aufzuklären gilt.²

Und das verweist natürlich darauf, dass da, wie Du gesagt hast, irgendwie ein Tabu auch in der Rechtsprechung wirksam ist. Ich glaube, in dem Text geht es genau darum, zu differenzieren zwischen einem rational begründeten Straftatbestand und Strafen, oder Urteilen, in denen gesellschaftliche Tabus wirken, die letztlich irrational sind bzw. auf einer überlieferten Sexualmoral gründen, die sich wider einer durch die Psychoanalyse erfolgten Aufklärung behaupten. Das ist natürlich gegenüber dem bürgerlichen Recht, als Manifestation des »objektiven Geistes« ein ganz schöner Affront.

Katrin: Vielleicht ist die Strafbarkeit von sexuellen Handlungen an Minderjährigen der schwierigste Punkt, um Adornos psychoanalytischen Ansatz verstehen zu können. Vielleicht wird das Tabu deutlicher bei der Frage des unzureichenden Schutzes für Prostituierte.

1 Drei Abhandlungen über Sexualtheorie (1905), S. 133ff. in: »Psychoanalyse. Ausgewählte Schriften«. Stuttgart 1990; zur potenziellen Bisexualität und später deutlicher zu den sozialen Implikationen, in: »Das Unbehagen in der Kultur« (Stuttgart 2010): »Die Objektwahl des geschlechtsreifen Individuums wird auf das gegenteilige Geschlecht eingeengt, die meisten außergenitalen Befriedigungen als Perversionen untersagt. Die in diesen Verboten kundgegebene Forderung eines für Alle gleichartigen Sexuallebens setzt sich über die Ungleichheiten in der angeborenen und erworbenen Sexualkonstitution der Menschen hinaus, schneidet eine ziemliche Anzahl von ihnen vom Sexualgenuß ab und wird so eine Quelle schwerer Ungerechtigkeit«, S. 53.

2 Der Begriff »Kinderschänder« wurde von Adorno benutzt. Die Redaktion lehnt die Benutzung des Begriffs ab. Aus diesem Grund wurde er relativiert. Der Begriff ist jedoch auch gegenwärtig von Interesse, da er auch fünfzig Jahre später von Rechten als ideologischer Kampfbegriff benutzt wird. Der Redaktion sind Autos von Nazis bekannt, auf denen »Todesstrafe für Kinderschänder« gefordert wird. Der von Adorno beschriebene Überschuss an Strafbedürfnis wird von den Rechten gegenwärtig weiter bewusst politisch genutzt.

Adorno beschreibt, dass Frauen, die der Prostitution nachgehen, nicht geschützt werden, wenn sie überfallen werden, dass Morde an ihnen nur sehr unzuverlässig aufgeklärt werden. Er schreibt wörtlich: »Daß in Deutschland, wo man tausendfachen Grund hätte, die Verfolgung wehrloser Gruppen zu scheuen, die der Prostituierten unentwegt weitergedeiht, ist unmissverständlich. Bleiben Morde an Prostituierten ungesühnt, so mag das in jedem Einzelfall plausibel zu entschuldigen sein, die Häufigkeit solcher ungeklärten Fälle jedoch sagt, verglichen etwa mit der Promptheit der Justiz bei Eigentumsdelikten, dass die gesellschaftliche Macht, wie immer auch unbewusst, denen den Tod wünscht, die für sie fälschlich die Lust verkörpern, die nicht sein soll.« Daran macht er fest, dass es Tendenzen in der Justiz gibt, die etwas weghalten sollen. Sowohl die Gesetze als auch die Auslegung der Gesetze beruhen in den 60er-Jahren nach Adorno nicht auf dem wissenschaftlichen Stand, sondern auf Vorstellungen von entweder Determinismus oder Willensfreiheit, die beide nicht mehr den wissenschaftlichen Erkenntnissen, also insbesondere den wissenschaftlichen Erkenntnissen der Psychoanalyse zum Verhältnis Mensch und Gesellschaft, entsprechen.

Würdest Du das ähnlich formulieren?

Myrte: Ja, das stimmt, die Prostituiertenverfolgung ist ein besseres Beispiel. Ich würde Dir auch zustimmen, Adorno spricht von der Zurückgebliebenheit der rechtlichen Norm, da diese eher auf einem moralischen Urteil fußt, welches durch irrationale Motive geprägt ist.

Katrin: Er macht ja auch diese schönen Bemerkungen, Maßstab sei der gesunde Menschenverstand oder das Rekurren auf den Durchschnittsbürger. An dieser Stelle würde ich gerne einflechten, dass es 2008 ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur sexuellen Selbstbestimmung gab, in dem erklärt wurde, dass moralische

Auffassungen zur Sexualität nicht mehr herangezogen werden können.³

Für mich war nach Kenntnis dieses Urteils die Frage, warum bei der Gesetzesnovellierung zum Werbeverbot 2019 weiter allein auf die Rechtsprechung von 1976 und 1993 Bezug genommen wurde, die bei der Abwägung des Schutzes der betroffenen Rechtsgüter das Selbstbestimmungsrecht der Frauen ziemlich weit nach hinten schieben.

Meine Frage dazu ist, welches Tabu ist berührt, wenn man Frauen weiter dazu zwingen will, sich für Abtreibung vor der Gesellschaft verantworten zu müssen? Ahnst Du, wo das hingeht?

Myrte: Ja, diese Frage war auch in Deiner Hausarbeit aufgeworfen, und ich finde das eine sehr schwierige Frage. Welches Tabu ist da wirksam? Also zunächst würde ich festhalten, dass wir uns dem Tabu aus psychoanalytischer Betrachtungsweise nähern. Da verstellt das Tabu ja einem bestimmten Befriedigungswunsch den Weg, und verdrängt den Wunsch ins Unbewusste

³ 2 BvR 392/07 vom 26.02.2008, zit.n. juris: »Einerseits trugen mehrere Strafrechtsreformen einem gewandelten gesellschaftlichen Verständnis von Sexualmoral und einer in Rechtspolitik und Rechtswissenschaft geäußerten Forderung nach strikter ›Trennung von Strafrecht und Moral‹ Rechnung« (vgl. Hanack, Empfiehl es sich, die Grenzen des Sexualstrafrechts neu zu bestimmen? Verhandlungen des 47. Deutschen Juristentags 1968, Gutachten A, S. 28 ff. m.w.N.). Dieser Tendenz, die zusammenfassend als ›Entkriminalisierung des Sexualstrafrechts‹ und ›Wandel von einem am Schutz moralischer Standards orientierten Strafrecht zum Rechtsgüterschutz‹ (Renzikowski, in: Münchener Kommentar, StGB, 2005, Vor §§ 174 ff. Rn. 2, 61) bezeichnet wurde, folgten die Abschaffung der Strafbarkeit des Ehebruchs, der Homosexualität unter Erwachsenen, der Unzucht mit Tieren und des Sexuallebens des außerehelichen Beischlafs durch das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 25. Juni 1969 (BGBl I S. 645) sowie die mit dem Vierten Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 23. November 1973 (BGBl I S. 1725) vorgenommene Lösung des Sexualstrafrechts von der Sanktionierung von Unmoral, was unter anderem zu einer Änderung der Überschrift des dreizehnten Abschnitts des Strafgesetzbuchs in ›Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung‹ (vorher: ›Straftaten gegen die Sittlichkeit‹) führte, und die Streichung des § 175 StGB (Strafbarkeit homosexueller Handlungen mit Jugendlichen) durch das Neunundzwanzigste Strafrechtsänderungsgesetz vom 31. Mai 1994 (BGBl I S. 1168)«.

bzw. bringt ihn überhaupt als solchen erst hervor. Der Wunsch danach bleibt also wirksam und muss beständig abgewehrt werden. Das kann Lust und Angst erzeugen. Wenn es jetzt um die Ablehnung des Selbstbestimmungsrechts auf Abtreibung geht, könnte ich mir vorstellen, dass da die Abwehr der Potenz der Mutter, auch der sexuellen Potenz der Mutter eine Rolle spielt.

Katrin: Das klingt spannend. In der besagten Hausarbeit habe ich die Figur der Medea eingeführt. Euripides formuliert für Medea ca. 400 Jahre vor Christi, dass Frauen Kinder gebären und die Möglichkeit haben, sie zu töten. Diese Potenzen, Leben zu geben oder auch nicht werden seither tabuisiert.

Myrte: Ja, ich bin mir jedoch unsicher, ob man schon am Tabu dran ist, wenn man es auf einer gesellschaftlichen Ebene formuliert. Also meiner Meinung nach geht es eher darum zu erklären, warum Frauen nicht selbst bestimmen können sollten, ob sie das Kind bekommen oder nicht. Und da war meine erste Assoziation, dass es die Potenz der Mutter sein könnte, die auf einer unbewussten Ebene abgewehrt werden muss. Man kann sich ja vorstellen, dass der Prozess, ein eigenständiges Subjekt zu werden, ziemlich konfliktuell ist. Der Säugling ist am Anfang der Mutter hilflos ausgesetzt und darauf angewiesen, dass diese die Bedürfnisse des Säuglings erkennt und befriedigt. Vermutlich gibt es auch eine erotische, sexuelle Dimension zwischen Mutter und Kind, samt aller möglichen Phantasien, Ängste, Vorstellungen und Lust. Das war meine erste Annäherung zu sagen, dass die Abwehrmomente bezogen auf die Macht der Mutter in der Abtreibungsfrage als unbewusste Ängste wieder wirksam werden. Aber bestimmt gibt es auch noch andere Erklärungsmöglichkeiten.

Katrin: Da müsste man sich vielleicht auch die Veränderung der Geschlechtsbeziehungen anschauen. Und welchen Stellenwert hat Schwan-

gerschaft, Kinder kriegen und eine zuzusagen gesellschaftlich geforderte Reproduktion? Vielleicht sind wir da wieder bei Adorno. Für Deutschland verweist er ja darauf, dass es zum »healthy sex life« der Amerikaner in den 60er-Jahren schon eine extreme Vorwegnahme durch die Nazis in Deutschland gab. Und die haben ja sehr klar eine völkische Ausrichtung auf Reproduktion der Volksgemeinschaft formuliert.

Myrte: Ja, auch Herbert Marcuse hat untersucht, wie die Nazis die Sexualität organisierten und gezeigt, dass darin einige Momente späterer Sexualökonomie – Integration des Sexuellen und Ausrichtung auf gesellschaftlich produktive Ziele – vorweggenommen waren. Mit dem Begriff des »healthy sex life« geht es inhaltlich noch einmal um etwas Anderes, da geht es nicht um die »Reproduktion einer Volksgemeinschaft«, aber auch hier ist der zentrale Aspekt, die Integration der Sexualität in funktionelle Zusammenhänge. Die Frage dabei betrifft vor allem den Wandel der Sexualmoral. Wie wurde es gesellschaftlich möglich, die Sexualität – etwas, das grundlegend als systemsprengend und gefährlich gegolten hat – so zu integrieren oder einzugemeinden, dass es selbst eine soziale Funktion erfüllt, gesellschaftlich nutzbar gemacht wird. Adorno spricht in dem Zusammenhang davon, dass der Sexus entgiftet wurde.

Katrin: Er hat es auch so schön gesagt, wenn jedes Mädchen in einer gut situierten Familie schon mit 15 oder 16 ihren Freund haben kann, warum sprechen wir dann noch von sexuellen Tabus. Wie macht Adorno deutlich, dass die Tabus sich nicht auflösen, obwohl die Gesellschaft scheinbar freier mit Sexualität umgeht?

Myrte: Zum einen sagt Adorno, dass Sexualtabus weiterhin ganz konkret in der Rechtsprechung wirksam sind. Sozusagen an den »Rändern« der sexuell befreiten Gesellschaft wird die Abwehr des sexuell Anstößigen mit der gleichen oder noch gesteigerten Rigidität betrieben. Adornos

Beispiele hatten wir ja schon besprochen, Paragraph 175, der 1967 noch in Kraft war, dann einerseits der Umgang mit Prostituierten, Kriminalisierung der Prostituierten und andererseits der fehlende Schutz für sie, und der strafrechtliche Umgang, wenn es zum Sex zwischen Erwachsenen und Minderjährigen kommt.

Adorno nimmt das Problem aber noch von einer anderen Seite in Angriff. Da ist die These, dass auch im Feld der sexuellen Freiheiten und Freizügigkeiten weiterhin ein Tabu wirksam ist. Das Tabu zeigt sich aber nicht mehr in seiner konkreten Gestalt. Und hier wird es dann ziemlich kompliziert. Vielleicht kann man so anfangen: Im psychoanalytischen Sinne ist das spezifisch Sexuelle immer das Verbotene, das, was einer Vergesellschaftung grundlegend entgegensteht, das, was grade nicht in einer sozialen Funktion aufgeht. Dieses Verständnis von Sexualität muss man voraussetzen, um Adornos Argumentation zu folgen.

Adornos These ist nun – und der ganze Text hat ja einen sehr thesenhaften Charakter –, dass mit der sexuellen Liberalisierung eine noch tiefere Verdrängung erfolgt, weil das Tabu als solches selber verdrängt wird. Anders gesagt, in einer Gesellschaft in der anscheinend alles möglich ist, darf es offensichtlich keine Tabus mehr geben. Aber das Tabu ist nicht abgeschafft. Das Tabu betrifft immer noch das Sexuelle, das nicht unmittelbar eine soziale Funktion erfüllt. Ich versuche mal, das beispielhaft auszuführen:

Gesellschaftlich tolerierte Sexualität hat eine spezifische Erscheinungsweise, sie ist massiv in Verwertungslogiken eingebunden, Sex ist produktiv. In Gesundheitsratgebern wird Sex empfohlen, weil es gut für den Kreislauf und die Immunabwehr ist. Online Dating-Portale sehen aus wie Warenhäuser und kleine Sex- und Drogenexzesse sind gut integrierbar, wenn man nur werktags wieder zur Arbeit kommt. Den Begriff hattest du schon eingeführt, Adorno nennt es das »*healthy sex life*«. Das Tabu, das da gewiss-

sermaßen weiter drinsteckt, betreffe das Sexuelle, das eben keine soziale Funktion erfüllt, weiterhin nicht sein darf und abgewehrt werden muss. Und überall dort, wo das eigene Verdrängte wieder erscheint oder sich gesellschaftliche Gruppen als Projektionsfläche für das eigene Verdrängte anbieten, da wird in sexualliberalen Zeiten, nach Adorno, sogar umso härter verfolgt, also vor allem da, wo das (unterstellte) sexuelle Glück als unverdient erscheint.

Katrin: An dieser Stelle führt er die Partialtriebe ein, dass vor allem diese abgewehrt werden?

Myrte: Genau, die werden abgewehrt. Die Psychoanalyse kennt verschiedene Partialtriebe, zum Beispiel den oralen oder den analen Partialtrieb. Sie spielen in der infantilen Sexualität, also bei Freuds Begriffskomplex der polymorph-perversen »*Organisation*« der Sexualität eine große Rolle. Freud grenzt sie ab von der erwachsenen Sexualität, die sich dadurch auszeichnet, dass die verschiedenen Strebungen unter dem Genitalprimat zusammengefasst werden. In dem Text geht es m.E. mit den Partialtrieben um jenes Sexuelle, das diffus nach allen Richtungen geht, wie Adorno sagt, das also grade nicht einer sexuellen Ordnung in dem Sinne entspricht, dass es eine, die verschiedenen Strebungen regulierende Instanz gibt. Später fallen die meisten Triebe unter die Herrschaft des Ichs, aber die Sexuellen verbleiben immer in einer gewissen Opposition, könnte man sagen. Damit ist das Prinzip der Nicht-Identität angesprochen, das nach Adorno das sexuelle Glück ausmacht. Ich glaube, was Adorno an der Liberalisierung problematisiert, ist, dass diese Momente von Nicht-Identität weiter und noch tiefgehender verdrängt werden und die Sexualität mehr und mehr in den Dienst des Ichs gestellt wird.

Katrin: Ich hatte es so verstanden, dass man im Anderen eigentlich vor allem das liebt, was man selber liebt und nicht das Fremde. Dass darüber

sexuelle Erfüllung sehr, sehr schwierig wird. Das Ganze führt in eine, ich sag es jetzt mit meinen Worten, Sexualität in einer Form von langweiliger Einbahnstraße, die eingeeht ist und mit der das Interesse an Sexualität schwindet. Oder nicht nur das Interesse, sondern tatsächlich das Begehren schwindet. Aber warum führt dies dann zu einem noch stärkeren Tabu? Wenn die Tabuisierung von Sexualität durch Religion nicht mehr da ist, dann führt dennoch dieser Verlust an Sexualität dazu, dass die Gesellschaft noch eifriger wird? Oder ist das zu einfach ausgedrückt?

Myrte: Ja. Ich glaube, da sind auch mehrere Aspekte drin. Die Überlegung, dass etwas, also das Tabu, das nicht mehr ernst genommen wird, weil es nicht mehr rückgekoppelt ist an einen Inhalt oder an Instanzen, an die man glaubt, umso wirkmächtiger wird, begründet er damit, dass man sich dann selbst umso mehr beweisen muss, dass da doch etwas dran ist, woran man glaubt. So gesehen potenziert sich dann die Wirkung des Tabus, weil man durch die permanente Selbstbestätigung es immer wieder hervorbringt. Also die Gesellschaft wird einerseits liberaler und gegen die Ränder wird sie in ihrem Verfolgungswahn umso rigider. Das beruht auf der Überlegung, dass weiterhin Mechanismen der Verdrängung wirksam sind.

Die Idee ist ja, dass man es erst einmal mit einer Sexualität zu tun hat, die noch keine soziale Funktion erfüllt. Und dass die Gesellschaft oder die Kultur eine Art von Bändigung der Triebe übernehmen. Und in dieser Bändigung der Triebe aber auch immer etwas nicht aufgeht. Und jetzt scheint es so, als ob das Sexuelle ganz im Gesellschaftlichen aufzugehen vermag. Und da fragt dann Adorno, was ist aber mit dem, was nicht im Gesellschaftlichen aufgeht, dem, wie er sagt, eigentlichen »sexuellen Aroma«. Das muss weiterhin verdrängt werden. Das muss für das Selbstverständnis sexualliberaler Gesellschaften sehr irritierend sein.

Katrin: Ja, ich glaube auch, das ist sehr irritierend. Ich denke, wir müssen jetzt trotzdem zum Ende kommen. Vielleicht noch eine abschließende Bemerkung?

Myrte: Ja. Ich würde vielleicht versuchen, noch einmal den Bogen zu spannen zum Recht. Adornos These ist, dass das Recht – zumindest in Teilen – als Niederschlag der Sexualtabus zu dechiffrieren wäre. Also, dass die Gesetze nicht objektiv und rational sind, sondern dass sie zum Teil auf irrationalen Motiven und moralischen Urteilen fußen. Für die Ausgabe Eures Heftes ist es ja – denke ich – vor allem interessant, das Recht auf antifeministische Motive hin zu untersuchen und welche Tabus darin möglicherweise wirksam sind, also zum Beispiel bezogen auf die Paragraphen 218, 219. Vermutlich gibt es da noch mehr Regelungen, wo eine psychoanalytisch orientierte Auseinandersetzung zur Aufklärung beitragen könnte. Das fände ich sehr spannend.

Katrin: Ich auch. Dankeschön für das Gespräch.

Myrte Palatini ist Masterstudentin des Studiengangs Psychoanalytische Kulturwissenschaften an der *International Psychoanalytic University* (IPU) in Berlin.

Katrin Brockmann ist Rechtsanwältin in Berlin und gegenwärtig noch Gasthörerin an der IPU sowie Mitglied im RAV.

Zum Nachlesen:

Theodor W. Adorno, Sexualtabus und Recht heute, <https://www.youtube.com/watch?v=vgdMTUBb3yE>

Theodor W. Adorno, *Sexualtabus und Recht. Kulturkritik und Gesellschaft* (Gesamtausgabe, Band 10). Frankfurt/M. 2003.

SHAME

MUST

CHANGE

SIDES



Vielfalt von Geschlecht mit und durch Recht?

INWIEFERN DIE ZEIT GEKOMMEN SCHEINT, DISKRIMINIERENDE UND RECHTLICH UNNÖTIGE ZUORDNUNGEN ABZUSCHAFFEN

INKEN STERN

Geschlecht und Recht haben eine Gemeinsamkeit: es sind Konstruktionen, die mit Erwartungen verknüpft sind. Sie ordnen, teilen ein, geben Richtlinien und Handlungsparameter vor, sie strukturieren den gesellschaftlichen Rahmen. Kurz – beides sind wirkmächtige Systeme.

Die Zuordnung zu einem der rechtlich anerkannten Geschlechter ist von elementarer Bedeutung für die Identität, aber auch für die Stellung in unserer Gesellschaft. Geschlecht ist nicht länger als feststehende Gegensatzkonstruktion mit nur zwei Polen (»männlich« und »weiblich«) denk- und tragbar, weder wissenschaftlich noch im Rahmen gesellschaftspolitischer Anerkennung. Es handelt sich vielmehr um ein Spektrum verschiedener Identitäten und Lebensverläufe. Jede Person verfügt über eine ganz persönliche Geschlechtsidentität, die nicht statisch vor sich hergetragen wird, sondern sich in einem ständigen Entwicklungsprozess befindet. Selbstverortungen und Identitäten sind wandelbar und sollten es sein (dürfen).

In der bestehenden Form manifestiert und bestätigt das existierende Recht eine statische, unflexible und wenig inklusive Festschreibung von Geschlecht, es fordert sie sogar ein. Es untermauert tradierte Vorstellungen und Rollenbilder und steht so stellenweise einem wichtigen gesellschaftlichen Wandel und Anerkennungsprozess im Weg. Dabei geht es hier längst nicht nur um politische Dimensionen, sondern tatsächlich um Recht(e).

RECHTLICHE VERANKERUNG

Innerhalb der Verfassung wird Geschlecht als eines der Merkmale in Art. 3 Abs. 3 GG benannt, an die Diskriminierung nicht anknüpfen darf. Geschützt wird hier u.a. die gleiche Freiheit in Vielfalt,¹ d.h. es geht um die »Freiheit, anders zu sein [...] und] zu bleiben«.² Gleichzeitig enthält der Art. 3 Abs. 2 GG ein Gleichberechtigungsgesetz von »Frauen« und »Männern«, das darauf gerichtet ist, Rechtsnormen zu beseitigen, deren Folgen an das Geschlecht anknüpfen sowie die Gleichberechtigung dieser beiden Geschlechter³ durchzusetzen.

Bislang verzichtet das deutsche Recht darauf festzulegen, was (Rechts-)Begriffe wie »Geschlecht« oder auch »Frau« oder »Mann« bedeuten, welche Geschlechter es gibt oder nach welchem Maßstab bestimmte Zuordnungen getroffen werden. Dennoch bestehen Rechtsnormen, für die das Geschlecht einer Person von Relevanz ist. So dürfen bspw. seit Oktober 2017

¹ Baer/Markward in: Mangoldt/Klein/Starck GG Art. 3 Abs. 3 Rn. 407.

² Dürig/Scholz, in: Maunz/Dürig, GG-Kommentar II.3.b.aa+bb, Rn. 34f.

³ Als grundrechtsberechtigt scheinen nach dem Wortlaut lediglich »Frauen« und »Männer« angesprochen zu sein. Da sich diese Norm gerade, wie von Baer/Markward kommentiert, »gegen eine selbstverständliche Hinnahme tradierter ('hegemonialer') 'Normalität' [richtet], die gerade hinsichtlich des Geschlechts oft unhinterfragt naturalisiert worden ist« (in: Mangoldt/Klein/Starck GG Art. 3 Abs. 2 und 3 Rn. 358), dürfte das Gleichstellungsgebot an alle Menschen gerichtet sein, unabhängig vom Geschlecht.

zwei Personen des gleichen oder eines verschiedenen Geschlechts heiraten, was vorher lange Zeit lediglich ›Frau/›Mann‹-Paaren vorbehalten war. Fraglich bleibt, wie es sich mit Personen verhält, die keinen positiven Geschlechtseintrag haben und rechtlich daher als ohne Geschlecht gelten dürften.

Das Personenstandsgesetz (PStG) enthält Regelungen zu der sich aus dem Familienrecht ergebenden Stellung einer Person innerhalb der Rechtsordnung einschließlich ihres Namens.⁴ Auch dieses Gesetz enthält keine Definition von Geschlecht, aber es setzt voraus, dass die Geburt eines Kindes grundsätzlich unter Angabe des Geschlechts gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 3 PStG durch das Standesamt im Geburtenregister innerhalb von einer Woche beurkundet werden soll. Praxis war seit Entstehung des Personenstandsgesetzes 1875 bis zur Änderung des PStG im Jahr 2013 als Geschlecht ›weiblich‹ oder ›männlich‹ im Register zu beurkunden.

Im Jahr 1980 wurde mit dem Transsexuellengesetz (TSG) ein Sondergesetz etabliert, mit dem Personen, die sich mit dem ihnen bei Geburt zugewiesenen Geschlecht nicht identifizieren können, ein gerichtliches Verfahren durchlaufen können, um den Namen oder/und den geschlechtlichen Personenstand in den anderen binären Personenstand zu ändern. Das TSG ist ein am binären (›weiblich‹ und ›männlich‹) Geschlechtersystem ausgerichtetes Gesetz, so dass es diese Binarität weiter manifestiert.

Seit seiner Veröffentlichung sind einige Entscheidungen durch das Bundesverfassungsgericht getroffen worden, mit der Folge, dass Teile des Gesetzes aufgrund Verfassungswidrigkeit nicht mehr anzuwenden sind.⁵

4 Vgl. hierzu grundsätzlich und explizit zur Einführung von § 22 Abs. 3 PStG Boll, Das Geschlecht im Personenstandsrecht, in: KJ 48 (2015) Heft 4, S. 421–433.

5 Vgl. zu einem Überblick und Auswirkungen der Entscheidungen des BVerfG von transgeschlechtlichen Personen: Adamietz, *Geschlecht als Erwartung. Das Geschlechtsdiskriminierungsver-*

Mit dem Nichtannahmebeschluss vom 17.10.2017 (1 BvR 747/17) bestätigte zwar das Bundesverfassungsgericht den Gutachtenzwang im Rahmen des Verfahrens nach dem TSG, allerdings soll es sich um fachliche, nicht notwendigerweise psychologische, Sachverständigen-gutachten handeln, die hinsichtlich der in § 1 TSG genannten Voraussetzungen eine Aussage treffen können.⁶

Das PStG wurde 2013 mit Einführung des § 22 Abs. 3 PStG derart modifiziert, dass der Geschlechtseintrag nicht vorzunehmen ist, wenn »das Kind weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugeordnet« werden kann.⁷ Es fand damit eine im Umkehrschluss gelesene Normierung der Geschlechter ›männlich‹ und ›weiblich‹ statt, ohne diese weiter auszudefinieren. Das Gesetzgebungsorgan versäumte, eine eindeutige Übergangsregelung für Personen einzuführen, deren Geschlecht bereits vor 2013 nicht hätte zugeordnet werden sollen. Hier ist jedoch eine Anpassung durch einen Berichtigungsantrag zu erreichen.⁸

BERICHTIGUNG DES GESCHLECHTLICHEN PERSONENSTANDS

Im Jahr 2017 entschied das Bundesverfassungsgericht zum sog. Verfahren der dritten Option.⁹ Die antragstellende Person hatte für sich die Eintragung ›divers‹ als positiven geschlechtlichen

bot als Recht gegen Diskriminierung wegen der sexuellen Orientierung und der Geschlechtsidentität. Baden-Baden 2011.

6 Zur inzwischen angegangenen Reform des TSG vgl. in diesem Beitrag unter ›AUSBLICK‹.

7 Es ist quasi eine Nachfolgeregelung zum Allgemeinen Landrecht (1794), das eine Geschlechtsbestimmung durch die Eltern vorsah sowie ein Entscheidungsrecht von intergeschlechtlichen Personen mit Volljährigkeit.

8 So auch Sieberichs, FamRZ 2013, S. 1180, 1184; Theilen, StAZ 2014, 1, 4f.; Plett, psychosozial Nr. 135, 2014, S. 7, 9; OLG Celle, Beschl. V. 21.01.2015 – Az. 17 W 28/14; BGH Beschl. v. 22.06.2016 – XII ZB 52/15; BVerfG Beschl. v. 10.10.2017 – 1 BvR 2019/16.

9 BVerfG Beschl. v. 10.10.2017 – 1 BvR 2019/16.

Personenstand begehrt. Das Gericht gab diesem Begehren statt und den Gesetzgebenden bis zum 31.12.2018 auf, ein nichtdiskriminierendes Konzept von Geschlecht im PStG zu etablieren. Hierfür wurden zwei Varianten als verfassungskonform angesehen: 1. die gänzliche Streichung des geschlechtlichen Personenstands oder 2. die Schaffung eines weiteren positiven Eintrags für Personen, die weder dem ›weiblichen‹ noch ›männlichen‹ Geschlecht zuzuordnen sind.

Im Anschluss an die Entscheidung wurde § 22 Abs. 3 PStG mit Wirkung zum 22.12.2018 dahingehend geändert, dass aus der Muss- eine Kannvorschrift gemacht wurde und als positive Geschlechtsbezeichnung neben ›weiblich‹ und ›männlich‹ zusätzlich ›divers‹ eingeführt wurde. Zeitgleich wurde ein behördliches Änderungsverfahren des geschlechtlichen Personenstands in ›männlich‹, ›weiblich‹, ›divers‹ oder in einen offen gelassenen Geschlechtseintrag und ggf. des Vornamens nach § 45b PStG eingeführt. Erklärungs berechtigt sind Personen, die eine »Variante der Geschlechtsentwicklung« vorweisen.

Etwa zwei Monate zuvor hatten bereits über 100 Menschen bundesweit im Rahmen der *Aktion Standesamt 2018*¹⁰ (angelehnt an die aus dem Jahr 1992¹¹) Anträge auf Berichtigung ihres Geschlechtseintrags bei den Standesämtern gestellt. Etlichen Anträgen wurde gem. § 45b PStG stattgegeben bis zum Rundschreiben des Bundesinnenministeriums vom 10.04.2019 stattgegeben,¹² in dem darauf hingewiesen wurde, dass die §§ 22 Abs. 3, 45b PStG lediglich für intergeschlechtliche Personen gelten, »bei denen die Geschlechtschromosomen, das Genitale oder die Gonaden inkongruent sind«. Zusätzlich wurde hervorgeho-

10 Vgl. für weitere Informationen <https://aktionstandesamt2018.de/> (29.12.2020).

11 Damals beantragten gleichgeschlechtliche Paare bei den Standesämtern die Eheschließung.

12 Vgl. <https://www.personenstandsrecht.de/SharedDocs/kurzmeldungen/Webs/PERS/DE/rundschreiben/2019/0122-aenderung-geburtenregister.html> (29.12.2020).

ben, dass die Regelung trans*identen Personen nicht offenstehe, und die Standesämter wurden angehalten, die medizinischen Unterlagen über das Vorliegen einer »Variante der Geschlechtsentwicklung« bei Zweifeln zu überprüfen bzw. bei anhaltenden Zweifeln nicht zu beurkunden.

Ein Antragsverfahren auf Berichtigung des geschlechtlichen Personenstands wurde bereits im Jahr 2014 (vor der durch die Entscheidung des BVerfG erfolgten Veränderung des § 22 Abs. 3 PStG) beim zuständigen Standesamt begonnen, um die Streichung einer im Geburtenregister eingetragenen binären Geschlechtsbezeichnung zu erreichen. Zwar hatte zwischenzeitlich das OLG Düsseldorf dem Begehren der antragstellenden Person mit Beschluss vom 11.07.2019 stattgegeben. Diese Entscheidung wurde durch den Bundesgerichtshof (BGH) mit Beschluss vom 22.04.2020 mit der Begründung aufgehoben, die antragstellende Person gehöre nicht zum erklärungs berechtigten Personenkreis nach § 45b PStG, ferner könne sie die Streichung oder eine Änderung in ›divers‹ über ein Verfahren nach dem TSG erlangen. Nun liegen dem Bundesverfassungsgericht der ursprüngliche Geburtenregistereintrag, die Ablehnungsentscheidung des Standesamtes sowie die negativen gerichtlichen Entscheidungen zur Überprüfung vor.

Der Zwang zur Eintragung des Geschlechts bei Geburt gem. § 21 Abs. 1 Nr. 3 PStG ist aufgrund des Rechts auf Anerkennung der selbstbestimmten geschlechtlichen Identität als Teil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts und auch aufgrund von Art. 3 Abs. 3 GG verfassungsrechtlich bedenklich. Die personenstandsrechtliche Anerkennung des Geschlechts entfaltet eine »Identität stiftende und ausdrückende Wirkung«.¹³ Jede Zuordnung zu einem Geschlecht durch den Staat ist ein Eingriff, der rechtfertigungsbedürftig ist.¹⁴ Zum Zeitpunkt der Geburt sind

13 BVerfG Beschl. vom 10.10.2017 – 1 BvR 2019/16 Rn. 45.

14 Ähnl. Völzmann, Postgender im Recht? Zur Kategorie ›Ge-

Menschen noch nicht in der Lage, ihr Selbstbestimmungsrecht auszuüben. Fraglich ist, ob dies in Vertretung durch die Eltern vorgenommen werden darf und kann. Hier wird zu berücksichtigen sein, dass es sich um ein höchstpersönliches Recht handelt, da die eigene Identität und Persönlichkeit betroffen sind. Darüber hinaus dürfte zum Zeitpunkt der Geburtsanzeige noch keine gesicherte Erkenntnis hinsichtlich der sich noch im Entwicklungsstadium befindlichen Geschlechtsidentität vorliegen. Selbst im rein medizinischen Sinne ist dies faktisch nicht möglich, da auch rein körperlich geschlechtliche Merkmale z.B. auf endokrinologischer Ebene erst in der Adoleszenz erkennbar werden können. Dass die körperlichen Entwicklungen zudem durch die der Persönlichkeit komplementiert werden und diese keinesfalls kongruent verlaufen müssen, legt die einschränkende Wirkung der bisherigen Festschreibungen offen.

Die Auslegung des Terminus »Variante der Geschlechtsentwicklung« im § 45b PStG ist umstritten und wird ebenso wie das Erfordernis der Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung vom Bundesverfassungsgericht im Hinblick auf das allgemeine Persönlichkeitsrecht sowie Art. 3 Abs. 3 GG zu klären sein. Der BGH vertritt eine restriktive Auslegung und bezieht sich dabei auf die Klassifikation der Chicagoer Konsensuskonferenz von 2005.¹⁵ Diese dürfte jedoch bereits aufgrund der Pathologisierung der Personen durch Verwendung des Begriffes »Störung« in Frage stehen. Rechtlich geboten wäre stattdessen, sich auf die grundrechtsschonendere Auslegung des vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in Auftrag gegebenen Rechtsgutachtens zum Verständnis des

Begriffs von Dezember 2019¹⁶ zu stützen. Nach dem Gutachten umfasst der Terminus »Variante der Geschlechtsentwicklung« nichtsomatisch-biologische Intergeschlechtlichkeit, nicht-binäre Geschlechtsidentitäten sowie Trans*geschlechtlichkeit. Wenn der Begriff nicht allein somatisch zu erfassen ist, dann dürfte eine ärztliche Bescheinigung bereits nicht geeignet sein, um das Vorliegen einer »Variante der Geschlechtsentwicklung« zu belegen.

Der Verweis des BGH auf die Möglichkeit der Durchführung eines Verfahrens analog zum TSG ist im Übrigen verfehlt. Das TSG berechtigt Personen innerhalb des binären Systems von einem positiven Personenstand in einen anderen positiven Personenstand zu wechseln. Es erfordert u.a. die Voraussetzung darzulegen, mehrere Jahre in dem Geschlecht des angestrebten Personenstands gelebt zu haben. Diese Regelungen passen jedenfalls dann nicht, wenn die Person – wie hier – den negativen Status begehrt.

ABSTAMMUNGSRECHT

Folgeschwierigkeiten der gesellschaftlichen und rechtlichen Entwicklungen gibt es im Abstammungsrecht bei gleichgeschlechtlichen Ehen¹⁷ und bei geschlechtlichem Personenstandswechsel mindestens eines Elternteils.

Das BGB legt fest, dass eine Mutter die »Frau« ist, die ein Kind gebärt und ein Vater ist entweder der »Mann«, mit dem die Mutter verheiratet ist, oder derjenige, der die Vaterschaft anerkannt hat oder derjenige, bei dem die Vaterschaft gerichtlich festgestellt wurde, §§ 1591f. BGB.

Elternschaft bei cis¹⁸-gleichgeschlechtlichen Ehen

Nach diesen Vorgaben des BGB kann ein cis-gleichgeschlechtliches Ehepaar bei Geburt ihres gemeinsam gewünschten und meist geplanten Kindes nicht zusammen Eltern werden. In der Regel wird bei lesbischen Paaren eine Person das Kind austragen und dadurch Mutter. Die andere Mutter muss den Weg über die Stiefkindadoption gehen, ohne während des Prozesses rechtlich abgesichert zu sein.¹⁹ Bei einem schwulen Paar ist in der Regel einer der beiden Männer der zeugende, der die Vaterschaft anerkennt. Auch hier könnte der Partner die Mutter lediglich durch eine Adoption ersetzen. In der Praxis wird hier auch öfter auf die Möglichkeiten der in Deutschland verbotenen Leihmutterschaft in anderen Staaten zurückgegriffen, so dass, falls in dem Geburtsland ein Gericht bei der Registrierung der Geburt involviert ist, der zweite Vater direkt die Elternrolle in der Bundesrepublik Deutschland erwerben kann.²⁰

Trans*elternschaft

Trans*idente Ehemänner von gebärenden Müttern werden mit der Geburt direkt Vater, da sie nach erfolgreicher Personenstandsänderung nach geltendem Recht als Ehemann der Mutter die Vaterschaft innehaben. Unverheiratete Männer hingegen, die ein Verfahren nach dem deutschen TSG durchlaufen haben, sollen eine Vaterschaft nicht anerkennen können.²¹ Allerdings soll für Männer, die ihre Transition nicht nach dem deutschen Recht, sondern in einem anderen Land durchlaufen haben, die Vaterschaftsaner-

kennung möglich sein.²² Eine Mutterschaftsanerkennung durch trans*idente Mütter ist rechtlich nicht vorgesehen und nach dem BGH unwirksam.²³ Aufgrund dieser widersprüchlichen und inkongruenten Ergebnisse ist offensichtlich, dass es einer grundsätzlichen Änderung des derzeit geltenden Rechts bedarf.

Heute gibt es faktisch »Frauen«, die Kinder zeugen und »Männer«, die Kinder gebären. Dies ist rechtlich möglich seit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts 2011, nach der es verfassungswidrig ist, eine Personenstandsänderung an die Aufgabe der Gebä- oder Zeugungsfähigkeit als Voraussetzung zu knüpfen.²⁴ Allerdings wird bislang daran festgehalten, dass die Elternteile mit ihrem bei Geburt zugewiesenen Geschlecht (»Mutter«, wenn geboren, »Vater«, wenn gezeugt) und Namen als Elternteile in die Geburtsurkunden ihrer Kinder eingetragen werden.²⁵ Damit wird die Personenstands- und Namensänderung in Bezug auf das Kind zurückgenommen, während jedoch die geltenden Papiere und Personaldokumente mit dem Geschlecht und Namen nach erfolgter Transition wirksam bleiben. Begründet wird dies rechtlich mit dem Recht des Kindes auf Kenntnis der Abstammung. Unabhängig davon, dass in den meisten Fällen, in denen ein Eltern-Kind-Verhältnis besteht, dem Kind bekannt sein dürfte, wie es selbst entstanden ist, dürfte jedenfalls die staatliche Pflicht zur Dokumentation diesbezüglich bereits vorher aufgrund der Intimsphäre eines jeden Elternteils enden. Darüber hinaus haben die Fachgerichte leider nicht erkannt, welche Diskriminierungserfahrung damit einhergeht, dass bei jeder teils rechtlich vorgesehenen oder jedenfalls praktisch erforderlichen Vorlage der Geburtsurkunde das trans*geschlechtliche Elternteil immer geoutet

schlecht im Personenstandsrecht, JZ 2019, 381, 382.

¹⁵ Es handelte sich um eine Fachkonferenz, auf der 50 Personen zu »disorder of sexual development« (DSD) diskutierten und schließlich zusammengefasst zu dem Ergebnis kamen, dass eine DSD-Diagnose dann zu vergeben sei, wenn die Geschlechtschromosomen, das Genitale oder die Gonaden inkongruent sind.

¹⁶ Mangold/Markwald/Röhner: Rechtsgutachten zum Verständnis von »Varianten der Geschlechtsentwicklung« in § 45b Personenstandsgesetz, 02.12.2019; im Internet unter <https://eufbox.uni-flensburg.de/index.php/s/WwkHJkHaEaHpkQk#pdfviewer> (Stand 29.12.2020).

¹⁷ Kritisch zu diesem Thema Chebout/Richarz, Abstammungsrecht für alle in: *Recht und Politik* 2019 (55), Heft 2, S. 193-196.

¹⁸ Cis(gender) bezeichnet die Übereinstimmung von Geschlechtsidentität und der Geschlechtszuordnung bei Geburt.

¹⁹ BGH Beschl. v. 10.10.2018 – XII ZB 231/18.

²⁰ BGH Beschl. v. 10.12.2014 – XII ZB 463/13.

²¹ KG Bln Beschl. v. 15.08.2019 – 1 W 432/18.

²² OLG SH Beschl. v. 04.06.2019 – 2 Wx 45/19.

²³ BGH Beschl. v. 29.11.2017 – XII ZB 459/16, Rn. 13.

²⁴ BVerfG Beschl. v. 11.01.2011 – 1 BvR 3295/07.

²⁵ BGH Beschl. v. 06.09.2017 – XII ZB 660/14 – XII ZB 459/16, v. 29.11.2017

werden muss, um die Elternschaft mit dem gerichtlichen Beschluss nachzuweisen. Tatsächlich existiert die beurkundete Person als solche gerade nicht mehr.

Einer ›Mutter‹ und einem ›Vater‹ wird gesellschaftlich ein Geschlecht zugeordnet, unabhängig von der Gebä- oder Zeugungsfähigkeit (wie an bspw. Pflegeeltern oder Annehmenden bei Adoptionen deutlich wird). Die ›Frau‹ ist immer eine ›Mutter‹ und der ›Mann‹ ein ›Vater‹. Zwei solcher Verfahren liegen nun dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte zur Entscheidung vor, da das Bundesverfassungsgericht diese ohne Begründung nicht zur Entscheidung angenommen hat. Es wäre fatal, wenn hier weiterhin in das Recht des Kindes auf diskriminierungsfreies Aufwachsen und in die Schutzaspekte der Familie und deren Intimsphäre eingegriffen würde. Ist es nicht die Aufgabe unserer Gesellschaft und des geltenden Rechts, einen so weit wie möglich diskriminierungsarmen Raum zu schaffen? Jedenfalls wenn es um Rechte geht, sollte dieser sogar diskriminierungsfrei sein.

AUSBLICK

Am 02.11.2020 fand eine öffentliche Anhörung zu den Gesetzesentwürfen der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (BT-Drs. 19/19755) und der FDP-Fraktion (BT-Drs. 19/20048) von Juni 2020 zur Ablösung des TSG und Aufhebung bzw. Änderung des § 45b PStG statt.²⁶ Beide Entwürfe setzen auf Selbstbestimmung des personenstandsrechtlichen Geschlechtseintrags und der Vornamensführung.²⁷ Dies soll mittels eines

behördlichen und unbürokratischen Verfahrens möglich gemacht werden. Auch wird explizit geregelt, dass in Geburtsurkunden trans*idente Elternteile mit den von ihnen getragenen Vornamen aufgeführt werden. Zudem wurde das Offenbarungsverbot weiterentwickelt, in dem nunmehr ein Berichtigungsanspruch der notwendigen Dokumente nach Namens-/Personenstandsänderung explizit benannt ist.

Grundsätzlich ist es begrüßenswert, dass endlich ergebnisorientierte und verwaltungsarme Lösungsansätze eingebracht werden, um einen Personenstands- und damit meist einhergehenden Namenswechsel herbeiführen zu können. Allerdings wäre es unter dem Aspekt, einen möglichst diskriminierungsfreien rechtlichen Rahmen zu schaffen, wünschenswert gewesen, wenn die Initiativen sich auf die Abschaffung der Erfassung des Geschlechts staatlicherseits sowie der damit einhergehenden Änderungen, bspw. der Abstammungsregeln, konzentriert hätten. Dies wäre nach dem Bundesverfassungsgericht verfassungsrechtlich möglich und aus meiner Sicht sogar verfassungsrechtlich geboten. Wie eingangs festgestellt, soll das Geschlecht einer jeden Person bei Geburt registriert werden, außer sie kann nicht einem der binären Geschlechter zugeordnet werden. Konsequentermaßen müssten alle Neugeborenen bei Geburt zunächst einen offenen Geburtseintrag erhalten, da das Gesetz keine Definition für ›männlich‹ oder ›weiblich‹ bereithält und es zudem weder medizinisch noch in Bezug auf die Persönlichkeitsentwicklung vorwegnehmend möglich ist, einen Menschen auf ein Geschlecht festzulegen. Auch das Baby wird zum Zeitpunkt der Geburt keine Auskunft geben können, so dass zumindest aufgrund des Selbstbestimmungsgedankens eine Zuordnung bei Geburt schlicht nicht möglich ist.

Regelungsmodellen zur Anerkennung und zum Schutz von Geschlechtervielfalt (2017) von Althoff, Schabram, Follmar-Otto zu sein.

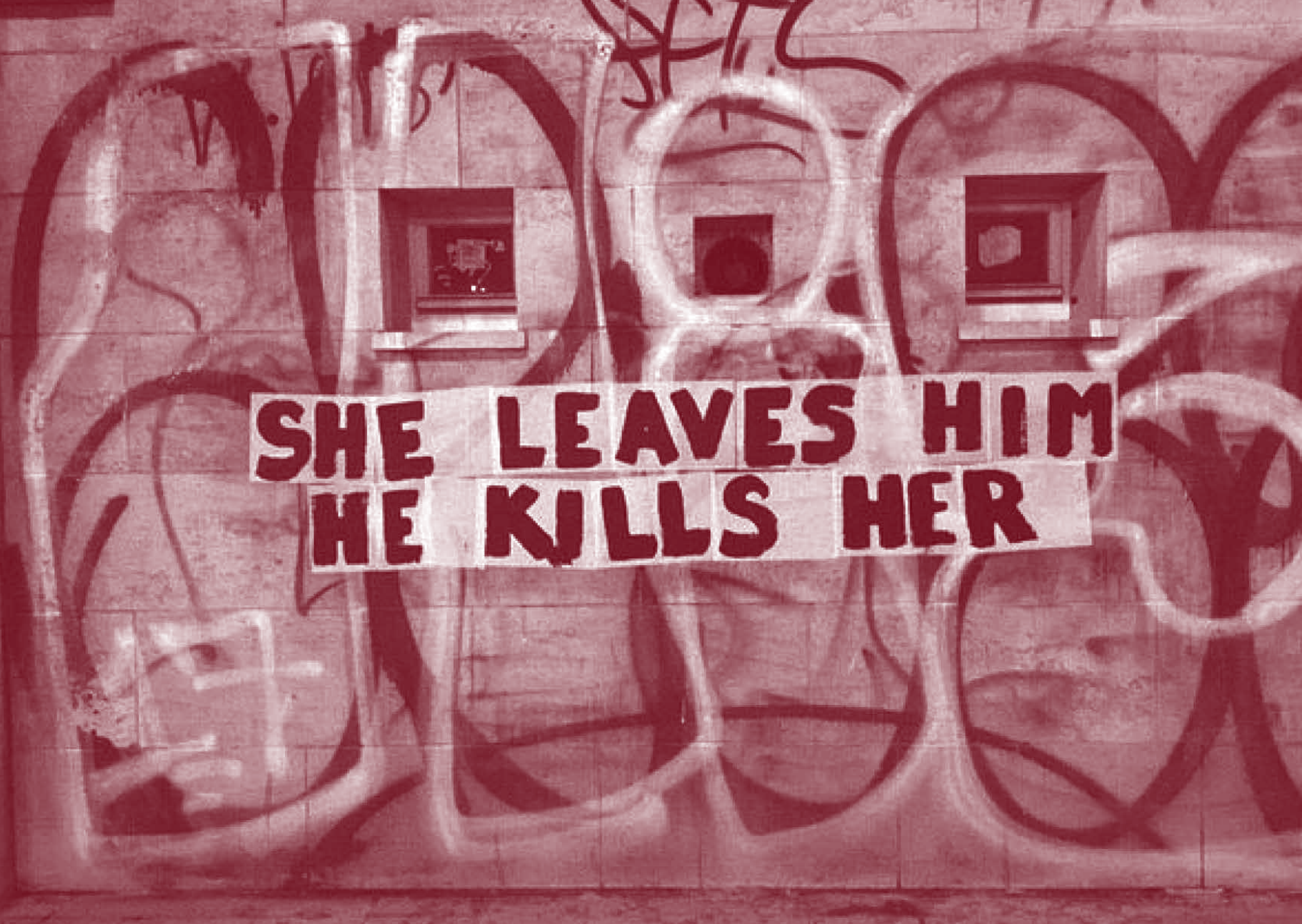
Die vielseitigen Probleme, die die bisherige Normierung mit sich bringt, sind zum Teil in diesem Text dargestellt worden. Sie umfassen vielfache Diskriminierungen und Einschränkungen auf lebensnotwendigen Ebenen. Die rechtlichen Hürden, Schieflagen und Widersprüche und damit die Nachteile hinsichtlich der Rechte eines jeden einzelnen Menschen, sind hier weit schwerwiegender als es die notwendigen Anpassungen an ein Recht ohne festgeschriebene Geschlechter wären.

Das geltende Recht spiegelt immer auch wider, wer und welche Lebensweisen anerkannt und schützenswert sind. Die Vorstellungen innerhalb der Anwaltschaft mögen divergieren und eben jene Widersprüche aufwerfen, die auch innerhalb der Politik und in privaten Bezügen zu diesem Themenkomplex existieren. Uns als Anwält:innen kommt jedoch eine entscheidende Aufgabe zu – wir gestalten den Zugang zu Recht und darüber zu Teilhabe mit. Wir sollten dies verantwortungsvoll tun und dabei die Integrität und Identität einer jeden Person als schützenswert im Blick haben.

Inken Stern ist Rechtsanwält:in in Berlin, Mitglied im RAV und im Vorstand der Rechtsanwaltskammer Berlin und in einigen der benannten Verfahren bevollmächtigt.

²⁶ Vgl. hier die Stellungnahmen zu den Gesetzesentwürfen im Internet: https://www.bundestag.de/ausschuesse/a04_innenausschuss/anhoerungen?url=L2F1c3NjaHVlc-3NIL2EwNF9pbm5lbnF1c3NjaHVzcy9hbmhvZXJ1bmdlbi84MDExMzgtODAxMTM4&mod=mod541724 (29.12.2020).

²⁷ Grundlage für diese Entwürfe scheinen die Gutachten des BMFSFJ zum Regelungs- und Reformbedarf für transgeschlechtliche Menschen (2017) von Adamietz und Bager sowie zur Geschlechtervielfalt im Recht. Status quo und Entwicklung von



SHE LEAVES HIM
HE KILLS HER

Eine feministische Perspektive auf Strafjustiz

DREI FRAGEN AN

CHRISTINA CLEMM

1 In zahlreichen lateinamerikanischen Ländern gibt es bereits eigene Straftatbestände zu Femiziden. Ist das deiner

Meinung nach auch eine Option für Deutschland?

Ich bin nicht der Ansicht, dass wir einen eigenen Straftatbestand für Femizide brauchen. Viel wichtiger ist es, die Richter*innen und Staatsanwält*innen zu schulen, zu sensibilisieren und letztlich die Rechtsprechung zu ändern – also die Art, wie die Gesetze interpretiert werden. Zurzeit werden Femizide von Richter*innen oft als Tötungen im Rahmen von ›Familien- oder Eifersuchtsdramen‹ gesehen und damit verharmlost. Häufig werden vollendete oder versuchte Femizide nicht einmal als Tötungsdelikte, sondern als Körperverletzungen mit Todesfolge verurteilt. Die Gefährlichkeit der Gewalt im sozialen Nahraum wird grundsätzlich heruntergespielt und normalisiert, so dass die Tötungen häufig als zufällig oder nicht vorsätzlich angesehen werden. Aber auch bei Tötungen außerhalb des sozialen Nahraums wird die geschlechtsspezifische Dimension der Femizide vernachlässigt und das Motiv der Misogynie, wie auch strukturelle geschlechtsspezifische Gewalt nicht beachtet.

2 Wo siehst du auf juristischer Ebene bei Femiziden oder generell bei Gewalt gegen Frauen* den größten Handlungsbedarf?

Justiziell mangelt es derzeit vor allem an der Umsetzung. Die Verfahren dauern viel zu lang und werden nicht mit der erforderlichen Ernsthaftigkeit behandelt. Geschlechtsspezifische Gewalt wird immer noch oft bagatellisiert und die gesellschaftliche Perspektive ausgeblendet. Wir brauchen dringend verpflichtende Fortbildungen für Richter*innen, die meines Erachtens auch nicht der richterlichen Unabhängigkeit widersprechen. Ganz im Gegenteil: Es ist absolut antiquiert zu meinen, dass Richter*innen auf Lebenszeit ohne Fortbildungen auskommen könnten oder dass sie eingeschränkt werden würden, wenn sie Fortbildungen nachweisen müssten. Wir sollten auch flächendeckend über spezialisierte Gerichte nachdenken.

Das wäre auch mit Blick auf die *Istanbul-Konvention* dringend erforderlich, denn die Gerichte kennen die Konvention und deren Vorgaben meiner Erfahrung nach meist nicht, ganz zu schweigen davon, dass sie deren Vorgaben anwenden. Es fehlt sowohl institutionell als auch gesellschaftlich ein politisches Konzept, und es fehlen die notwendigen Ressourcen, um die Rechte, die aus der Konvention erwachsen, durchzusetzen.

3 Der Kampf um Gesetze kann auch dazu führen, dass Probleme überhaupt in den öffentlichen Debatten vorkommen, auch wenn sie sie allein vielleicht nicht lösen können. Könnte die Diskussion um ein Strafgesetz zu Femiziden Aufmerksamkeit auf das Thema lenken?

Die Diskussion um einen neuen Straftatbestand ist aus meiner Sicht nur dann hilfreich, wenn man diesen für zwingend erforderlich erachtet. Grundsätzlich bin ich eher skeptisch, was Strafverschärfungen betrifft. Die präventive Wirkung von höheren Strafen ist sehr gering. Bei der Reform des Sexualstrafrechts war ich für die Änderung der Straftatbestände und damit letztlich auch für eine breitere Strafbarkeit, dies lag aber daran, dass in vielen Bereichen sexualisierte Gewalt überhaupt nicht strafbar war. Femizide sind aber als Tötungsdelikte strafbar. Insgesamt sollten wir allerdings dringend darüber diskutieren, wie wir den Fokus auf geschlechtsspezifische Gewalt lenken und vergrößern können. Das kann dabei anfangen, dass Femizide als Phänomen in die Kriminalstatistik eingehen, aber auch über eine stete Kritik an der öffentlichen Berichterstattung sowie an der Missachtung der Gefährlichkeit von Partnerschaftsgewalt und deren Verharmlosung in der Rechtsprechung. Wir müssen auch über potenziell tödliche geschlechtsspezifische Gewalt im öffentlichen Raum, in politischen Auseinandersetzungen und als Teil rech-

ter Bewegungen mit erheblichen rassistischen, lgbtiq*-feindlichen und weiteren menschenverachtenden Komponenten sprechen.

Und womöglich müssen wir langfristig darüber nachdenken, ob aus feministischer Perspektive die Strafjustiz in der heutigen Form überhaupt grundsätzlich auf geschlechtsspezifische Gewalt angemessen reagieren kann. Das Strafgesetzbuch, aber auch andere Gesetze folgen ja einer durch und durch patriarchalen, kapitalistischen und rassistischen Logik. So gibt es etwa Straftatbestände, die nur von Menschen ohne deutschen Pass begangen werden können, wird die Verletzung des Privateigentums hart bestraft und werden durch die Regelung des § 218 f. StGB reproduktive Rechte von gebärfähigen Personen massiv eingeschränkt. Bezüglich der Folgen von Straftaten gibt es Ansätze wie *parallel justice* oder der *transformative justice*, die weiterentwickelt werden müssten. Dort geht es nicht um Strafen, sondern um Wiedergutmachung für die Opfer und nachhaltige Prävention.

Christina Clemm vertritt als Rechtsanwältin insbesondere Betroffene von sexualisierter, lgbtiq*-feindlicher und rassistisch motivierter Gewalt. Zudem arbeitet sie rechtspolitisch mit feministischen Organisationen zusammen und war Mitglied der Expertenkommission zur Änderung des Sexualstrafrechts beim Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz. Im März 2020 erschien ihr Buch *»AktenEinsicht. Geschichten von Frauen und Gewalt«*; sie ist RAV-Mitglied. Wir danken der Rosa-Luxemburg-Stiftung für die Nachdruckgenehmigung des Interviews.

›Mitläuferin, Ehefrau, Freundin?‹

ZUR NOTWENDIGKEIT GESCHLECHTERREFLEKTIERENDER PERSPEKTIVEN IM UMGANG MIT NEONAZI-STRUKTUREN UND RECHTER GEWALT

ANTONIA VON DER BEHRENS (AvdB), MARIE ELLERSIEK
UND JOSEPHINE KOBERLING (Red.).

Der ›Nationalsozialistische Untergrund‹ (NSU) enttarnte sich und seine Taten am 4. November 2011. An diesem und den folgenden Tagen wurde bekannt, dass die 1998 abgetauchten thüringischen Neonazis Uwe Mundlos, Uwe Böhnhardt und Beate Zschäpe die neonationalsozialistische Terrororganisation NSU gegründet hatten, die in den Jahren 1998 bis 2011 unter anderem zehn Menschen ermordete – neun davon aus rassistischen Motiven –, 15 Banküberfälle und drei rassistische Anschläge beging. Vor einem Gespräch zur Rolle von Frauen* im NSU bringen wir kurz den Hintergrund in Erinnerung.

Anfang 1998 tauchten Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe nach dem Fund von Sprengstoff und Rohrbomben in ihrer Garage in Jena in das benachbarte Chemnitz ab. Den Sicherheitsbehörden waren sie zu diesem Zeitpunkt schon seit Langem als militante Neonazis bekannt. In der militanten Chemnitzer Neonaziszene wurden sie mit falschen Namen, Papieren, Geld und Wohnungen ausgestattet – und gründeten den NSU. Im Jahr 2000, unmittelbar vor dem Beginn der Mordserie, zogen sie nach Zwickau. An beiden Orten waren sie umgeben von einem Netzwerk von Unterstützer*innen aus der thüringischen und sächsischen Neonaziszene, von denen mehrere für den Verfassungsschutz oder die Polizei arbeiteten.

Die Morde und Anschläge des NSU waren bis zu seiner Selbstenttarnung nicht als neonazis-

tische Taten gewertet worden. Statt dem rassistischen Motiv der Taten, das schon aus der Art der Tatausführung sprach, nachzugehen, wurden die Opfer und ihre Angehörigen mit Verdächtigungen überzogen und etwa der Verbindung zur organisierten Kriminalität beschuldigt.

Nach der Selbsttötung von Mundlos und Böhnhardt am 4. November 2011 war Beate Zschäpe das einzige den Strafverfolgungsbehörden bekannte lebende Mitglied des NSU.

Die juristische Aufarbeitung der Struktur und Taten des NSU liegt in der Verantwortung der Bundesanwaltschaft (BAW). Im November 2012 erhob diese Anklage gegen Beate Zschäpe und vier weitere Personen. Nach 438 Hauptverhandlungstagen verurteilte das Oberlandesgericht München am 11. Juli 2018 diese fünf Angeklagten: Beate Zschäpe wurde als Mitglied des NSU und Mittäterin der Morde, Anschläge und Überfälle und die anderen vier Angeklagten wegen Beihilfe zu neun Morden bzw. wegen Unterstützung einer terroristischen Vereinigung verurteilt. Derzeit ist noch die Revision von vier Angeklagten anhängig und die Untersuchungshaft von Beate Zschäpe dauert fort.

Red.: Kannst Du uns einen kurzen Abriss zum NSU-Prozess geben und Deine Rolle in diesem Verfahren beschreiben?

AvdB: Der Anklage der Bundesanwaltschaft haben sich über 90 Angehörige von Mordopfern und Überlebenden der Anschläge als Neben-

kläger*innen angeschlossen. Sie wurden im Verfahren von einer großen Zahl von Rechtsanwältin*innen vertreten. Viele Nebenkläger*innen hatten ganz konkrete Forderungen an den Prozess: Sie wollten – innerhalb der strafprozessualen Grenzen – Aufklärung. Sie wollten insbesondere wissen, ob der NSU weitere Mitglieder oder Helfer*innen an den Tatorten hatte, und ob die Morde und Anschläge mit dem Wissen der Verfassungsschutz- und Strafverfolgungsbehörden hätten verhindert werden können. Es war unsere Aufgabe als Nebenklagevertreter*innen, diese Interessen unserer Mandant*innen im Verfahren durchzusetzen.

Red.: Welche Besonderheiten gab es in dem Verfahren?

AvdB: Das waren viele. Für die Dynamik in der Hauptverhandlung war wichtig, dass häufig die Rollen faktisch vertauscht waren: Die Verteidigung agierte zusammen mit der BAW gegen die Nebenklage. Da Teile der Nebenklage das Anklagekonstrukt vom NSU als einem ›abgeschotteten Trio‹ in Frage stellten, befand diese sich in Konflikt mit der BAW. Die Verteidigung hatte sich hingegen diese Interpretation des NSU zu eigen gemacht: Der NSU als eine aus drei abgeschotteten Personen bestehende terroristische Vereinigung, also quasi einer erweiterten Einzeltäter*innenschaft. Selbst die Unterstützer*innen von Mundlos, Böhnhardt und Zschäpe haben nach der in der Anklage vertretenen Position der BAW nichts von der Existenz des NSU und dessen Verbrechen gewusst. Ein Mitverschulden oder aktives Wegsehen der Sicherheitsbehörden hielten die BAW – und Teile der Verteidigung – für fernliegend.

Einen wesentlichen Bestandteil des Prozesses stellte die Einvernahme von Zeug*innen aus der

Neonaziszene, die Wissen zu Mundlos, Böhnhardt und Zschäpe hatten, dar. Häufig interviewte die BAW gemeinsam mit der Verteidigung in entsprechende Fragen der Nebenklage, weil ihnen diese zu weit gingen.

Red.: Da wir in dieser Ausgabe u.a. die Situation und Wahrnehmung von Frauen* in der rechten Szene sowohl in der Gesellschaft als auch in der Justiz am Beispiel des NSU-Prozesses darstellen wollen, gilt diesen unsere Aufmerksamkeit. In welchen Rollen waren Frauen* aus der Naziszene im NSU-Verfahren vertreten?

AvdB: Natürlich gibt es Beate Zschäpe, die Hauptangeklagte und einzige Frau unter den Angeklagten. Ansonsten wurden – nach meiner Zählung – 45 Zeug*innen gehört, die der Neonaziszene zugehören oder in den 1990er-Jahren zugehörten. Zehn davon sind Frauen* – also eine verhältnismäßig hohe Zahl. Diese Zeug*innen lassen sich grob in zwei Gruppen einteilen: Auf der einen Seite sind das Frauen*, die damals die Freundin* eines der Angeklagten waren, die aber selber höchstens eine sehr untergeordnete Rolle in der Szene spielten. Diese trifft auf fünf Zeug*innen zu. Zu diesen gehören zum Beispiel Freund*innen

der Angeklagten Schultze, Gerlach und Wohlleben. Auf der anderen Seite haben wir es mit Aktivist*innen zu tun. Also mit Frauen*, die aus eigener fester Überzeugung und unabhängig von Freundschaften aktiv in der damaligen Neonaziszene waren, und dies häufig noch heute sind. Zu dieser Gruppe lassen sich die übrigen fünf Zeug*innen zählen. Die Bandbreite reicht von der Zeugin Susan E., die die Ehefrau des Angeklagten André Eminger ist, und die über mehrere Jahre hinweg ein eigenständiges und enges Verhältnis zu Zschäpe hatte, bis hin zu

»Auf der anderen Seite haben wir es mit Aktivist*innen zu tun. Also mit Frauen*, die aus eigener fester Überzeugung und unabhängig von Freundschaften aktiv in der damaligen Neonaziszene waren, und dies häufig noch heute sind«.

Edda Schmidt, eine der ältesten und aktivsten Nationalistinnen, die lange Jahre die Frauenorganisation der NPD angeführt hat und die im NSU-Kontext relevante Kontakte vermittelte.

Red.: Gibt es Auffälligkeiten bei der Verteilung des Geschlechts unter den Szenezeug*innen?

AvdB: Was auffällt, ist, dass unter den neun V-Personen – also Vertrauenspersonen des Verfassungsschutzes oder der Polizei –, die wir als Zeug*innen gehört haben, nur eine einzige Frau* war. Juliane W. war die ehemalige Freundin von Ralf Wohlleben, die wohl nur wenige Monate für den Verfassungsschutz als Gewährperson – also ohne förmliche Verpflichtung – tätig war. Auch unter den vielen weiteren nicht als Zeug*innen gehörten V-Personen im Umfeld von Mundlos, Bönnhardt und Zschäpe beziehungsweise des NSU, – je nach Zählweise sind dies bis zu circa 30 V-Personen –, ist mir keine Frau* bekannt. Allerdings lassen sich aus diesem Umstand keine (sicheren) Schlüsse ziehen. Wir wissen schlicht nicht, ob es nicht bisher unerkannte V-Frauen* im Umfeld der drei gab. Sollte es keine unerkannten weiblichen V-Personen geben, könnte der Umstand dafür sprechen, dass es für den Verfassungsschutz schwieriger ist, Frauen* als V-Personen anzuwerben.

Red.: Hast Du dafür ein Beispiel?

AvdB: In die Kategorie anekdotische Evidenz gehört die Geschichte, die die Zeugin Jana J. erzählt hat: Sie war eine Randfigur der damalig Jenaer Szene, eine ehemalige Freundin der Angeklagten Schulze und Wohlleben, die heute ausgestiegen ist. Sie wurde im Urlaub vom Verfassungsschutz angesprochen, der an Informationen zur Jenaer Szene interessiert war. Doch erteilte sie diesem – nach ihrer glaubhaften Schilderung – eine klare Absage und gab keinerlei Informationen weiter.

Red.: Wie stellten die Verteidigung von Beate Zschäpe und sie selbst im Verlauf des Prozesses ihre Rolle dar?

AvdB: Zschäpe hat sich zweieinhalb Jahre nach Beginn der Hauptverhandlung bestreitend eingelassen. Dazu, wie unglaublich ihre Behauptungen sind, sie sei nicht in die Planung der Morde und der anderen Verbrechen eingebunden gewesen und hätte von diesen stets nur nach ihrer Begehung erfahren, ist schon viel gesagt worden. Ein Aspekt ist jedoch zu kurz gekommen: Sie entlarvt ihre Darstellung als Hausfrau und abhängige Freundin Bönnhardts für die Zeit seit Gründung des NSU selber als Schutzbehauptung. Denn diese Darstellung passt nicht dazu, wie sie sich für die Zeit der 1990er-Jahre in Jena darstellt: Als eine Person nämlich, die sich von der jugendlichen Mitläuferin zu einer organisierten und politisch selbstbestimmt agierenden Person entwickelte. Zwar leugnet sie die von ihr damals begangenen Gewalttaten und ihre Waffenaffinität, aber nicht ihre politische Eigenständigkeit. Ihr Versuch, durch die Übernahme von Geschlechterklischees ihre Schutzbehauptungen plausibler erscheinen zu lassen, scheitert also schon an den inhärenten Widersprüchen ihrer Erklärung. Diese aktive und autonome Rolle von Zschäpe in den 1990er-Jahren wurde von vielen Zeug*innen und faktisch auch durch ihr entschiedenes sich nicht unterordnendes Auftreten in der Hauptverhandlung bestätigt.

Red.: Zurück zu den zwei von Dir identifizierten Gruppen von Nazi-Zeug*innen im Prozess: Kannst Du die Rolle und Rollenzuweisung der als Ehefrau und/oder Freundin ohne maßgebliche Aktivität in der rechten Szene auftretenden Zeug*innen beschreiben?

AvdB: Diese Frauen* haben ihre Kontakte zur Neonaziszene in den 1990er Jahren maßgeblich



auf die Männer* bezogen, mit denen sie befreundet oder zusammen waren. Ihnen war es überwiegend sehr wichtig zu betonen, dass sie heute mit der Szene nichts mehr zu tun hätten, dass sie ihr ideologisch fernstünden. Diese Distanzierung war überwiegend glaubhaft, allerdings fehlte häufig eine ehrliche Darstellung der damaligen Szene und ihrer eigenen Rollen. Sie reduzierten sich selber darauf, die »Freundin von« gewesen zu sein. Dieses Bild passte jedoch häufig nicht zu den Ermittlungsergebnissen oder den eigenen Schilderungen dieser Frauen*, die sie als deutlich aktiver zeigten. So bekundete zum Beispiel die damalige Freundin von Ralf Wohlleben, die genannte Juliane W., sie sei gezielt eingesetzt worden, um in Jena beim Abtauchen der drei zu helfen, weil davon ausgegangen worden sei, dass sie weniger auffällig als die Männer agieren könne. Die damaligen Rollen dieser Zeug*innen entsprachen also weitgehend dem Frauenbild der Szene, sie überbetonten es jedoch in ihrer Einnahme, um sich heute moralisch zu entlasten.

Red.: Gibt es Beispiele, wie sich die von Dir als Aktivist*innen bezeichneten als Zeug*innen präsentierten?

AvdB: Ein gutes Beispiel ist das von Antje Probst, einer Kindergärtnerin. Sie war eine Zentralfigur der neonazistischen Szene in Chemnitz Ende der 1990er-Jahre und eine der Gründer*innen der neonazistischen »Blood and Honour«-Sektion (B&H) in Sachsen. B&H hat maßgeblich dazu beigetragen, Mundlos, Bönnhardt und Zschäpe nach ihrem Abtauchen in Chemnitz mit falschen Identitätspapieren, Wohnungen, Geld und wahrscheinlich sogar Waffen auszustatten. Es war auch Antje Probst, die fünf Monate nach dem Abtauchen der drei in Chemnitz das Konzept des NSU – ohne aber dieses Kürzel zu verwenden – der sächsischen B&H-Struktur vorstellte: Sie regte dort an, »die politische Arbeit im Untergrund in Form von Anschlägen durchzuführen«. In ihrer Aussage als Zeugin in der Hauptver-

handlung versuchte sie, ihre Stellung systematisch herunterzuspielen und griff dazu auf eine plumpe Art und Weise auf Genderstereotype zurück. Sie wich konkreten Fragen zu ihren Kontakten und Aktivitäten mit dem Hinweis darauf aus, sie habe in dieser Zeit vier Kinder bekommen und diese und ihr Ehemann seien ihre Bezugspersonen gewesen, für etwas anderes habe sie keine Zeit gehabt. Davon abgesehen, dass sie in der fraglichen Zeit nur zwei Kinder hatte, war das genau die Zeit, in der sie die B&H-Sektion mitgegründet hat und eine Schlüsselstellung in der Chemnitzer Szene hatte. Auch wenn es offensichtlich war, dass diese »Mutterrolle« vorgeschoben war, hielt sie sie bis zum Ende der Vernehmung durch.

Red: War Sie erfolgreich mit ihrer Strategie?

AvdB: Insofern ja, als dass sie nach zwei Hauptverhandlungstagen als Zeugin entlassen wurde, sie faktisch nur das preisgegeben hatte, was sie auch sagen wollte, und gegen sie kein Verfahren wegen uneidlicher Falschaussage eingeleitet wurde. Sie hat noch nicht einmal in der Befragung zugeben müssen, dass sie ihren Pass Beate Zschäpe gegeben hatte, obwohl alle Ermittlungsergebnisse darauf hindeuten.

Red.: Das war also die erfolgreiche Strategie der Zeugin in der Hauptverhandlung. Konnte sich diese Zeugin auch im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren dieser Rolle bedienen?

AvdB: Insofern müssen die Verfahren vor und nach dem 4. November 2011 unterschieden werden. Nach dem Abtauchen von Mundlos, Bönnhardt und Zschäpe, also Anfang 1998, haben thüringische und sächsische Strafverfolgungsbehörden nach den dreien gefahndet – und bis heute ist nicht klar, warum diese nicht schon damals in Chemnitz festgenommen werden konnten. Es waren alle für die erfolgreiche Ermittlung ihres konkreten Aufenthaltsortes notwendigen Fakten bekannt. Zu Antje Probst und ihrer Rolle

bei der Unterstützung der drei hatten schon im Herbst 1998 zwei bekannte V-Männer konkrete Angaben gemacht. Diese Hinweise führten jedoch lediglich zu oberflächlichen Ermittlungen, wie zum Beispiel zu einer kurzfristigen Observation von Antje Probst. Dass den Hinweisen nicht nachdrücklicher nachgegangen wurde, passt zu den damaligen, insgesamt inkonsistenten Ermittlungen. Es spricht jedoch weniger dafür, dass diese Geschlechterklischees geschuldet waren: In der damaligen Akte finden ihre Kinder gar keine Erwähnung, und ihr Ehemann Michael wird immer nur als ihr Ehemann bezeichnet, ohne eigenständige Funktion, obwohl auch er aktiv in der Szene war. Er wird über sie definiert.

Red.: Und wie gestalteten sich die Ermittlungen durch die Bundesanwaltschaft, also nach dem 4. November 2011?

AvdB: Das Erstaunliche ist, dass sich diese Ermittlungshaltung auch nach dem 4. November 2011 fortsetzte. Es hätte ja nichts nähergelegen, als die alten Akten zu nehmen und die schon damals bekannten Unterstützer*innen umgehend in die Ermittlungen einzubeziehen. Dies hätte sich besonders bei Antje Probst aufgedrängt, weil über sie und ihre Rolle viel bekannt war. Die Informationen hätten ausgereicht, um ein Ermittlungsverfahren gegen sie einzuleiten – ein Anfangsverdacht der Unterstützung des NSU lag allemal vor. Doch das geschah nicht. Die BAW interessierte sich ganz offensichtlich nicht für ihre Rolle. Selbst allgemeine Personenerkenntnisse zu ihr wurden erst spät ermittelt. Es gibt mehrere Neonazis im Unterstützer*innenumfeld des NSU, gegen die offensichtlich unzureichende Ermittlungen geführt wurden, deshalb ist schwierig zu sagen, was der Grund im Fall von Antje Probst war. Doch halte ich es für sehr gut möglich, dass

bei der BAW und dem BKA – im Gegensatz zu den alten Ermittlungen – die Unterschätzung von Frauen* in der Szene zumindest eine Rolle gespielt hat.

»... dass nicht nur die Rolle von Frauen* in der Szene selber unterschätzt wird, sondern auch das Ausmaß, wie sie – gerade als Frauen* – die Ideologie in andere Milieus tragen.«

Red.: Du hast vorhin hervorgehoben, dass Antje Probst Kindergärtnerin ist. Was ist daran relevant?

AvdB: Es ist natürlich schon für sich genom-

men relevant, dass eine Frau mit einer gefestigten rassistischen Ideologie als Kindergärtnerin arbeitet. Dass dies möglich ist, hat auch damit zu tun, dass nicht nur die Rolle von Frauen* in der Szene selber unterschätzt wird, sondern auch das Ausmaß, wie sie – gerade als Frauen* – die Ideologie in andere Milieus tragen. Insofern spricht man auch von der doppelten Unsichtbarkeit rechter Frauen*. Und dafür ist Antje Probst leider ein sehr passendes Beispiel.

Red.: Ist Antje Probst ein Einzelfall im NSU-Verfahren gewesen?

AvdB: Nein, das kann man nicht sagen. In eine ähnliche Kategorie gehört zum Beispiel auch die Zeugin Mandy Struck. Sie gehörte in den 1990er-Jahren in Chemnitz zum aktiven Umfeld von B&H, besorgte Mundlos, Bönnhardt und Zschäpe ihre erste Wohnung in Chemnitz und lebte später in Nürnberg und hatte beste Kontakte zur dortigen Neonaziszene, mit der auch der NSU in Kontakt stand. Im Gegensatz zu Antje Probst hatte die Bundesanwaltschaft gegen Mandy Struck ein eigenes Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Unterstützung des NSU geführt. Deshalb hätte sie sich als Zeugin auf ihr Auskunftsverweigerungsrecht berufen können, was sie immerhin nicht tat. Sie stellte sich den Fragen im Ermittlungsverfahren und in der Hauptverhandlung – wohl auch in der Hoffnung, sie könne glauben machen, mit dem

NSU nichts zu tun gehabt zu haben und Mundlos, Bönnhardt und Zschäpe nur aus Mitgefühl geholfen zu haben. Auch sie präsentierte sich als naive Frau und Mutter, die ihr Kind erziehe und ihrem Beruf als Frisörin nachgehe, und die deshalb auch keine Funktion oder Einfluss in der Szene habe.

Red.: So wie du das beschrieben hast, stellt sich ein gewisser Widerspruch dar zwischen der teilweise sehr aktiven und tragenden Rolle von Frauen* in der rechten

Szene und der ihnen in rechten Ideologien zugeschriebenen Rolle. Ist dieser Widerspruch aufgefallen?

AvdB: Es ist richtig, diesen Widerspruch gibt es, er war jedoch nicht wirklich Thema im Verfahren. Die neonazistische Szene ist nach innen durch stereotype Geschlechtervorstellungen und deren Ungleichwertigkeit geprägt und teilweise auch strukturiert. Dazu im Widerspruch stehen natürlich Personen wie Zschäpe oder auch die beiden erwähnten Zeug*innen, da sie diese Stereotype faktisch unterlaufen. Diesen Widerspruch haben alle drei jedoch durch ihre Selbstinszenierung verdeckt beziehungsweise versucht zu verdecken, indem sie sich verbal weitgehend der ihnen in der rechten Ideologie zugewiesenen Rolle um ihres eigenen Vorteils willen unterwarfen.

Red.: Wie gingen die einzelnen Verfahrensbeteiligten mit diesen Selbstdarstellungen um? An welchen Stellen wurden Wahrnehmungsdefizite sichtbar, und in welchem Verhältnis steht dieser Umgang zu der allgemeinen Tendenz, Inhalte der Nebenklage abzuwehren?

AvdB: Die BAW hat – wie auch bei anderen Zeug*innen aus der Neonaziszene – die Anga-

»Das Bild der Mutter und Hausfrau konnte jedoch nur effektiv hinterfragt werden, wenn den Zeug*innen ihre Stellung und Tätigkeiten in der Szene vorgehalten wurden. Dazu war das Gericht bei diesen Zeug*innen und auch ansonsten nicht bereit oder nicht in Lage«.

ben von Antje Probst und Mandy Struck so hingenommen: Antje Probst hat sie keine einzige Frage gestellt und Mandy Struck nur einige wenige. Der Vorsitzende Richter versuchte hinge-

gen schon, die Schutzbehauptungen – also die weibliche Inszenierung – hartnäckig zu hinterfragen, aber ohne sie mit den Widersprüchen zwischen ihrer Darstellung und dem, was aus den Akten über sie bekannt war, zu konfrontieren. Das Bild der Mutter und Hausfrau hätte jedoch

nur effektiv hinterfragt werden können, wenn den Zeug*innen ihre Stellung und Tätigkeiten in der Szene vorgehalten wurden. Dazu war das Gericht bei diesen Zeug*innen und auch ansonsten nicht bereit oder nicht in Lage.

Red.: Und wie ging die Nebenklage mit dieser falschen Selbstinszenierung in den traditionellen Geschlechterrollen um?

AvdB: Es war tatsächlich an den Teilen der Nebenklage, die Aufklärung wollten, diese Zeug*innen mit ihrer Aussagestrategie zu konfrontieren. Dazu gehörte in erster Linie, die Zeug*innen mit allen vorhandenen Erkenntnissen über ihre (damalige) aktive und zentrale Rolle zu konfrontieren. Dazu haben wir ihnen nicht nur die lückenhaft vom BKA ermittelten, sondern auch die sehr viel umfassenderen Erkenntnisse aus antifaschistischer Recherche über ihre Tätigkeiten vorgehalten. Diese Fragen und Vorhalte wurden von der Verteidigung und auch Bundesanwaltschaft immer wieder beanstandet. In diesem Zusammenhang hat zum Beispiel der Nebenklagevertreter Rechtsanwalt Yavuz Narin nach Beanstandung einer an die Zeugin Mandy Struck gerichteten Frage darauf hingewiesen, dass diese Frage nicht nur in Bezug auf die Zeu-



gin selber relevant sei, sondern auch in Bezug auf die Stellung von Frauen* in der Szene allgemein, sodass hiervon durchaus Schlüsse auf Zschäpes Stellung hätten gezogen werden können. Die Frage wurde mit dieser Begründung immerhin durch das Gericht zugelassen. So konnte diese Selbstdarstellung der Zeug*innen als bloße Ideologiereproduktion offengelegt werden – was auch die Presse zum Teil entsprechend aufgriff.

Red.: Gab es noch weitere Interventionsmöglichkeiten für die Nebenklage, außer diese Art der Befragung von Szenezeug*innen?

AvdB: Ja, wir haben zum Beispiel nach der Einvernahme von Zeug*innen Erklärungen nach § 257 Abs. 2 StPO abgegeben. In diesen konnten wir auch die Aussagestrategie der Zeug*innen darstellen. Beispielsweise haben wir zur Einvernahme von Mandy Struck eine Erklärung abgegeben in der es hieß: Die Zeugin habe anfänglich versucht, »sich als eine unbedarfte, naive Frau darzustellen, die nur anderen hinterhergelaufen sei und selber keinen Einfluss gehabt oder gestaltet habe. Es war offensichtlich, dass die Zeugin hoffte, dass man ihr das Naive abnehmen würde, da dies dem verbreiteten Bild von Frauen* in der rechten Szene, sie seien nur Anhängsel der jeweiligen Männer und wären nicht aus eigenen ideologischen Überzeugungen aktiv, entspricht.« Diese Erklärungen zielten natürlich zum einen auf das Gericht ab: Wir hatten noch die Hoffnung, wir könnten da Überzeugungsarbeit leisten. Zum anderen wollten wir aber natürlich auch die Öffentlichkeit erreichen, um zumindest dort eine Reproduktion bestimmter Bilder zu verhindern und Entlastungsstrategien aufzuzeigen.

Red.: Welche Folgen hatten die beobachteten Wahrnehmungsdefizite für den Verlauf des

Prozesses? Wie haben sich diese auf die Feststellung des Sachverhalts ausgewirkt?

AvdB: Es waren nicht nur Zeug*innen, die sich Genderstereotype zunutze machten. Die männlichen Szenezeug*innen taten dies nicht weniger effektiv: Sie machten sich das Klischee vom männlichen Neonazi zu eigen, von dem etwas dümmlichen, saufenden und grölenden Stiefelnazi. Also das beliebte Bild vom Einzeltäter*, der im Suff mal rassistische Parolen ruft und mal eine Körperverletzung begeht. Dieses Bild haben viele Zeug*innen immer wieder und sehr effektiv reproduziert. Sie gaben an, sie hätten sich nie mit Ideologie beschäftigt, hätten damals so viel getrunken, auf Partys und Konzerten so viele Menschen getroffen, dass sie nicht mehr wüssten, mit wem sie alles Kontakt gehabt hatten, und was sie alles so getan und gesagt hätten. Auch dieses Geschlechterklischee wurde weder im Ermittlungsverfahren noch in der Hauptverhandlung als solches dekonstruiert – was auch nicht erstaunt, sind doch die Sicherheitsbehörden diejenigen, die dieses Bild des männlichen Neonazis – des Einzeltäters*, der dumpf und nicht ernst zu nehmen ist – seit Jahrzehnten mit am effektivsten befördern.

Deshalb lässt sich zusammenfassend sagen, dass fast alle Neonazizeug*innen im NSU-Verfahren Geschlechterstereotypen bewusst und effektiv genutzt haben, um die Szene, ihre (damaligen) Kamerad*innen und sich zu schützen. Auch deshalb haben wir von diesen Szenezeug*innen nur

wenig Neues erfahren. Und obwohl viele von ihnen falsch ausgesagt haben, wurden durch die Staatsanwaltschaft nur vier Strafverfahren wegen Falschaussage gegen Szenezeug*innen

eingeleitet – keines gegen eine Zeug*in. Jedoch auch diese Verfahren gegen Zeug*innen, sind – bis auf eines – inzwischen alle eingestellt.

»Es waren nicht nur Zeug*innen, die sich Genderstereotype zunutze machten. Die männlichen Szenezeug*innen taten dies nicht weniger effektiv«.

Red.: Gab es Interventionen von außen, die in dieser Situation hilfreich waren?

AvdB: Außergerichtliche Akteur*innen halte ich für sehr wichtig. Unsere Möglichkeit, mit Fragen und Erklärungen im Prozess Einfluss zu nehmen, war natürlich beschränkt. Und die Medien ändern aufgrund des Agierens von einigen Nebenklagevertreter*innen auch nicht unbedingt ihre eigenen Analysen, beziehungsweise eignen sich keinen geschlechterreflektierenden Blick an. Dafür braucht es andere Akteur*innen. In Bezug auf dieses Thema war zum Beispiel die Arbeit der *Amadeu Antonio-Stiftung* für uns sehr wichtig. Diese hatte im Mai 2014 die Broschüre »Rechtsextreme Frauen – übersehen und unterschätzt« mit Studien zur Rolle von Frauen* in der Szene und insbesondere auch im NSU-Komplex der Presse vorgestellt. Meiner Wahrnehmung nach wurde die Pressekonferenz von den Medien sehr gut aufgenommen, und es wurde über die Unterschätzung von Frauen* in der rechten Szene und die verschiedenen Stereotype – auch mit Blick auf den NSU-Komplex – berichtet.

Red.: Was muss sich deiner Meinung nach an der Arbeit der Ermittlungsbehörden und der Justiz ändern, um rechte Frauen* und ihre tatsächliche Rolle wahrzunehmen?

AvdB: Es ist ganz klar, soweit auch Ermittlungsbehörden rechte und neonazistische Frauen* unterschätzen, können sie nicht effektiv ermitteln. Sie können nicht nur die Täter*innen und Helfer*innen rechter Taten nicht effektiv ermitteln, sondern auch Netzwerke nicht aufklären. In diesen kommt Frauen* häufig eine wichtige Funktion zu, gerade auch weil die Szene damit rechnet, dass diese eher unter dem Radar der Sicherheitsbehörden laufen. Ohne eine geschlechterreflektierende Perspektive der Ermittlungsbehörden können Neonazis den institutionalisierten Sexismus der Sicherheitsbehörden schlicht instrumentalisieren und für ihre Zwecke, also zur Umgehung des Ermittlungsdrucks, nutzen.

Antonia von der Behrens ist Rechtsanwältin in Berlin und arbeitet schwerpunktmäßig im Straf- und Migrationsrecht. Im sogenannten NSU-Prozess vertrat sie auf Nebenklageseite einen Sohn von Mehmet Kubaşık, der 2006 in Dortmund vom NSU ermordet wurde. **Marie Ellersiek** und **Josephine Koberling** sind Rechtsanwält*innen in Berlin; alle sind Mitglieder im RAV.

Neben dem Strafprozess bildeten sich zivilgesellschaftliche Initiativen und Projekte zur Aufarbeitung der neonazistischen Taten sowie bisher 14 parlamentarische Untersuchungsausschüsse. Vgl. www.nsu-watch.info/ und www.nsu-nebenklage.de/

Weiterführende Literatur

Zum Prozess:

NSU-Watch, *Aufklären und Einmischen. Der NSU-Komplex und der Münchner Prozess*. Berlin 2020.

Zum NSU-Komplex:

Stefan Aust und Dirk Laabs, *Heimatschutz. Der Staat und die Mordserie des NSU*. München 2014.

Zu Frauen* und die rechte Szene:

Amadeu-Antonio-Stiftung, *Rechtsextreme Frauen – übersehen und unterschätzt*, Auflage 2016, <https://www.amadeu-antonio-stiftung.de/publikationen/rechtsextreme-frauen-uebersehen-und-unterschaezt/>

Autor*innenkollektiv FE.IN, *Frauen*rechte und Frauen*hass, Antifeminismus und die Ethnisierung von Gewalt*. Verbrecher-Verlag 2019

Deutliche Spuren im statistischen Schnee

DIE STRUKTURELLE BENACHTEILIGUNG VON JURISTINNEN

MAJA BEISENHERZ

Die nachfolgend dargestellten Zahlen und Statistiken werden dahingehend untersucht, ob sie eine strukturelle Benachteiligung von Frauen in der juristischen Ausbildung und der juristischen Arbeitswelt belegen oder jedenfalls vermuten lassen.

I. FRAUENANTEIL IM STUDIUM UND NOTENVERTEILUNG

Der Anteil von Frauen unter den Studierenden und Absolvent*innen der Rechtswissenschaft liegt zwar bei über 50 Prozent, so waren 57 Prozent der Absolvent*innen im Jahr 2017 Frauen.¹ Jedoch sind bereits die Notendurchschnitte der Absolventinnen deutlich schlechter als die ihrer männlichen Kollegen. Dieser Unterschied in der Notenverteilung ist insbesondere deshalb erstaunlich, da bei der Schulbildung und den Abiturnoten Mädchen im Durchschnitt besser abschneiden als Jungen.² Während des Jurastudiums schmilzt aber der Notenvorsprung

von Frauen dahin. Spätestens in den Noten des Staatsexamens werden Frauen im Durchschnitt von den männlichen Kommilitonen überholt.

Nach einer Studie der *Hertie School of Governance* schneiden Frauen im zweiten juristischen Staatsexamen um knapp zwei Prozent schlechter ab als Männer. Im Bereich der Prädikatsnoten ist der Geschlechtereffekt zuungunsten der Frauen besonders ausgeprägt: 12 Prozent weniger Frauen überspringen die karriererelevante Notenschwelle von 9 Punkten. Bezieht man weitere Faktoren wie Abiturnote, Alter und Prüfungszeitpunkt in den statistischen Vergleich ein, sind die Unterschiede noch ausgeprägter.

Einen deutlichen Einfluss auf den festgestellten Geschlechtereffekt bei mündlichen Prüfungen hat der Studie zufolge die Zusammensetzung der dreiköpfigen Prüfungskommissionen: So haben Rechtsreferendarinnen mit den gleichen schriftlichen Vornoten wie ihre männlichen Kollegen bei einer mit drei Männern besetzten Kommission eine um 2,3 Prozentpunkte geringere Chance, die nächsthöhere Notenschwelle zu überspringen. Ist jedoch zumindest eine Frau in der Kommission, verschwindet dieser Unterschied. In gemischt besetzten Gremien haben Männer eine marginal schlechtere Chance,

Frauen aber eine marginal bessere Chance auf die nächsthöhere Notenstufe. Dieser Effekt verstärkt sich an der Schwelle zum Prädikatsnotensbereich.³

II. VERTEILUNG VON FRAUEN IN REPRÄSENTATIVEN JURISTISCHEN BERUFEN – RICHTERINNEN, PROFESSORINNEN, PARTNERINNEN IN KANZLEIEN

Nach der Statistik des Bundesamts für Justiz sind zwar nahezu 50 Prozent der Richter*innenstellen auf Länderebene von Frauen besetzt – 9.761 von 21.338 –, aber auf Ebene der Bundesgerichte ist der Anteil der Frauen deutlich geringer. Stand Ende 2018 waren von 456 Bundesrichterstellen rechnerisch nur 146,6 von Frauen besetzt.⁴ Jedoch sinkt selbst in der Justiz der Frauenanteil in den höheren Besoldungsstufen deutlich. Bei den Präsidenten und Vorsitzenden liegt der Frauenanteil bei nur noch knapp über einem Viertel. Seit 2015 wird diese durchaus aufschlussreiche Quote leider nicht mehr separat dargestellt.⁵ Aufschlussreich in diesem Zusammenhang ist auch eine Beantwortung einer Kleinen Anfrage von Bündnis90/Die Grünen über den Frauenanteil im Richter- und staatsanwaltschaftlichen Dienst in Brandenburg. Hier zeigt sich, dass der Frauenanteil mit jeder Besoldungsstufe drastisch sinkt, bis zu 0 Frauen in den obersten Besoldungsgruppen.⁶

Eine eigene Auswertung von Daten der Webseiten von einigen großen Universitäten – München, Hamburg, Berlin (HU und FU) sowie Frankfurt/M. – hat ergeben, dass im Schnitt nur

zwischen 15 und 20 Prozent der Professor*innenstellen mit Frauen besetzt sind. In München sind es sogar nur zehn Prozent (3 von 33). An der Universität in Hamburg sind 3 von 22 Professor*innen Frauen, in Berlin sind es 6 von 30 an der Humboldt Universität und 5 von 37 an der Freien Universität. In Frankfurt/M. sind fünf Professorinnen unter den 33 Berufsträger*innen insgesamt.

Die Partnerinnen in großen Kanzleien muss man nahezu mit der Lupe suchen. Eine polemische Überschrift auf Legal Tribune Online (LTO) lautete: »Ist die Partnerschaft in der Großkanzlei für eine Frau unwahrscheinlicher als der Lottogewinn?«.⁷ Beispielsweise hat die Kanzlei Freshfields deutschlandweit 99 Partner, darunter sind zehn Frauen (Stand 2019). Nach einer Auswertung der zehn größten Kanzleien in Deutschland betrug der Anteil der Partnerinnen im Jahr 2019 zwischen sieben und 15 Prozent.⁸

III. EINKOMMENSUNTERSCHIEDE ZWISCHEN RECHTSANWÄLTINNEN UND RECHTSANWÄLTEN

Das durchschnittliche Bruttoeinkommen von Frauen lag 2019 um 20 Prozent niedriger als der Verdienst der Männer. Die Unterschiede fielen in den alten Bundesländern mit 21 Prozent deutlich höher aus als in den neuen Bundesländern mit 7 Prozent.⁹

Das allgemein bestehende geschlechterspezifische Lohngefälle wird im juristischen Umfeld noch übertroffen. Die Gehälter von Jurist*innen sind sehr unterschiedlich, je nach der Form der

1 <https://www.lto.de/recht/studium-referendariat/s/jura-examen-2017-erfolgsquote-gestiegen-anteil-frauen-konstant/>.

2 <https://www.empirische-bildungsforschung-bmbf.de/de/511.php>.

3 <https://idw-online.de/de/news693243>.

4 https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienst/Justizstatistik/Personal/Personal_node.html.

5 https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienst/Justizstatistik/Personal/Personal_node.html.

6 Drucksache 6/2012 https://gruene-fraktion-brandenburg.de/uploads/documents/Kleine_Anfragen/6_Wahlperiode/6_0852_KI_A_Frauenanteil_Richterinnen.pdf.

7 <https://www.lto.de/recht/kanzleien-unternehmen/k/partnerernennungen-kanzleien-2019-frauenquote-equity-partner-sechs-aus-neunundvierzig/>.

8 <https://www.lto.de/recht/kanzleien-unternehmen/k/partnerernennungen-kanzleien-2019-frauenquote-equity-partner-sechs-aus-neunundvierzig/>.

9 <https://www.destatis.de/DE/Themen/Arbeit/Arbeitsmarkt/Qualitaet-Arbeit/Dimension-1/gender-pay-gap.html>.

Kanzlei. Das Einstiegsgehalt in kleineren Kanzleien liegt bei 50.000 Euro, in sogenannten Boutiquen bei 75.000 und in Großkanzleien bei 100.000 Euro.¹⁰ Dies gibt auch einen Hinweis auf die Verteilung der Einkommen zwischen den Geschlechtern, da Frauen sehr viel häufiger in kleineren und mittleren Kanzleien tätig sind.

Nach einer Untersuchung des *Soldan Instituts* verdienen angestellte Rechtsanwältinnen durchschnittlich 54.597 Euro im Jahr, ihre männlichen Kollegen 67.526 Euro. Das geschlechtsspezifische Lohngefälle beträgt damit fast 24 Prozent.¹¹ Bemerkenswert ist hierbei, dass die geschlechtsspezifischen Einkommensunterschiede beim Berufseinstieg noch nicht so weit ausgeprägt sind: Rechtsanwältinnen erzielen ein um 13,4 Prozent höheres Einstiegsgehalt als Rechtsanwältinnen. In Sozietäten sind die Unterschiede mit 12,8 Prozent weniger stark ausgeprägt als mit 15,7 Prozent in Einzelkanzleien. Dieser Unterschied im Gehalt wird im Laufe der beruflichen Laufbahn verstärkt. Auch im internationalen Vergleich ist das geschlechtsspezifische Lohngefälle in den juristischen Berufen allgemein besonders ausgeprägt.¹²

Im Wirtschaftsjahr 2013 erzielten in Deutschland Vollzeit-Rechtsanwälte insgesamt einen durchschnittlichen persönlichen Honorarumsatz aus selbstständiger Tätigkeit von 193.000 Euro, Vollzeit-Rechtsanwältinnen dagegen nur von 118.000 Euro. In den alten Bundesländern lag der durchschnittliche Honorarumsatz von Vollzeit-Rechtsanwälten bei 212.000 Euro, gegenüber 129.000 Euro für Vollzeit-Rechtsanwältinnen; in den neuen Bundesländern lag der Honorarumsatz von Vollzeit-Rechtsanwälten bei 134.000 Euro, gegenüber 100.000 Euro für Vollzeit-Rechtsanwältinnen.¹³

Die ermittelten 24 Prozent als durchschnittliches geschlechtsspezifische Lohngefälle werden vermutlich noch weit übertroffen, da zum einen stets Rechtsanwält*innen auf vergleichbaren Positionen verglichen werden, die männlichen Kollegen aber in den gut bezahlten Bereichen überrepräsentiert sind und z.B. bis zu 90 Prozent der Partner in Großkanzleien stellen. Hinzu kommt, dass dieses Lohngefälle Vollzeitgehälter vergleicht und die Teilzeittätigkeit von Frauen damit nicht abbildet.

IV. ZUSAMMENFASSUNG

Die unterschiedlichen Statistiken belegen eine strukturelle Benachteiligung von Juristinnen über das *durchschnittliche Maß* hinaus. Diese strukturelle Benachteiligung kommt zu den üblichen Karrierehindernissen wie der Teilzeittätigkeit aufgrund von Familienarbeit und bestehenden Männerbünden noch hinzu.

Es ist fraglich, ob sich an der Situation ohne politisches Eingreifen etwas ändern kann. Es wären politische Maßnahmen erforderlich, so könnten verbindliche Frauenquoten im Staatsdienst für alle Hierarchie- und Gehaltsebenen ein erster Schritt sein. Für die Privatwirtschaft müssten transparente Gehaltsmodelle eine Gleichbehandlung sicherstellen. Die Ursachen für die bestehende Benachteiligung müssten erforscht werden. Der Mangel an weiblichen Vorbildern während des Studiums durch Professorinnen könnte zu einer strukturellen Benachteiligung von Frauen in juristischen Karrieren schon in der Ausbildung beitragen.¹⁴

Rechtsanwältin Dr. **Maja Beisenherz** ist Fachanwältin für Arbeitsrecht in Tegernsee und RAV-Mitglied.

¹⁰ <https://www.academics.de/ratgeber/anwalt-gehalt>.

¹¹ https://www.soldaninstitut.de/fileadmin/Downloads/Upload/PDF/AnwBl_2016-04_Artikel_2_.pdf.

¹² <https://www.thebalancecareers.com/understanding-the-gender-wage-gap-in-the-legal-profession-4000621>.

¹³ [https://www.brak.de/fuer-journalisten/star-bericht/star-be-](https://www.brak.de/fuer-journalisten/star-bericht/star-be-richt-2015-16/honorarumsatz-selbstst-rechtsanwaelte/)

<richt-2015-16/honorarumsatz-selbstst-rechtsanwaelte/>.

¹⁴ <https://www.spektrum.de/news/die-macht-der-vorbilder/1502701>.



Strafverteidigung versus Nebenklage im Sexualstrafrecht

DER ALTE STREIT IM RAV

Auf den folgenden Seiten haben wir euch eine Einladung zu einem vom RAV organisierten Streitgespräch und schließlich um die erneute Stellungnahme der Verfasser*innen des Offenen Brief. Diese Debatte mag auf jüngere Mitglieder vielleicht nicht mehr zeitgemäß wirken, wir denken jedoch, dass ein Wissen um die vergangenen Auseinandersetzungen für unser heutiges Selbstverständnis von Wert sein kann.

SEMINARANKÜNDIGUNG AUS DEM FORTBILDUNGSPROGRAMM
DES RAV (OKTOBER 2010 BIS MÄRZ 2011)

›Verteidigung in Sexualstrafsachen‹

(04.12.2010, HAMBURG, REFERENT ARNE TIMMERMANN,
RECHTSANWALT UND FACHANWALT FÜR STRAFRECHT, HAMBURG)

Die Verteidigung gegen Vergewaltigungs- oder Missbrauchsvorwürfe bedeutet für den Verteidiger/die Verteidigerin oft die Auseinandersetzung mit einer besonders feindlichen, emotionsgeladenen Prozesssituation. Hier ist die Verteidigung zum Schutz der Beschuldigtenrechte und zum Kampf um ein rechtsstaatliches Verfahren besonders gefordert, sieht sich der Mandant doch häufig einer unerträglichen Vorverurteilung ausgesetzt. In keinem Bereich der Strafverteidigung wirken sich die vielfach neu geschaffenen »Opferrechte« derartig aus. Nirgendwo sonst findet eine derartig direkte Einflussnahme von »Opferschutzorganisationen« auf das Ermittlungsverfahren und die Hauptverhandlung statt.

Zudem kommt dem Ergebnis aussagepsychologischer Begutachtung von Zeugen häufig eine entscheidende Bedeutung für das weitere Schicksal des einem Missbrauchsvorwurf ausgesetzten Mandanten zu.

Die sachgerechte und konfliktbereite Verteidigung in Sexualstrafsachen setzt die Kenntnis der prozessualen Besonderheiten dieser Verfahren sowie der einschlägigen Rechtsprechung, insbesondere zu den Anforderungen an aussagepsychologischen Gutachten, voraus.

Dieses Wissen soll praxisnah und aus spezifischer Sicht der Verteidigung im Seminar vermittelt werden.

- Verteidigung mit und gegen aussagepsychologische Gutachten (»Null-Hypothese« gem. BGHSt 45, 164), neuere Entwicklungen in Aussagepsychologie und Rechtsprechung
- Voraussetzungen der Bestellung eines weiteren Gutachters, Auswahl und Qualifikation des Gutachters
- Massenbeschuldigungen in Missbrauchsverfahren
- Videovernehmungen durch die Polizei und deren Einführung in die HV, damit zusammenhängende Fragen der Akteneinsicht
- ausschließliche Ausübung des Fragerechts durch den Vorsitzenden (§ 241 a StPO)
- Entfernung des Angeklagten aus dem Sitzungssaal (§ 247 StPO)
- Verteidigungsstrategien bei Aussage-gegen-Aussage-Situation.
- Rolle von sog. »Opferschutzorganisationen« im Ermittlungsverfahren und während der HV
- neue Rspr. zur Verbreitung/Besitz (kinder-)pornografischer Schriften im Internet (§§ 184 a, b StGB)
- Auswirkungen von Verteidigungsstrategien auf den späteren Vollzug einer Freiheitsstrafe (insbesondere bei bestreitenden Angeklagten)

Offener Brief an den Vorstand des RAV

(18.11.2010)

Im neuen Halbjahresprogramm des RAV findet sich die Ankündigung für das Seminar ›Verteidigung in Sexualstrafsachen‹.

Dort wird beschrieben, dass in solchen Verfahren der Kampf um Rechtstaatlichkeit besonders gefordert sei. Opferschutzorganisationen nähmen direkt Einfluss wie nirgendwo sonst, am Ende des Textes wird dann von »sog.« Opferschutzorganisationen gesprochen.

Wir die Unterzeichner_innen fragen uns, nach welchen Kriterien der RAV die Seminare und die Referent_innen, mit denen er nach außen tritt, auswählt. Da wir davon ausgehen, dass das Halbjahresprogramm vor der Veröffentlichung inhaltlich überprüft und vom Vorstand in irgendeine Form abgesegnet wird, fragen wir uns, ob der Inhalt dieser Seminarankündigung inhaltliche Zustimmung durch den Vorstand erfahren hat.

Mit dieser Seminarbeschreibung stimmt der RAV – fern jeder Realität – in das Klage-lied derjenigen Verteidiger_innen ein, die behaupten, im Bereich dieser Delikte würden Beschuldigtenrechte vernachlässigt.

Zur Allgemeinbildung eines Volljuristen/einer Volljuristin sollte es eigentlich gehören, dass die Dunkelziffer bei Sexualdelikten hoch ist, u.a. weil die Tatschilderung für das Opfer schambesetzt ist und die Tat das Opfer traumatisiert. Zu Anklagen kommt es auch aus diesen Gründen nur in den Fällen, in denen die Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung sehr hoch ist. Die dürtigen Anklagen wie in politischen Verfahren gibt es so gut wie gar nicht.

Die StA klagt meist überhaupt erst an, wenn ein aussagepsychologisches Gutachten

vorliegt, das zum Ergebnis hat, dass die Tatschilderung mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit auf eigenem Erleben beruht. Ganz häufig ist es die Verteidigung, die darauf besteht, dass ein solches Gutachten eingeholt wird, weil die Opfer solcher Taten angeblich immer lügen. Das Lamentieren des Referenten ist insoweit nachvollziehbar, als er sich bei der Verteidigung in Sexualstrafsachen einer erdrückenden Beweislage gegenüber sieht.

Woher der Referent die Behauptung nimmt, »sog.« Opferschutzorganisationen nähmen Einfluss auf das Verfahren, bleibt unerfindlich. Was genau er unter den »sog.« Opferschutzorganisationen versteht und was von diesen zu halten ist, wird er sicherlich im Rahmen des Seminars ausführen.

Da die Ankündigungen der anderen Seminare nicht so polemisch, emotionsgeladen und reißerisch sind, stellt sich die Frage, worum es hier eigentlich wirklich geht. Eine Position auch im RAV zu etablieren, die schon immer stark umstritten ist?

Die ganze Beschreibung der Fortbildung ist Produkt des simplen Denkens: Wer angeklagt ist, ist der Schwächere, muss geschützt und verteidigt werden vor dem Angriff des Staates. Das Geschlechterverhältnis ist allenfalls ein Nebenwiderspruch, die Zeuginnen und Zeugen sind bereit, zu lügen. Wer sich mit sexualisierter Gewalt und Strafverfahren in diesem Bereich beschäftigt hat, kann solche Behauptungen eigentlich nicht aufstellen.

Wir hoffen, dass es nicht RAV-Mainstream-Philosophie wird, dass man für das Wahre, Gute und Rechtsstaatliche kämpft, wenn man verteidigt, in allen Fällen. Bei Nazi-Tätern wird von Kolleg innen mit politischem Anspruch meist noch abgewunken, »nein, die aus politischen Gründen nicht«. Aber es wäre nur folgerichtig, auch diese Täter zu verteidigen, sie haben den Staat als Gegner, das Opfer ist ohne jede Relevanz.

Auffallend ist, dass der Ankündigungstext für das Seminar zu Nebenklage im gleichen Halbjahresprogramm genau die gegenteilige Position darstellt. Nebenkläger_innen diskutieren kritisch, welche Rolle sie in diesen Verfahren einnehmen, wie mit Beschuldigtenrechten umzugehen ist. Dies ist ein Umgang, der für uns wünschenswert und den Grundsätzen des RAV entsprechend wäre.

Wir erwarten eine öffentliche inhaltliche Stellungnahme des RAV-Vorstandes zu der Ankündigung des Seminars »Verteidigung von Sexualstrafverfahren«, die über ein bloßes Abschieben der Verantwortung für den Inhalt des Textes auf den Referenten hinausgeht.

Mit freundlichen Grüßen,

Gisela Dapprich, Rechtsanwältin in Düsseldorf
Henning Kuhlmann, Rechtsanwalt in Bielefeld
Birgit Landgraf, Rechtsanwältin in Essen
Anne Mayer, Rechtsanwältin in Bochum
Sebastian Nickel, Rechtsanwalt in Bielefeld
Katrin Niedenthal, Rechtsanwältin in Bielefeld
Klemens Roß, Rechtsanwalt in Essen
Dagmar Vogel, Rechtsanwältin in Oberhausen
Daniel Werner, Rechtsanwalt in Oberhausen

Einladung zum Streitgespräch Verteidigung ./ Nebenklage

AM SAMSTAG, DEN 19. FEBRUAR, 19.00 UHR, HAUS DER DEMOKRATIE,
GREIFSWALDER STR. 4, 10405 BERLIN

In einem Offenen Briefen den Vorstand kritisierten Kolleginnen und Kollegen im RAV aus Nordrhein-Westfalen im November 2010 die Ankündigung der Fortbildung Arne Timmermanns zur »Verteidigung in Sexualstrafsachen«. Anstoß wurde dabei an der Darstellung von Opferschutzorganisationen und deren Einfluss im Strafverfahren in der Seminarbeschreibung genommen. Der Offene Brief beschrieb die Fortbildungsankündigung als ein Produkt simplen Denkens: Wer angeklagt ist, sei der Schwächere, müsse geschützt und verteidigt werden vor dem Angriff des Staates, das Geschlechterverhältnis werde ausgeblendet und Zeuginnen und Zeugen auf ihre Bereitschaft zur Lüge reduziert. Dieser Sichtweise stehen offenkundig die Erfahrungen vieler Kolleginnen und Kollegen im Umgang mit sexualisierter Gewalt und den darüber geführten Strafverfahren entgegen.

Innerhalb des Vorstandes wurden und werden die Fortbildungen zur Verteidigung in Sexualstrafsachen ebenso kontrovers diskutiert wie die zur Nebenklage. Eine einheitliche politische Position ließ sich bislang im Vorstand nicht finden.

Wir wollen den Offenen Brief und die Diskussionen im Vorstand zum Anlass nehmen, hierüber ein Streitgespräch im Verein zu führen. An diesem nehmen für die Nebenklage teil: Christina Clemm und Barbara Petersen; für die Verteidigung: Gabi Heinecke und Arne Timmermann. Wir freuen uns über Euer zahlreiches Erscheinen.

Positionen der Verteidigung in Sexualstrafsachen sind, wie massiv und subtil eine unberechtigte, ggf. existenzvernichtende Verdachtsschöpfung funktioniert, gegen die der Betroffene kaum eine Möglichkeit der Verteidigung habe; wie die Staatsanwaltschaft durch die beliebige Auswahl von (Pseudo-)Sachverständigen Fakten schaffe; wie die einmal gesetzte Suggestion sich auf Ermittlungsbeamte, Staatsanwalt und Gericht übertrage, wie wichtig die neuere Rechtsprechung des BGH zu den wissenschaftlichen Anforderungen an aussagepsychologische Begutachtung sei und dass die Grundsätze dieser die Unschuldsvermutung verteidigenden Rechtsprechung in jedem Strafverfahren Berücksichtigung finden müsse; wie weit verbreitet die Bereitschaft bei Anwältinnen (und da sind es eben häufig die Vertreterinnen der Nebenklage) sei, bürgerlich-demokratische Rechte dann nicht zu verteidigen, wenn nach dem Gefühl der/die Richtige seiner/ihrer Verurteilung zugeführt werde und dass der Wert der Unschuldsvermutung nicht angetastet werden dürfe, da damit ein willkürliches Rechtssystem riskiert werde.

Die Nebenklage weist andererseits auf die unvermeidbar großen psychischen Belastungen hin, die für die von Sexualstraftaten betroffenen Zeuginnen im Strafverfahren auszuhalten seien und die Qualität ihrer Aussage in aller Regel erheblich minderten, bei teilweise überzogenen Anforderungen an die Beweiswürdigung und weit überdurchschnittlicher Freispruchszahl; die gerichtliche Beweiswürdigung erschöpfe sich mitunter bei schlichtem oder unglaublich substantiiertem Bestreiten des Angeklagten

zur Freispruchsfindung in der bloßen Feststellung von Aussage-gegen-Aussage-Konstellationen; inhaltliche Einflussnahmen von Opferschutzverbänden auf die Aussage von Geschädigten seien in keiner Weise an der Tagesordnung und widersprächen dem professionellen Habitus der häufig für die Entlastung der Zeuginnen und den justiziellen Apparat außerordentlich hilfreichen Zeugenbegleitungsstellen; ein von gegenseitigem Respekt in parteilicher, rechtsstaatlicher Vertretung statt ein von der Herabwürdigung von Zeugen und nebenklagevertretenden Kolleginnen getragenes Verständnis des Verhältnisses von Verteidigung und Nebenklage sei geboten, zumal die gesamte Problematik sich keineswegs auf Sexualstraftaten reduzieren lasse, sondern die generelle Frage nach einer der Menschenwürde ebenso wie der Rechtsstaatlichkeit verpflichteten Verteidigung und Nebenklage aufwerfe.

Stellungnahme zu unserem Offenen Brief an alle RAV-Mitglieder

FEBRUAR 2011

Liebe Kolleg_innen,

da das Streitgespräch am 19.02.2011 als Reaktion auf unsere Kritik (formuliert mit unserem Offenen Brief vom November 2010) organisiert wurde und die Anwesenden sich sicherlich wundern, warum so wenige von uns den Weg zu diesem Streitgespräch angetreten haben, wollen wir – auch wenn uns bewusst ist, dass unsere weitere Stellungnahme schon zu einem früheren Zeitpunkt hätte erfolgen sollen, wir dies aber schlicht nicht gemeinsam hinbekommen haben – hiermit als weiteren Input nochmals klarstellend Stellung beziehen.

Wir haben gerade nicht gefordert, dass nicht auch zu dem Thema ›Verteidigung in Sexualstrafsachen‹ Veranstaltungen von dem RAV angeboten werden sollten. Wir haben aber die Art und Weise kritisiert, wie die Veranstaltung ›Verteidigung in Sexualstrafsachen‹ im Halbjahresprogramm des RAV angekündigt wurde und damit auch die Haltung des Referenten, der damit deutlich machte, dass eine kritische Auseinandersetzung mit einer Verteidigung in Sexualstrafsachen und den damit einhergehenden diversen Problemen nicht juristischer Art in seinem Seminar nicht zu erwarten ist. Dies hat sich in der Durchführung der Veranstaltung dann leider auch bewahrheitet.

Aus diesem Grund ist uns nicht nachvollziehbar, warum der RAV-Vorstand nun wieder eine Podiumsdiskussion zu den allseits bekannten rechtlichen Aspekten der konträr gegenüberstehenden Positionen ›Verteidigung in Sexualstrafsachen‹ vs. ›Nebenklagevertretung‹ veranstaltet und nicht endlich beginnt, darüber zu sprechen, wie vor dem Hintergrund der bekannten verschiedenen politischen Ansätze ein verantwortungsvoller Umgang innerhalb eines Vereines wie dem RAV gefunden werden kann.

Die Art des geplanten ›Streitgesprächs‹ und auch die dafür veranschlagte begrenzte Zeitdauer lässt befürchten, dass es nicht um die konkreten Handlungsmöglichkeiten des RAV als Verein gehen wird, sondern bei einem allgemeinen Austausch von Positionen

bleibt. Dies wird sehr wahrscheinlich dazu führen, dass es keinen Konsens zu diesem Thema gibt und der RAV (Vorstand) sich weiterhin auch nicht dazu verhalten muss (weil es ja dort auch schon seit langem keinen Konsens dazu gibt...).

Wir wünschen uns eine konkrete Auseinandersetzung mit allen interessierten Mitgliedern darüber, wie im RAV die von einer Vielzahl von Kolleg_innen vertretenen emanzipatorischen Positionen – die eine Verschränkung der verschiedenen Diskriminierungs- und Repressionsmechanismen im Blick haben und einen bewussten Umgang damit auch in ihrem Beruf für notwendig halten – berücksichtigt werden können. Dazu gehört, diese kritischen Positionen nicht unter den Tisch fallen zu lassen, sondern sich aktiv – auch in den Seminaren – damit auseinanderzusetzen. Dazu gehört eben auch, keine Veranstaltungen anzubieten, die in dieser Form (mit dieser Ankündigung) nicht einmal von den konservativen Rechtsanwaltsvereinigungen angeboten würden.

Nach unserem Selbstverständnis kann eine Fortbildung zum Thema ›Verteidigung in Sexualstrafsachen‹ nur dann stattfinden, wenn dabei auch kritisch auf die bekannten negativen Gesichtspunkte (z.B. Sekundärtraumatisierung der Opferzeug_innen durch Verteidigungsverhalten), die diese Tätigkeit mit sich bringt, eingegangen wird. In den Nebenklageseminaren (nicht nur des RAV, sondern auch DAV, DAI etc.) ist es mittlerweile offenbar selbstverständlich, dass auch über die kritischen Fragen (z.B. die Gefahr der Einschränkung von Beschuldigtenrechten) diskutiert werden muss.

Ein angemessener Umgang wäre aus unserer Sicht beispielsweise, in Seminaren zu Verteidigung in Sexualstrafsachen, Fachanwalt_innenlehrgängen und Nebenklageseminaren jeweils einen Block einzubauen, in dem die Probleme aufgezeigt werden und sich kritisch mit der eigenen Verantwortung als Verteidiger_in in Sexualstrafsachen bzw. Nebenklagevertretung auseinandergesetzt werden soll. Wenn der/die Referent_in des jeweiligen Seminars den kritischen Input nicht selbst leisten kann oder will, muss dies durch eine andere Person gewährleistet werden. Wenn in dem Block zum ›kritischen Umgang als Verteidiger_in oder Nebenkläger_in in Sexualstrafsachen‹ Raum für eine Diskussion geboten werden kann, könnte so im Rahmen der Fortbildungen eine dauerhafte Diskussion darüber geführt werden, welche nachhaltiger für die Meinungsbildung im RAV ist als eine einzelne, punktuell wirkende Podiumsdiskussion.

Wir denken, dass nur eine solche ausgewogene Fortbildung dem Selbstverständnis des RAV gerecht wird und es so Kolleg_innen mit einem grundlegendem emanzipatorischem Ansatz erleichtert wird, nach einer solchen Fortbildung selbst zu entscheiden, ob sie entsprechende Tätigkeiten übernehmen wollen oder nicht.

Gisela Dapprich, Rechtsanwältin in Düsseldorf
Henning Kuhlmann, Rechtsanwalt in Bielefeld
Birgit Landgraf, Rechtsanwältin in Essen
Anne Mayer, Rechtsanwältin in Bochum
Sebastian Nickel, Rechtsanwalt in Bielefeld
Katrin Niedenthal, Rechtsanwältin in Bielefeld
Daniel Werner, Rechtsanwalt in Oberhausen



ABTREIBUNG IST MENSCHENRECHT

Warum ich aus dem RAV ausgetreten bin...

KATRIN NIEDENTHAL

Ich wurde gebeten, etwas dazu zu schreiben, warum ich im Jahr 2012 aus dem RAV ausgetreten bin. Dies ergibt sich allerdings bereits aus den ebenfalls in diesem Heft dokumentierten Offenen Briefen der Gruppe aus NRW aus dem Jahr 2012. Ich möchte daher vielmehr schreiben, warum ich in der Zwischenzeit nicht wieder in den RAV eingetreten bin, obwohl ich eine anwaltliche Organisation mit emanzipatorischem Ansatz wichtig und richtig finde.

Mir ist bekannt, dass die damals in der Auseinandersetzung (um die Ankündigung einer Strafverteidigungs-Fortbildung) vertretenen Positionen auch weiterhin von einer kleinen, aber (im RAV) machtvollen Gruppe vertreten werden. Auch die Strukturen, die wir damals als NRW-Gruppe kritisiert haben, werden nach wie vor reproduziert und schlagen sich auch im praktischen Umgang mit Themen und Kolleg*innen nieder. Und auch wenn die Auseinandersetzung um den vermeintlich unauflösbaren Widerspruch zwischen der Wahrung von Beschuldigtenrechten und derjenigen von Opfern (Nebenklage – Strafverteidigung, öffentlich meist nicht mehr in der Absolutheit geführt wird, die früher vertreten wurde, so ist trotzdem festzustellen, dass der nach außen sichtbare Umgang mit den verschiedenen Positionen in anderen Zusammenhängen (z.B. DAV oder Feministischer Jurist*innentag) konstruktiver und solidarischer war und ist.

Ich vermisse im RAV eine sichtbare Bereitschaft, sich mit Dominanz- und patriarchalem Verhalten, Geschlechter- und Machtverhältnissen konstruktiv und solidarisch auseinanderzu-

setzen. Ich habe die Erfahrung gemacht, dass Kolleg*innen, die Kritik äußern oder auch nur eine andere Position vertreten, angegriffen werden. Ein ergebnisoffener Austausch von Positionen war nicht erwünscht. Solidarischer Kritik darf jedoch nicht mit den gleichen Mitteln begegnet werden, wie man sie gegen Belastungszeug*innen im Gerichtssaal einsetzt. Ein solches aggressives Rede- und Argumentationsverhalten ist in inhaltlichen internen Auseinandersetzungen unangebracht und verhindert eine grundlegende und radikale (im Sinne von an die Wurzel gehende) Auseinandersetzung.

Eine emanzipatorische Anwält*innenschaft muss sich nicht nur gegen staatliche Repression und Nazis stellen, sondern sollte sich mit allen (!) Unterdrückungsmechanismen und deren Verschränkungen miteinander auseinandersetzen. Mir ist sehr wohl bewusst, dass es viele Mitglieder des RAV gibt, die diese Grundüberzeugung teilen. Dies wird nach außen aber nicht sichtbar.

Das vermisse ich im RAV, der sich ja immerhin als Teil der »Bürgerrechtsbewegung« versteht. Ich würde gerne wieder in den RAV eintreten. In einen RAV allerdings, in dem patriarchale Strukturen nicht als Nebenwiderspruch abgetan werden und in dem durchgängig ein solidarisches und respektvolles Miteinander gepflegt wird.

In diesem Sinne: Solidarische Grüße.

Katrin Niedenthal ist Rechtsanwältin und Fachanwältin für Sozialrecht in Bielefeld.



Die Nebenklagevertretung bei Sexualdelikten

EIN STREITGESPRÄCH

SUNNA KELEŞ, RONSKA GRIMM UND GABRIELE HEINECKE

Es ist ein Anliegen dieses *InfoBrief*, die Auseinandersetzung mit dem Thema Sexismus und (Anti-) Feminismus, die in der Anwält*innenschaft bisher überwiegend im Zusammenhang mit der Nebenklage in Sexualstrafsachen geführt wurde, von diesem – im RAV sehr eingefahrenen – Streitthema zu lösen und andere Aspekte zu beleuchten, die allgemein in der Gesellschaft, aber auch speziell in der Gemeinschaft der Anwält*innen verhindern, dass Menschen gleichberechtigt und frei von Diskriminierung unterschiedlichster Art leben, handeln und arbeiten können.

Und dennoch ist und bleibt die Auseinandersetzung mit dem Thema Nebenklage, vor allem der Nebenklage im Sexualstrafrecht, zentral und soll auch in diesem Heft entsprechend Platz finden. Und so entstand die Idee, dass zwei Vertreter*innen der Anwält*innenschaft die Möglichkeit bekommen, in einem schriftlichen Dialog ihre Sicht auf diese Frage darzustellen und in ein geführtes ›Streitgespräch‹ einzutreten. Beide sind Rechtsanwält*innen und Strafverteidiger*innen, beide übernehmen aber auch (regelmäßig) die Vertretung der Nebenklage in Strafprozessen.

Für den Dialog wurde ein Pad eingerichtet, um die Distanz Berlin–Hamburg leichter zu überbrücken und das Gespräch, gerade auch unter Corona-Bedingungen, möglich zu machen. Ein paar der zur Gesprächsanregung gestellten Fragen wurden aufgegriffen, das Gespräch entwickelte sich aber weit überwiegend aus sich selbst heraus. Ich möchte mich bei Gabriele Heinecke und Ronska Grimm für Ihre Bereitschaft, an diesem Streitgespräch teilzunehmen und für die Zeit und Mühe, die sie investiert haben, herzlich bedanken.

Ronska Grimm: Hallo Gaby, ich freue mich sehr, dass wir in diesen Austausch treten, und ich freue mich schon auf die Argumente. Danke, dass Du mitmachst!

Gabriele Heinecke: Liebe Ronska, gucken wir mal, inwieweit dieses Projekt zu einem fruchtbaren Austausch führt. Ich bin interessiert, eine offene Diskussion zu führen, die nicht von Moral und Gefühlen, sondern von Vernunft und dem für mich im Strafprozess unverzichtbaren Respekt der Beschuldigtenrechte geleitet ist. Was mich angeht: Ich übernehme nicht *regelmäßig* die Vertretung der Nebenklage im Strafprozess, sondern nur in Fällen, in denen es um staatliche oder rechtsradikale/ neonazistische/ faschistische Gewalt geht. In wenigen Einzelfällen habe ich die Nebenklage bei Tötungsdelikten vertreten, weil ich die Familien des/der Geschädigten schon in den 80er-Jahren nach dem Putsch in der Türkei im Asylverfahren vertreten habe und ich es menschlich nicht über das Herz gebracht habe, mich ihrem Wunsch zu verweigern.

Die Nebenklage habe ich in dem Fall Falzano di Cortona (ein im Juni 1944 durch deutsche Soldaten eines Gebirgsspionierbataillons) für 17 Überlebende und Angehörige Ermordeter 2008/2009 vor dem Landgericht München geführt. Den Fall Oury Jalloh (2010 bis 2012 vor dem LG Magdeburg) habt ihr bereits benannt [vgl. die Hinweise zur Vita der Diskutierenden am Ende des Interviews]. 2001/2002 habe ich die Familie des ersten Brechmitteltoten Achidi John im Klageerzwingungsverfahren erfolglos vertreten. In dem Fall Sant'Anna di Stazzema (einem Massaker der Waffen-SS im August 1944) habe ich über zehn Jahre das Klageerzwingungsverfahren betrieben und letztlich im Jahr 2014 vor dem OLG Karlsruhe gewonnen. Das Verfahren ist daran gescheitert, dass der in Hamburg lebende Kompaniechef Gerhard Sommer verhandlungsunfähig und das Verfahren eingestellt wurde.

Welcher Leitsatz ist für euch als Rechtsanwält*innen bedeutend?

Ronska Grimm: Mein Ziel ist, das bestmögliche Ergebnis für meine Mandant*innen zu erreichen. Mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln. Sowohl bei Strafverteidigung als auch bei Nebenklage geht es mir darum, dass meine Mandant*in gut durch den oft langen und belastenden Prozess kommt. Und gerade weil das Ziel bei Nebenklage und Verteidigung für mich dasselbe ist, wähle ich meine Mandate politisch aus. Für mich spielt es bei Vorwürfen, denen ein gesellschaftliches Machtgefälle zugrunde liegt, eine Rolle, ob ich hinter dem ›bestmöglichen Ergebnis‹ für meine Mandant*in auch politisch stehen kann. Ich kann und will meine Arbeit nicht von meiner linken, intersektional-feministischen Einstellung trennen. Ich will ungleiche Machtverhältnisse und Gewaltstrukturen, die wir in unserer kapitalistisch und patriarchal organisierten Gesellschaft haben, aufbrechen und nicht zementieren oder ignorieren. Daher vertrete ich zum Beispiel mietrechtlich keine Vermieter*innen. Es wäre aus linker Sicht absurd, das einzelne Mietverhältnis losgelöst von Kapitalismus und sozialer Ungerechtigkeit zu betrachten, selbst wenn es sich ausnahmsweise um ein nachvollziehbares Anliegen der Vermieter*in handeln sollte. Ich verteidige nicht beim Vorwurf von Sexualstraftaten, Partnerschaftsgewalt oder Hasskriminalität. Nicht weil ich finde, dass diese Menschen nicht verteidigt werden sollen, sondern weil ich keine Lust habe, meine Lebenszeit und mein Wissen dafür zur Verfügung zu stellen. Und weil ich meine Arbeit immer im politischen Kontext sehe. Das macht für mich den Reiz der Arbeit aus.

Gabriele Heinecke: Ein Leitsatz? Ich bin Anwältin, weil es mir Spaß macht und ich hin und wieder etwas bewegen kann. Mehr an Leitsatz brauche ich nicht.

Ronska Grimm: Wenn ich dich damals im Einführungslehrgang richtig verstanden hatte, Gaby, dann sagtest du, dass du ebenfalls beim Vorwurf von Sexualdelikten nicht verteidigst. Habe ich mir das richtig gemerkt? Warum handhabst du das so?

Gabriele Heinecke: Dass ich im Einführungslehrgang gesagt habe, dass ich nicht in Sexualstrafsachen verteidige, hast du falsch in Erinnerung. Richtig ist, dass ich in Sexualstrafsachen verteidige, es für richtig halte, das zu tun und die Freispruchquote in diesen Verfahren höher ist als im übrigen Durchschnitt. Das liegt nicht daran, dass Zeuginnen im Prozess so verunsichert würden (immerhin sind die Nebenklägerinnen inzwischen i.d.R. von einer Nebenklagevertreterin, einer psychosozialen Prozessbegleiterin und meist auch noch von einer gerichtlichen Zeugenbetreuung begleitet), sondern dass nicht selten nach fachgerechter Befragung bei der aussagepsychologischen Beurteilung nicht von einer Glaubhaftigkeit der Aussage ausgegangen werden kann. Die Fälle sind vielfältig und äußerst schwierig. Die Nebenklagevertretung erlebe ich in diesen Verfahren in der Regel als fachlich mittelmäßig bis schlecht und völlig einseitig darauf fixiert, dass die vermeintlich Geschädigte das, was sie berichtet, auch so erlebt hat, selbst wenn sich Widersprüche türmen. Ich habe bis zum Jahr 2000 nicht in Sexualdelikten verteidigt, weil ich keine Lust dazu hatte. Durch das Verfahren eines Mannes, der mit seiner Frau und dem gemeinsamen kleinen Kind zu mir gekommen ist und sich selbst wegen pädophilen Verhaltens anzeigen wollte und der in der Folge ein grauenhaftes, ungerechtes, willkürliches Verfahren erleben musste, bin ich zu der Überzeugung gekommen, dass man/frau in Sexualstrafsachen verteidigen muss, weil es so ziemlich die rechtloseste Konstellation war, die ich bis dahin erlebt habe.

Die Verteidigung in Sexualstrafsachen hat nichts mit Feminismus, Sexismus oder Diskriminierung zu tun. Es ist die Tätigkeit der Strafverteidigung in einem besonders sensiblen Bereich, aber es ist normales Metier. Deine Frage nach Gewichtung von Diskriminierung halte ich in dem Bereich der Strafverteidigung für abwegig. Ich verteidige in keinem Fall die angeklagte Tat, ich verteidige einen Menschen mit den ihr oder ihm zur Verfügung stehenden prozessualen Rechten, weil es sein kann, dass sie oder er zu Unrecht beschuldigt wird.

Ronska Grimm: Das finde ich interessant. Da decken sich unsere Erfahrungen mit der Nebenklage nicht im Geringsten. Nur weil aus verschiedenen Gründen Verfahren eingestellt werden oder der*die Angeklagte freigesprochen wird und die Nebenklage »scheitert«, heißt das ja nicht, dass diese Ergebnisse sachgerecht sind. Dass der Brechmitteleinsatz gegen Achidi John nicht geahndet wurde, legitimiert ihn ja nicht. Ich möchte in einer Gesellschaft leben, in der Vergewaltigungen nicht strukturell ohne Konsequenz bleiben. Das ist jedoch momentan der Fall. Jede dritte Frau in Europa ist mindestens einmal in ihrem Leben von körperlicher oder sexualisierter Gewalt betroffen.¹ Sexualisierte Gewalt betrifft alle sozialen Schichten. Sie kann aus meiner Sicht nicht losgelöst von gesellschaftlichen Machtstrukturen betrachtet werden, da sie im Erwachsenenalter nicht alle Geschlechter gleich betrifft und nicht von allen auch nur annähernd gleich ausgeübt wird. 2019 wurden im Hellfeld 9.426 Vergewaltigungen nach § 177 StGB in der polizeilichen Kriminalstatistik erfasst.² Die Tatverdächtigen waren zu 89,9% männlich.³ 84,2% der potentiell Verletzten waren weiblich (ebd.).

¹ Vgl. FRA – Agentur der Europäischen Union für Grundrechte: *Gewalt gegen Frauen: eine EU-weite Erhebung*. Wien 2014.

² PKS Jahrbuch 2019 Bd. 4, Seite 18.

³ PKS Jahrbuch 2019 Bd. 4, Seite 20.

Weitere Geschlechterkategorien werden bislang nicht erfasst, obwohl es den Geschlechtseintrag »divers« bereits gibt. Es gibt aber Studien, die belegen, dass neben Cis-Frauen auch Trans* und nichtbinäre Personen überproportional häufig von Gewalt betroffen sind.⁴

Dass Cis-Frauen, Trans* und nichtbinäre Personen stärker von sexualisierter Gewalt, von sexueller Belästigung am Arbeitsplatz oder von Stalking betroffen oder häufiger mit Vergewaltigungsandrohungen konfrontiert sind, wenn sie sich im Internet äußern, liegt an gesellschaftlichen Machtverhältnissen. Und die betroffenen Personen wissen zugleich, dass eine Anzeige wenig Aussicht auf Erfolg hat. Unterschiedliche Studien zeigen, dass sich der Anteil derjenigen, die eine erlebte Vergewaltigung *nicht* anzeigen zwischen 95% und 84,5% bewegt.⁵ Wir haben also gesamtgesellschaftlich ein Problem.

Dass die Freispruchquote bei Sexualstraftaten sehr hoch ist, ist immanenter Teil des Problems und liegt nach meiner Erfahrung oft tatsächlich an widersprüchlichen Aussagen bei Aussage-gegen-Aussage-Konstellationen. Widersprüchliche Aussagen sind aber nicht gleichzusetzen mit unwahren Aussagen, sondern liegen in der Unzulänglichkeit unseres Rechtssystems begründet. Derzeit muss man nach einer Vergewaltigung in Berlin auf einen ersten Vernehmungstermin beim LKA bis zu zwei Monate warten. Auf eine richterliche Videovernehmung wartet man mindestens ein halbes Jahr. Vor der ersten Vernehmung darf man auf keinen Fall eine Therapie beginnen,

um sich nicht einer *false memory*-Beschuldigung auszusetzen. Optimalerweise sollen die Flashbacks, die Panik in der U-Bahn, der Vertrauensverlust, die Schlafstörungen oder die Angst vor Körperkontakt bis zum endgültigen Abschluss des Strafverfahrens ohne therapeutische Behandlung ausgehalten werden. Es ist auch kein Einzelfall, wenn man in der polizeilichen Vernehmung aufgefordert wird, die Vergewaltigung mit dem Dolmetscher kurz nachzustellen, damit der*die Beamte*in sich das vorstellen kann. Es ist auch kein Einzelfall, wenn man in der polizeilichen Vernehmung mit der Aussage konfrontiert wird, dass man selbst an der Vergewaltigung schuld sei, da man schließlich freiwillig mit aufs Hotelzimmer gegangen sei o.ä. Der*die Zeuge*in muss bei der Vernehmung eine Handlung, bei der er*sie möglicherweise in Panik und darauf fokussiert war, die beschuldigte Person irgendwie von sich runter zu bekommen, in winzige Einzelhandlungen zerlegt wiedergeben können: Wo war wann welche Hand, welches Bein, wie viele Finger, woran macht er*sie das überhaupt fest, hatte er ihn*sie schon am Hals gepackt, als er das erste Mal eindrang oder war das kurz danach? Die Anforderungen an die Aussage sind absurd. Bis zur Berufungsinstanz vergehen im günstigsten Fall zwei bis drei Jahre. Zwar könnte man auch direkt beim Landgericht anklagen, das wird aber nicht gemacht. Die Zeuge*in darf ihre Akte und ihr Gedächtnisprotokoll nicht lesen, sonst wird ihre Aussage wertlos. Fehler durch Falschübersetzungen oder die Nichtberücksichtigung von Bedarfen von Zeuge*innen mit Behinderungen werden nicht aufgeklärt. Es gibt nicht einmal ein Bewusstsein für diese Probleme. Die Notwendigkeit von Vernehmungen in Leichter Sprache bei Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen ist weitestgehend unbekannt. Die Zeuge*in wird Jahre nach der Tat in der Hauptverhandlung über Stunden hinweg »sachgerecht befragt« und der Angeklagte wird freigesprochen, wenn sie nicht mehr genau weiß, wann

⁴ Vgl. etwa LesMigraS (Hg., 2012), *Kampagne zu Gewalt und Mehrfachdiskriminierungserfahrungen von lesbischen, bisexuellen Frauen und Trans*Menschen in Deutschland*. Berlin.

⁵ Mit dem Präfix »cis« wird beschrieben, dass sich eine Person der Geschlechtskategorie zugehörig fühlt, der sie bei Geburt zugeordnet wurde. Das betrifft derzeit die Mehrheit der Gesellschaft.

⁶ Vgl. Müller und Schröttle (2004), *Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland, Langfassung der Untersuchung*, hgg. v. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Berlin; Hellmann (2014), *Repräsentativbefragung zu Viktimisierungserfahrungen in Deutschland*. Hannover.

wo welches Bein, welche Hand, welcher Finger war. Wenn wir von Widersprüchen reden, dann geht es um solche Details. Und es geht darum, dass es bei vielen Jurist*innen und Gerichten immer noch an einem grundlegenden Verständnis für den Zusammenhang zwischen Gedächtnisleistung und Traumafolgen mangelt. Dass ein Strafverfahren für eine wahr aussagende Zeugin mit einer Einstellung oder einem Freispruch endet, ist nach meiner Erfahrung die Norm. Und die Gefahr, dass das Strafverfahren für wahr aussagende Mandant*innen extrem belastend ist, ist ebenfalls die Norm. Die Nebenklage ist derzeit die einzige Möglichkeit, das abzufedern. Zu ignorieren, dass Sexualdelikte etwas mit Sexismus zu tun haben und sie nicht als relevantes gesellschaftliches Problem ernst zu nehmen, halte ich für nicht vertretbar.

Gibt es aus eurer Sicht Vorbehalte gegenüber der Ausübung der Nebenklagevertretung? Welche Umstände heben die Vorbehalte auf? Macht es für euch z.B. einen Unterschied, wenn die angeklagten Taten rassistisch motiviert sind?

Gabriele Heinecke: Ich finde grundsätzlich, dass die Nebenklage im Strafprozess nichts zu suchen hat. Solange es sie gibt, werde ich sie in den Fällen nutzen, in denen die Staatsanwaltschaft z.B. trotz hinreichenden Tatverdachts nicht willig ist, gegen Polizeibeamte vorzugehen und die Ermittlungen eher geeignet erscheinen, einen Sachverhalt zu vertuschen. Dasselbe gilt für Verfahren von Menschen, die als Opfer rechter Gewalt zu mir kommen. Ich fand es selbstverständlich, Menschen zu vertreten, deren Länder durch Nazi-Deutschland überfallen und besetzt worden und die Opfer von unfassbaren Gewalttaten geworden sind. Motiv für die Tätigkeit in diesem Bereich war auch, Verantwortung für die Geschichte Deutschlands zu übernehmen, den Betroffenen durch praktische Tat zu vermitteln, dass mich ihr Schicksal bewegt und ich auf ihrer

Seite stehe. Ich bin in dem Zusammenhang viel gereist, kenne jede einzelne Überlebende und Angehörige der Ermordeten aus den Fällen, die ich vertreten habe. Die Nebenklage war ein Weg, um die Anliegen dieser Menschen in dem Land der Täter zu Gehör zu bringen. Wenn dafür nicht die Institution der Nebenklage vorhanden gewesen wäre, hätte ich mich auf andere Weise bei diesem Thema eingemischt.

Ronska Grimm: In der gesamten Diskussion auch innerhalb des RAV leuchten mir die Vorbehalte gegenüber der Nebenklage bei Sexualstraftaten nicht ein. Ich verstehe die Argumentation nicht. Wir wollen nicht, dass Nazis unbestraft morden können. Die Nebenklage ist hier ein wichtiges Instrument. Es wird zu Recht angenommen, dass es für Verletzte von faschistischer Gewalt unzumutbar ist, ohne anwaltliche Vertretung durch den Prozess zu gehen. Aber, wieso soll das bei Vergewaltigungen anders sein? Es wird zwischen »guter Nebenklage« gegen Polizeibeamt*innen und Nazis und »böser Nebenklage« bei (sexualisierter) Gewalt gegen Frauen und LGBTIQ-Personen unterschieden. Die Unterscheidung ist aus meiner Sicht nicht angebracht. Es bringt eine gewisse Haltung von Missachtung gegenüber Verletzten sexualisierter Gewalt zum Ausdruck.

Für mich ist die Rechtsposition von Verletzten nach sexualisierter Gewalt gut vergleichbar mit der von Verletzten rassistischer oder polizeilicher Gewalt. Bei beiden weiß man bereits im Vorhinein, dass die Chancen auf eine Verurteilung aus systemimmanenten Gründen schlecht sind. Das sind sie im Übrigen auch für männliche Betroffene sexualisierter Gewalt. Es gibt darüber hinaus keine einzige Studie, die belegt, dass Frauen im großen Stil Männer falsch beschuldigen würden. Das ist ein Mythos.⁷ Ich lehne allerdings auch

⁷ Vgl. zum Begriff der Vergewaltigungsmythen etwa <https://editionf.com/warum-wir-vergewaltigungsmythen-entkraefen-muessen/>.

Nebenklagemandate ab, wenn es um Konstellationen geht, in denen kein eklatantes Machtgefälle wirkt.

Gabriele Heinecke: Du wirfst verschiedene Ebenen durcheinander. Verteidigung stellt ihre Kenntnisse und Fähigkeiten einer oder einem mit der Unschuldsvermutung versehenen Angeklagten zur Verfügung, damit Prozessrechte in Anspruch genommen und durchgesetzt werden können.

Deinen als Provokation gemeinten Ausdruck von »guter« oder »böser« Nebenklage halte ich für nicht durchdacht. In Fällen des Verdachts gegen Angehörige der Polizei ermittelt der Staat quasi gegen sich selbst. Das ist ein inzwischen erkanntes Problem und hat dazu geführt, dass die Forderung nach einer wirklich unabhängigen Kontrollinstitution lauter wird. In den Fällen der NS-Verbrechen hat bis auf wenige Ausnahmen die Justiz der Bundesrepublik Deutschland bewiesen, dass sie unwillig war, die Verdächtigen in ganz Europa begangenen Verbrechen zu verfolgen. In den Fällen der Brandanschläge gegen die Wohnungen von Migranten gab es in den 1990er-Jahren einen Reflex, dass immer zuerst die Bewohner verdächtigt wurden. Bei den NSU-Morden wurde dieser Reflex fortgeführt, denk an die »SoKo Bosphorus«. In zahlreichen dieser Fälle wäre es nie zu Anklage und zu Gerichtsverfahren gekommen, wenn nicht Betroffene sich mit anwaltlicher Hilfe der Aufklärung verschrieben hätten.

Dagegen geht es bei dem Vorwurf der Vergewaltigung, der Körperverletzung, des Raubes, des Totschlags, des Mordes usw. in der Regel nicht darum, dass kriminelles staatliches Handeln oder Vertuschungshandlungen aufgedeckt werden müssen.

Ronska Grimm: Es stimmt, dass bei Sexualdelikten häufig kein direktes kriminelles staatliches Handeln aufgedeckt werden muss, außer

beispielsweise in den Fällen, in denen bei Bundeswehr und Polizei sexualisierte Gewalt intern systematisch gedeckt wird. Das reicht mir aber als Rechtfertigung der Unterscheidung nicht aus. Bei Sexualdelikten kommt es ohne anwaltliche Hilfe ebenfalls häufig nicht zur Anklage. Das ist das Problem. Wieso soll das bei Sexualdelikten weniger schlimm sein?

Wenn man Verteidigung ernst nimmt, dann geht es darum, den*die Mandant*in vor Strafe zu bewahren, völlig egal, ob der Anklagevorwurf zutrifft oder nicht. Mit allen Mitteln, inklusive dem Versuch, die Belastungszeug*in so weit wie möglich zu diskreditieren. Insbesondere dann, wenn sie die Wahrheit sagt. Man kann Verteidigung nicht losgelöst von ihrem Resultat betrachten.

Gabriele Heinecke: Was du als »ernst genommene« Verteidigung benennst – »völlig egal, ob der Anklagevorwurf zutrifft oder nicht« oder »Belastungszeugen zu diskreditieren« – empfinde ich als irritierend. Die Verteidigung ist eine Institution, deren Aufgabe es u.a. ist, in aller Gründlichkeit Fehlerquellen aufzudecken, vorgelegte Beweismittel zu prüfen und gegebenenfalls entlastende Beweise in das Verfahren hineinzutragen. Dazu gehört auch eine professionelle Vernehmung von Zeug*innen. Mit »Diskreditierung« hat das nicht das Geringste zu tun.

Ronska Grimm: Sowohl sexistischer als auch rassistischer Gewalt liegen gesellschaftliche Machtverhältnisse zugrunde, die regelmäßig von einem ungleichen Zugang zu Ressourcen und sozialem Kapital sowie ungleicher gesellschaftlicher Stellung geprägt sind und somit zu ungleichen Erfolgsaussichten vor Gericht führen.

Ich denke, du weißt so gut wie ich, wie die Verteidigung bei Sexualstraftaten häufig geführt wird. Eine stabile Zeug*in ist eine Gefahr für den Angeklagten. Also wird versucht, ihn oder sie zu destabilisieren und seine oder ihre Glaubwürdigkeit zu erschüttern. Mit allen Mitteln.

Gabriele Heinecke: Strafverteidigung und Nebenklage haben nicht dasselbe Ziel und nicht dasselbe Verhältnis zu den übrigen Prozessbeteiligten. Die Nebenklage, die nicht in Verfahren gegen Polizei usw. geführt wird, läuft in der Spur und unter dem Schutz der Staatsanwaltschaft. Die Nebenklage hat im Strafprozess grundsätzlich nichts zu suchen, weil der Strafprozess den staatlichen Strafanspruch organisiert. Wir erleben seit Jahren, dass die Rechte der Nebenklage ausgeweitet werden und der Strafprozess von privaten Interessen geprägt wird – z.B. eine häufige Frage des Gerichts an das mutmaßliche Opfer einer Sexualstraftat, was es sich von dem Verfahren wünsche/erwarte. Private Interessen sollten vor dem Zivilgericht verfolgt werden. Die Aufrüstung der Nebenklage schwächt Beschuldigtenrechte. Das ist gerade in schwieriger werdenden politischen Zeiten fatal.

Ronska Grimm: Ein faires Verfahren für alle Beteiligten darf nicht mit der ›Beschneidung von Beschuldigtenrechten‹ verwechselt werden. Die Nebenklage beschneidet kein einziges Beschuldigtenrecht. Auch Verletzte von Polizeigewalt verfolgen vor Gericht das ›private Interesse‹, dass die Gewalt nicht einfach unbestraft bleibt. Diese Haltung, dass die verletzte Person nur ein Beweismittel ohne Rechtsposition ist, ist ein Relikt, das zum Glück langsam überwunden wird. Bei Aussage-gegen-Aussage-Konstellationen ist die Staatsanwaltschaft sehr sehr skeptisch gegenüber der anzeigenden Person. Ist die angeklagte Person nicht vorbestraft oder aus anderen Gründen interessant für die Staatsanwaltschaft, agiert diese häufig mit Desinteresse und Vorurteilen. So argumentierte die Staatsanwaltschaft kürzlich in einem meiner Verfahren, die Nebenklägerin habe zwar während der Vergewaltigung ihr Telefon greifen und nachweislich einen Arbeitskollegen um Hilfe rufen können, der Arbeitskollege habe auch das Wort ›Hilfe‹ vernommen, bevor die Verbindung abbrach, eine Vergewaltigung

sei gleichwohl abwegig, da sie nicht die Polizei angerufen habe. Die Staatsanwaltschaft hat ebenso wenig wie Richter*innen eine Pflicht zu Fortbildungen etwa zu Ursachen, Dynamiken und Folgen von sexualisierter Gewalt oder Partnerschaftsgewalt und agiert vorurteilsgeleitet bei der Bewertung von ›richtigem Opferverhalten‹. So hat der Gesetzgeber bereits 1997 im Zuge des 33. Strafrechtsänderungsgesetzes erkannt, dass die sogenannte ›Schockstarre‹ eine häufige und übliche Reaktion auf bedrohliche Gewaltsituationen darstellt und führte die ›schutzlose Lage‹ als Tatbestandsvariante ein. Auch nach der Reform im Jahr 2016 argumentiert die Staatsanwaltschaft in meinen Verfahren bis heute weiter damit, dass sich die erstarrte Zeugin ja nicht gewehrt habe und stellt Verfahren ein. Wir haben ein strukturelles Problem der Nichtahndung von sexualisierter Gewalt. Nebenklage und Staatsanwaltschaft verfolgen nicht dieselben Ziele.

Gabriele Heinecke: Vieles von deinen Erfahrungen, die du möglicherweise in der Nebenklage gemacht hast, kann ich nicht nachvollziehen. In Hamburg jedenfalls werden Personen, die einen sexuellen Übergriff bei der Polizei anzeigen, unverzüglich zum Institut für Rechtsmedizin geschickt und unmittelbar danach per Videovernehmung befragt. Dein Ziel, eine Zeugin dürfe durch den Strafprozess nicht retraumatisiert werden, finde ich problematisch. Wenn es kein anderes Beweismittel als Zeugen gibt, müssen sie zu allem befragt werden, was der Aufklärung, was dem Finden zumindest der prozessualen Wahrheit dient. Deine Haltung bedeutet, dass Zeuginnen bzw. vermeintlich Geschädigte von Sexualstraftaten im Strafprozess zu schonen sind. Die Behauptung der ›Retraumatisierung‹ stellt von vornherein die Unschuldsvermutung in Frage, denn sie setzt voraus, dass die erst aufzuklärende Tat stattgefunden hat. Ein fatales Herangehen, das das Bekenntnis zu ›fairem Verfahren‹ als Worthölse erscheinen lässt und der

Wahrheitsfindung nicht dienlich sein kann.

Ronska Grimm: Viele Verletzte zeigen aus verschiedenen Gründen häufig erst einige Zeit nach der Tat an, so dass es keine rechtsmedizinisch verwertbaren Spuren mehr gibt. Allein das wird ihnen bereits negativ ausgelegt. Die richterliche Videovernehmung erfolgt hier in Berlin in der Regel erst nach einer polizeilichen Vernehmung, so dass belastende Mehrfachvernehmungen die Regel sind. Ich bin immer noch erstaunt, dass du von ›Wahrheitsfindung‹ sprichst. Ich habe noch nie (und auch zu Recht nicht) eine Verteidigung erlebt, der es um Wahrheitsfindung gegangen wäre. Dann hätten wir die hohe Freispruchquote nicht. Wir haben ein Spannungsverhältnis zwischen der wahrheitsfindenden Zeugin, die ein Recht darauf hat, dass die Gewalt geahndet wird, und der Unschuldsvermutung des Beschuldigten. Sexualisierte Gewalt kann uns alle treffen. Oder unsere Kinder oder unsere Freund*innen. Zu Hause oder beim Joggen im Park. Wir würden ihnen wohl kaum raten, in den Prozess ohne Nebenklagevertretung zu gehen. Weil wir wissen, wie es ist.

Gabriele Heinecke: Das lasse ich einfach mal so stehen, und wir stellen gemeinsam fest, dass wir verschiedener Meinung sind.

Sunna Keleş arbeitet seit 2014 als selbstständige Rechtsanwältin in Berlin und ist RAV-Mitglied.

Gabriele Heinecke ist Rechtsanwältin und Fachanwältin für Strafrecht in Hamburg, sie ist im Vorstand des RAV und praktiziert seit 1981 deutschlandweit. Sie ist eine der streitbarsten Figuren in der Anwält*innenschaft und dürfte vielen auch als Pressesprecherin des *Anwaltlichen Notdienstes* (AND) zu Zeiten des G20 bekannt sein. Ihr wahrscheinlich bekanntester Fall als Nebenklagevertreterin war die Vertretung der Familie von Oury Jalloh. Sie hat aber auch viele Hinterbliebene von Opfern der durch deutsche Faschisten begangenen Massaker in Italien und Griechenland vor Gericht vertreten.

Ronska Grimm (*verortet sich als nicht-binär und verwendet kein Pronomen*) arbeitet seit 2015 als selbstständige Rechtsanwält*in im Straf- und Mietrecht. Der strafrechtliche Schwerpunkt liegt auf der Nebenklagevertretung bei Sexualdelikten und Partnerschaftsgewalt. Ronska Grimm ist im Vorstand des *Nebenklage e.V.* und war bis September 2020 Teil des Projektes ›Suse – Sicher und Selbstbestimmt. Im Recht‹ des *Bundesverbandes Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe* mit dem Ziel, den Zugang zum Recht für Frauen und Mädchen mit Behinderungen zu stärken. Sie ist auch Mitglied des RAV.



Kollektive Verantwortungsübernahme und transformative Gerechtigkeit

ALTERNATIVE ZUM RECHTSSYSTEM?

RONSKA GRIMM UND ANYA LEAN

Dem deutschen Strafrecht steht zur Ahndung sexualisierter Gewalt bisher einzig das Strafrechtssystem zur Verfügung. Dieses System versagt – wie wir zeigen werden – auf mehreren Ebenen. Die Schwächen des aktuellen Systems wurzeln dabei hauptsächlich in institutionell verankerten Unterdrückungsmechanismen, die einen gerechten Zugang zu Rechtsschutz in den betreffenden Fällen erheblich erschweren oder gänzlich unmöglich machen. Selbst im Falle eines gerechten Verfahrens führt dessen Ergebnis auf Täterseite häufig nicht zu der von den betroffenen Mandant*innen gewünschten Verantwortungsübernahme und Verhaltensänderung. Eine alternative Möglichkeit zur Beseitigung dieser Mängel sehen wir nach genauerer Betrachtung ihrer Genese eher nicht in staatlich organisierten Verfahren, sondern in selbstorganisierten und dialogischen Prozessen der Aufarbeitung wie sie etwa durch das Modell der kollektiven Verantwortungsübernahme und das Modell der transformativen Gerechtigkeit entworfen werden.

Da diese aus den USA stammenden Konzepte in Deutschland bisher nahezu unbekannt sind und ihrer Umsetzung daher erheblichen praktischen Schwierigkeiten begegnet, besteht unser Anliegen vor allem darin, zu sensibilisieren und ein grundlegendes Bewusstsein zu schaffen für alternative Möglichkeiten der Aufarbeitung, die, auch wenn sie den Kernbereich anwaltlicher Tätigkeit bereits verlassen, für Anwält*innen insoweit relevant werden können, als sie für Mandant*innen neue Handlungsfelder eröffnen und damit zwangsläufig auch die anwaltliche Beratungstätigkeit beeinflussen.

Nach dem Rechtsstaatsprinzip liegt das Gewaltmonopol in den Händen des Staates. Aus dem Verbot der Selbstjustiz folgen Schutzpflichten des Staates gegenüber Verletzten durch Gewalt. Die *Istanbul-Konvention* benennt Gewalt gegen Frauen*¹ und Trans*-Personen als Men-

schenrechtsverletzung. Der Staat muss Gewalt gegen Frauen* und Trans*-Personen verhindern und gegebenenfalls ahnden. Als entsprechendes Werkzeug ist ausschließlich das Strafrecht vor-

weis auf den Konstruktionscharakter von ›Geschlecht‹. ›Frauen*‹ beispielsweise bezieht sich auf alle Personen, die sich unter der Bezeichnung ›Frau‹ definieren, definiert werden und/oder sich sichtbar gemacht sehen.

1 Das Gendersternchen (*) hinter einem Wort dient als Ver-

gesehen. Eine Anzeige ist für viele Verletzte jedoch keine Option. Das System versagt hier auf verschiedenen Ebenen:

1. Rassistische Gesetzgebung

Wird eine Person angezeigt, die eine Einbürgerung anstrebt, wird ihr Einbürgerungsverfahren bis zum Ende des Strafverfahrens ausgesetzt. Die Einbürgerung wird sodann in der Regel bei Verurteilungen von über drei Monaten Freiheitsstrafe abgelehnt. Personen ohne deutschen Pass droht neben den Sanktionen des StGB bei einer Verurteilung möglicherweise zusätzlich die Ausweisung und Abschiebung. Dies führt zu einer potentiellen Doppelbestrafung allein aufgrund der Staatsangehörigkeit der beschuldigten Person. Viele linke und migrantische Verletzte hält dies von einer Anzeige ab.

2. Nicht erfüllbare Anforderungen des Strafverfahrens

Anforderungen an Verletzte sind bei einer Anzeige nach geschlechtsspezifischer Gewalt bei einer Aussage-gegen-Aussage-Konstellation kaum zu erfüllen. In allen Abschnitten des Strafverfahrens spielen Vorannahmen, wie sich ein »richtiges Opfer« verhalten würde und (unbewusste) Schuldzuweisungen eine Rolle. Das Strafverfahren ist daher für viele Verletzte eine Belastung, der sie sich aus guten Gründen nicht aussetzen wollen.

Für die Verletzte eines Sexualdelikts wirkte es sich auch im Jahr 2020 grundsätzlich nachteilig auf die Erfolgsaussicht eines Strafverfahrens aus, wenn sie bei einer Aussage-gegen-Aussage-Konstellation die nachfolgenden Merkmale nicht erfüllte:

- Sie muss sofort nach der Tat angezeigt haben.
- Sie muss sofort alle Spuren gerichtsfest dokumentieren lassen.

- Sie sollte nicht in der Kindheit missbraucht worden sein.
- Sie sollte gut deutsch sprechen.
- Sie sollte die Grundlagen des Rechtssystems verstanden haben und ihre Rechte kennen.
- Sie muss ein gutes Gedächtnis haben und sich vor allem Daten und Uhrzeiten gut merken können.
- Sie darf keine psychischen Vorerkrankungen haben.
- Sie darf nicht schon einmal ergebnislos angezeigt haben.
- Sie sollte weder körperliche Behinderungen noch kognitive Beeinträchtigungen haben.
- Sie sollte nicht stark übergewichtig sein.
- Sie darf sich als Jugendliche nicht geritzt haben.
- Sie sollte mit dem Beschuldigten keine Beziehung gehabt haben.
- Oder sie muss ihn nach der ersten Handgreiflichkeit sofort verlassen haben.
- Sie sollte nicht freiwillig mit auf ein Hotelzimmer gegangen sein.
- Sie darf auf keinen Fall mit ihm in einem Umgangs- oder Sorgerechtsstreit liegen.
- Sie sollte besser nicht mit dem Beschuldigten Drogen oder Alkohol konsumiert haben.
- Sie darf nicht in eine Schockstarre verfallen sein.

Es ist erfahrungsgemäß nicht möglich, eine Vergewaltigung erfolgreich anzuzeigen, wenn man nach der Vergewaltigung noch einmal – etwa an einem anderen Tag – einvernehmlichen Geschlechtsverkehr mit dem Täter hatte. Gerade in Beziehungen kommt das aber vor.

Liegen mehrere dieser *Don'ts* gleichzeitig vor, steigt die Wahrscheinlichkeit einer Einstellung im Ermittlungsverfahren exponentiell an. Dabei sind die Anforderungen, die über die Einstellung des Ermittlungsverfahrens entscheiden, für bestimmte Menschengruppen prinzipiell schwerer zu erfüllen.

So dürfte eine Frau*, die kein deutsch spricht und eine leichte Intelligenzminderung hat, niemals in der Lage sein, die BGH-Kriterien bei einer Aussage-gegen-Aussage-Konstellation zu erfüllen. Schon eine deutschsprachige Person mit kognitiven Beeinträchtigungen dürfte die Kriterien nur ausnahmsweise erfüllen können. Dies liegt daran, dass die deutsche Justiz nicht auf Menschen mit Behinderungen ausgerichtet und teilweise räumlich und technisch nicht auf besondere Bedarfe zugeschnitten ist. Bis heute ist es für gehörlose Menschen nicht möglich, in einer Notsituation direkt den Notruf zu wählen. Ein weiteres gravierendes Problem besteht darin, dass Polizeibeamt*innen mangels Problembewusstseins und Schulung nicht in der Lage sind, eine Vernehmung in Leichter Sprache² durchzuführen. Behinderungsbedingte Schwierigkeiten einer Aussage werden nicht entsprechend berücksichtigt, sondern führen fast unmittelbar zu einer Einstellung des Verfahrens. Und das erfolgt vor dem Hintergrund, dass Frauen mit Behinderungen um ein Vielfaches häufiger von Gewalt betroffen sind als der weibliche Bevölkerungsdurchschnitt.³

Die Anforderungen des BGH sind also so konzipiert, dass ihre Erfüllbarkeit stark von der gesellschaftlichen Positionierung der betroffenen Person abhängt. Je stärker eine Person durch

eines oder mehrere der im Diskriminierungsverbot des Art. 3 GG benannten Diskriminierungsmerkmale (Geschlecht, Abstammung, Sprache, Heimat, Herkunft, Glauben, religiöse und politische Anschauung, Behinderung) markiert ist, desto schlechter stehen ihre Chancen, den Anforderungen im Ermittlungsverfahren gerecht werden zu können und damit letztlich zur erstrebten Verurteilung des Täters zu gelangen. Dies bedeutet, dass die Aussage-gegen-Aussage-Konstellation ein erhebliches Diskriminierungspotential aufweist, das in Fällen intersektionaler Überschneidungen von Diskriminierungsmerkmalen in einer Person noch um ein Vielfaches erhöht ist.

Das System schützt einen großen Teil der Bevölkerung faktisch also nicht. Und es schützt gerade die vulnerabelsten Menschen in unserer Gesellschaft nicht.

Dieses Problem ist nicht über Gesetzesverschärfungen lösbar. Es geht auch nicht darum, die Unschuldsvermutung aufzuweichen. Um in die Nähe von Verfahrensgerechtigkeit zu kommen, wäre es vor allem notwendig, dass Polizei und Justiz verpflichtende Fortbildungen zu Ursachen, Dynamiken und Folgen von geschlechtsspezifischer Gewalt erhalten, dass potentielle Folgen von Traumatisierung auf die Gedächtnisleistung berücksichtigt werden und dass Richter*innen die StPO im Einklang mit höherem Recht, wie beispielsweise der *Istanbul-Konvention* (IK), anwenden. Diese sieht in Art. 46 beispielsweise vor, dass Gewalt gegen eine Ex-Partner*in strafschärfend berücksichtigt werden kann, während dies im Berliner Strafgericht tendenziell eher strafmildernd gewertet wird. Auch die restriktive Anwendung des § 68 Abs. 2 StPO verstößt gegen Art. 56 Abs. 1 IK. Oftmals wird in Vergewaltigungsprozessen auch ausführlich nach der sexuellen Vorgeschichte und dem Verhalten der betroffenen Frau* gefragt, obwohl dies weder relevant noch notwendig ist. Dies ist nach Art. 54 IK unzulässig.

² Leichte Sprache ist ein Sprachkonzept, das die deutsche Sprache maximal vereinfacht, damit auch Menschen, die aufgrund einer Leseeinschränkung keinen Zugang zur Standardsprache haben, Texte lesen und verstehen können. Die sprachliche Vereinfachung geht mit einer optischen Darbietung der Texte einher, die das Lesen erleichtert (vgl. <https://www.npridik.de/leichte-sprache/>) – die es in Deutschland aber nicht gibt.

³ Monika Schröttle, Claudia Hornberg et al., *Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen in Deutschland. Ergebnisse der quantitativen Befragung. Endbericht* (hgg. vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend). Berlin 2013; für Österreich vgl. die aktuelle Studie: Hemma Mayrhofer, Anna Schachner, Sabine Mandl, Yvonne Seidler, *Erfahrungen und Prävention von Gewalt an Menschen mit Behinderungen* (hgg. vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz, BMASGK). Wien 2019.

Vor allem aber muss anerkannt werden, dass homogen zusammengesetzte Gerichte keine »neutralen« oder »objektiven« Entscheidungen fällen können. Leistung und die richtigen Kontakte sind ausschlaggebend für die Ernennung und Beförderung von Richter*innen.⁴ Sowohl Leistung als auch die richtigen Kontakte hängen von der sozialen Herkunft ab. Wir wissen, dass Menschen, die gezwungen sind, neben dem Studium arbeiten zu gehen und/oder erhebliche Kapazitäten aufwenden müssen, um eigene rassistische, trans- oder homofeindliche Diskriminierung im Alltag aufzufangen um handlungsfähig zu bleiben, weniger Zeit haben, sich auf das Examen vorzubereiten. Wir wissen aufgrund von Untersuchungen, dass männlich besetzte Prüfungskommissionen weibliche Absolventinnen schlechter benoten. Wir wissen, dass Richter*innen, die Angehörige versorgen und dadurch seltener im Gericht sind, seltener befördert werden. Die Personen, die in den höheren Instanzen die Urteile sprechen, sind überwiegend weiß, heterosexuell, nicht alleinerziehend, relativ alt und cis-männlich. Ihre Positionierung hat Auswirkungen darauf, wie sie einen Sachverhalt bewerten. Sie entscheiden dann nicht etwa über die Frage, wann einer migrantischen Zeugin geglaubt werden kann und wann nicht. Sondern sie entscheiden, wann einem Zeugen geglaubt werden kann – unter Zugrundelegung eines normierten Bildes eines Zeugen, das ihnen selbst entspricht. Diese Schablone wird auf alle Zeug*innen gelegt, ohne zu erkennen, dass sie nicht passt. Dabei wird die Auffassung vertreten, unter Anwendung derselben Schablone auf alle seien »alle vor dem Gesetz gleich«. Einfache Transfer- und Reflexionsleistungen werden teilweise nicht erbracht. Die Notwendigkeit für regelmäßige Anti-Bias-Trainings wird nicht eingesehen. Fehlurteile sind die Folge. Solange homogen besetzte Gerichte nicht reflek-

tieren, dass ihre Entscheidungen aufgrund des wenig diversen Erfahrungshintergrundes nicht neutral und objektiv sein können, wird Verfahrensgerechtigkeit nicht eintreten. Eine Verurteilungsquote bei Vergewaltigungen von unter 10 Prozent bleibt die Folge. Ein Baustein hiergegen wären heterogen besetzte Gerichte und regelmäßigen Anti-Bias-Trainings.

3. Die Sinnlosigkeit der Verurteilung

Selbst wenn der*die Mandant*in dem geforderten Bild des glaubwürdigen Zeug*in entspricht und eine Verurteilung erreicht wird, bringt diese im Grunde nichts. Keine der im Gesetz vorgesehenen Strafen macht die Welt besser. Das Unrecht wird durch drei Jahre Haft ebenso wenig aufgewogen wie durch fünf. Was viele Mandant*innen eigentlich wollen, ist, dass der Täter die Verantwortung für sein Handeln übernimmt und sein Verhalten zukünftig ändert. Das kann durch Strafen laut Rückfallstatistik eher nicht erreicht werden.

Aus unterschiedlichen Richtungen kommend, dürften sich Nebenklage und linke Strafverteidigung, die die Utopie einer Welt ohne Knäste nicht aus den Augen verlieren, einig sein:

WIR BRAUCHEN ALTERNATIVEN!

Bislang gibt es aus unserer Sicht keine funktionierenden Alternativen, die weniger belastend sind und zu gerechteren Ergebnissen führen. Es gibt aber Konzepte, die wir hier vorstellen möchten und die zum Nachdenken anregen sollen.

Eine Möglichkeit, mit erlebter Gewalt umzugehen, stellt das Konzept der transformativen Gerechtigkeit dar.

Transformative Gerechtigkeit ist eine Idee und Bewegung, die ursprünglich in den USA entstanden ist. Ihr liegt die Erkenntnis zugrunde, dass staatliche Institutionen immer auch am Unterdrückungssystem beteiligt sind, weshalb kein

Vertrauen in den Umgang des Staates mit Gewalt bestand. Die Bewegungen wurden vor allem von *Schwarzen* Cis-Frauen, Queers und Trans*-Menschen getragen und verbanden sich mit dem Widerstand gegen den industriellen Gefängnis-Komplex, weißen Mainstream-Feminismus und institutionalisierte Anti-Gewalt-Arbeit.

Die ursprünglich von dieser Bewegung entwickelten Theorien können unter den Begriffen *transformative Gerechtigkeit* (*transformative justice*) und *kollektive Verantwortungsübernahme* (*community accountability*) gefasst werden. Das Konzept der *restaurativen Gerechtigkeit* (*restorative justice*) ist ein weiteres Mittel eines alternativen Umgangs mit Gewalt. Die Verletzung wird im zuletzt genannten Konzept als zwischenmenschliche Verletzung begriffen und weniger als Verletzung des Gesetzes. Daher steht die Wiedergutmachung des erlebten Unrechts im Verhältnis zwischen der verletzten Person und dem Täter im Vordergrund.

Wir wollen uns hier genauer mit der transformativen Gerechtigkeit beschäftigen.

Das Konzept der transformativen Gerechtigkeit bezieht sich auf die Kritik an der Gleichsetzung von Gerechtigkeit mit Strafe und Schuld sowie auf die Ungerechtigkeiten des konkreten Justizsystems selbst. Sie hat das Ziel, individuelle Gerechtigkeit und kollektive Befreiung herzustellen. Die Verantwortungsübernahme der gewaltausübenden Person für ihre Tat steht dabei im Vordergrund. Dabei erhält sie Unterstützung durch eine Gruppe, die ihr hilft, eigene Handlungsmuster zu verstehen, sich zu verändern und zukünftig sexuelle Gewalt nicht mehr auszuüben. Ziel ist ein Anerkennen der verursachten Tatfolgen und der ernst gemeinte Versuch der Wiedergutmachung. Im gesamten Prozess wird konsequent die Sichtweise der von Gewalt betroffenen Person eingenommen. Eine weitere Unterstützungsgruppe gewährleistet, dass die Sicherheit sowie die Forderungen und Bedürfnisse der verletzten Person sichergestellt und berücksichtigt werden.

Transformative Gerechtigkeit ist ein selbstorganisierter Prozess ohne staatliche Beteiligung, um Betroffene zu unterstützen und zukünftige Gewalt zu verhindern. Über den individuellen Vorfall hinaus geht es dabei auch um die Veränderung der Gesellschaft selbst.

VERSUCHE DER UMSETZUNG UND IHRE GRENZEN

Das Konzept der transformativen Gerechtigkeit begreift Gesellschaft als ein intersektionales komplexes System von Privilegierungen und Unterdrückungen. Findet sich eine Gruppe, die einen Übergriff mit dem Konzept der transformativen Gerechtigkeit aufarbeiten will, ist daher neben der Kenntnis des Konzepts und seiner Hintergründe eine wichtige Voraussetzung, dass die Mitglieder der Gruppe sich über eigene Positionierungen in Bezug auf gesellschaftliche Machtverhältnisse bewusst sind, um Diskriminierungserfahrungen von Betroffenen nicht zu reproduzieren.

Momentan findet transformative Arbeit in unserer Gesellschaft meist in linken Zusammenhängen und außerhalb entlohnter Arbeitsverhältnisse in der Freizeit statt. Oft wird sie von Frauen* geleistet. Erfolgreiche Prozesse dauern häufig bis zu mehreren Jahren. Die Risiken bestehen darin, dass sich die Gruppe oder einzelne ihrer Mitglieder mit dem Projekt zeitlich oder emotional überfordern, dass sich die gewaltausübende Person der transformativen Arbeit entzieht oder die vereinbarten Regeln verletzt. Zudem besteht die Gefahr, dass durch die intensive Arbeit mit der gewaltausübenden Person die Parteilichkeit für die Position der verletzten Person verloren geht.

Es gibt im deutschsprachigen Raum im Gegensatz zu englischsprachiger Literatur bislang nur wenige Anleitungen zur Durchführung der transformativen Arbeit. Umso wichtiger sind die beiden 2018 erschienen Bücher: Respons, »Was

⁴ Spannend zum Nachhören: <https://www1.wdr.de/radio/wdr3/programm/sendungen/wdr3-kulturfeature/frauenrecht-102.html>.

tun bei sexualisierter Gewalt – Handbuch für die Transformative Arbeit mit gewaltausübenden Personen» (Münster 2018) und Melanie Brazzell, »Was macht uns wirklich sicher? – Ein Toolkit zu intersektionaler transformativer Gerechtigkeit jenseits von Gefängnis und Polizei« (Münster 2018). Vor allem ersteres bietet einen konkreten Leitfaden zur Umsetzung Transformativer Gerechtigkeit als selbstorganisiertem Prozess. Doch auch mit Hilfe der Handlungsempfehlungen ist die transformative Arbeit sehr komplex und kann nicht ohne gute Vorbereitung von Gruppen spontan angewandt werden.

Transformative Gerechtigkeit hat nicht das Ziel, die gewaltausübende Person zu bestrafen oder auszuschließen. Gleichwohl hat sie auch gerade nicht das Ziel, sie zu schützen. Vielmehr folgt sie der Annahme, dass für Verletzte oft bessere Ergebnisse erzielt werden können, wenn ausgehend von den Bedürfnissen und Wünschen der verletzten Person ein Dialog mit dem Täter versucht wird. Die kontinuierliche Einbeziehung der Betroffenenperspektive ist deshalb unverzichtbar.

Falsch angewendet wurde das Konzept der transformativen Gerechtigkeit beispielsweise beim Umgang mit Henning F., der beim linken Festival »Monis Rache« 2016 und 2018 mit einer heimlich installierten Kamera in einem Dixie-Klo entwürdigende Videos von weiblich gelesenen Personen herstellte und im Anschluss auf einer Pornoplattform hochlud. Einzelne Personen aus dem Kreis der Festival-Organisator*innen, die im September 2019 als erste von den Taten erfuhren, informierten weder die Mitorganisator*innen, noch potenziell Betroffene oder die Öffentlichkeit, bevor sie erste Schritte unternahmen. Der Täter war jahrelang Teil der kollektiven Organisationsstruktur des Festivals gewesen. Stattdessen entschlossen sie sich, mit dem Täter nach dem Prinzip der *transformative justice* zu arbeiten. Durch die Drohung, seinen Namen zu veröffentlichen, zwangen sie den Täter zur Mitarbeit. (Potenziell) Betroffene waren nicht in den

Prozess eingebunden, obwohl das *Transformative Justice*-Konzept dies eigentlich explizit vorsieht. So wurde die Anonymität des Täters über den Schutz von potenziell Betroffenen gestellt. Die Perspektiven, die Sicherheit und die Forderungen der betroffenen Personen konnten so in ihre Aufarbeitung des Vorfalls nicht einfließen. Faktisch wurde durch die falsch verstandene Anwendung des Konzeptes Täterschutz betrieben.⁵ Das Beispiel zeigt, wie wichtig Transparenz und Offenheit in der Transformativen Gerechtigkeit sind, aber auch welche gesellschaftlichen Voraussetzungen notwendig sind, um einen transformativen Prozess zu ermöglichen.

UMSETZUNGEN VON KONZEPTEN TRANSFORMATIVER ARBEIT IM DEUTSCHEN RECHT

Nur wenige Elemente der Konzepte der transformativen oder restaurativen Gerechtigkeit und ihrer Ideen sind bereits im deutschen Strafrecht angelegt:

Zu nennen ist hier jedoch der sogenannte Täter-Opfer-Ausgleich (TOA). Dieser basiert genauso wie die vorgestellten alternativen Konzepte auf Freiwilligkeit aller Beteiligten und hat Wiedergutmachung sowie nachhaltige Wiederherstellung des Rechtsfriedens zum Ziel. Er stellt eine Sonderform der Mediation dar, die nach Auftragserteilung durch die Staatsanwaltschaft von einer speziellen Ausgleichsstelle durchgeführt wird. Der Unterschied zu alternativen Modellen besteht darin, dass beim TOA der Staat involviert ist und dass der Gedanke, auf zugefügtes Leid durch Bestrafung zu reagieren, auch im TOA weiter präsent ist. Hat der Beschuldigte seine Tat im Bemühen darum, mit der Verletzten einen Ausgleich zu erreichen, seine Tat wieder

gut gemacht (§ 46a StGB), kann die Strafe lediglich gemildert werden. Eine Einstellung oder ein Absehen von Strafe ist nur bei Vergehen möglich oder wenn nur eine Sanktion bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe verwirkt ist. Bei Vergewaltigungen ist dies grundsätzlich somit nicht möglich. Die entscheidende Voraussetzung für einen TOA besteht darin, dass der Sachverhalt unstreitig ist. Die beschuldigte Person muss bei einem erfolgreichen TOA die Verletzung der anderen Person anerkennen und sich entschuldigen. Damit kommt bei Aussage-gegen-Aussage-Konstellationen der TOA in der Regel nicht in Betracht. Da ein TOA bei Verbrechen nicht zu einer Straffreiheit führt, ist es derzeit bei Aussage-gegen-Aussage-Konstellationen nach Vergewaltigungen aus Verteidigungssicht kaum ratsam, dem Mandanten zu empfehlen, Verantwortung zu übernehmen und die Vergewaltigung zuzugeben. Wie oben beschrieben, ist bei Schweigen oder Bestreiten der Vorwürfe eine Einstellung oder ein Freispruch wahrscheinlich. Die derzeitige Ausgestaltung des TOA steht damit bei Aussage-gegen-Aussagekonstellationen einer Verantwortungsübernahme und der Herstellung von Rechtsfrieden entgegen. Da auch die häufigen Ziele der verletzten Person, wie die Anerkennung der Tatfolgen, ernstgemeinte Wiedergutmachung und Reflektion und Änderung des gewaltausübenden Verhaltens nicht durch eine Verurteilung erreicht werden können, kann die Geeignetheit des Strafverfahrens für viele Fälle sexualisierter Gewalt ganz grundsätzlich in Zweifel gezogen werden.

ANWENDUNG IN DER ANWALTlichen PRAXIS / FAZIT

Sicherlich dürfte die Begleitung von transformatorischen Gruppenprozessen den Bereich der anwaltlichen Tätigkeit verlassen. Grundsätzlich besteht unsere Aufgabe jedoch darin, Mandant*innen den sichersten, schnellsten und kos-

tengünstigsten Weg zu ihrem Ziel aufzuzeigen. Das kann auch bedeuten, dass wir von Gewalt betroffenen Personen, die in unsere Beratung kommen, zumindest Möglichkeiten jenseits einer Strafanzeige aufzeigen können. Noch fehlt es gesamtgesellschaftlich an Wissen zu alternativen Modellen und an Gruppen, die hierzu arbeiten. Wenn wir uns aber das stigmatisierende und potentiell re-traumatisierende Strafverfahren als derzeit einzige Alternative vor Augen halten, sollten wir als Gesellschaft schleunigst alles daransetzen, die transformative Gerechtigkeit in unseren Alltag zu integrieren.

Ronska Grimm und Anya Lean sind Rechtsanwält*innen in Berlin und beide Mitglied im RAV.

⁵ Vgl. Statement des Kollektivs »Monis Rache« auch zur *transformative justice*, <https://monisrache.wtf/>; <https://www.akweb.de/bewegung/aber-bei-uns-kommt-sowas-doch-nicht-vor/>; Doku »Spannervideos: Wer filmt Frauen auf Toiletten?« von strg_f.

Emma: Ein anderer Blick

FEMINISTISCHER COMIC GEGEN DIE ZUMUTUNGEN DES ALLTAGS

ANYA LEAN

Emma, *Ein anderer Blick* – Feministischer Comic gegen die Zumutungen des Alltags (aus dem Französischen von Julia Schäfermeyer). Unrast Verlag, Münster 2020



Vor etwa einem Jahr begegnete mir der Comic über *Mental Load*¹ von Emma zum ersten Mal. Der Begriff war neu für mich, aber das Gefühl kannte ich gut. *Mental Load* beschreibt die Belastung der alltäglichen Verantwortung für Haushalt und Familie, die Beziehungspflege sowie das Auffangen persönlicher Bedürfnisse. Diese Verantwortung wird auch heute fast ausschließlich von Frauen* getragen.

Die französische Comiczeichnerin Emma schreibt und zeichnet über diese Zumutungen des Alltags in einer rassistischen und kapitalistischen Gesellschaft. Sie schreibt unter anderem über die ungerechte Verteilung von *Mental Load* und unbezahlter Sorgearbeit, über die Tabuisierung weiblicher Sexualität und die Sexualisierung von als weiblich gelesenen Körpern und über rassistische Polizeigewalt. Sie kritisiert die kapitalistische Ordnung der Arbeitswelt und den unverhältnismäßigen Umgang des Staates mit der ›Gewalt der Unterdrückten‹, mit der sie sich ausdrücklich solidarisiert.

Besonders an dem Buch ist der Blickwinkel, aus dem die Themen beleuchtet werden. Emma zeigt damit zum Einen, dass Themen, die Frauen* betreffen, weniger im Zentrum der öffentlichen Aufmerksamkeit stehen,² zum Anderen, dass es einen ›anderen‹ Blick auf *alle* gesellschaftlich relevanten Themen gibt. Als Leserin erlebe ich diesen Blick in den scharfsinnigen Zeichnungen und Dialogen des Comics. Emmas kluge Analysen, ihre Ideen für eine Veränderung dieser (alltäglichen) Zustände inspirieren und machen Mut. Sie regen an zum Nachdenken und dazu, ins Gespräch zu kommen und selbst aktiv zu werden.

Anya Lean ist Rechtsanwältin in Berlin und RAV-Mitglied.

² Wer mehr zum Gender Data Gap lesen möchte, der empfehle ich das Buch ›Unsichtbare Frauen‹ von Caroline Criado-Perez. Dort geht es um die geschlechtsspezifischen Unterschiede bei der Erhebung wissenschaftlicher Daten und die daraus resultierende kontinuierliche und systematische Diskriminierung von Frauen*.

¹ Der Comic zu *Mental Load* ist auch online verfügbar: <https://english.emmacrit.com/2017/05/20/you-shouldve-asked/>

Jenseits unserer Haut

KÖRPER ALS UMKÄMPFTER ORT IM KAPITALISMUS

KATRIN BROCKMANN

Silvia Federici, *Jenseits unserer Haut. Körper als umkämpfter Ort im Kapitalismus*.

Unrast Verlag, Münster 2020

(Titel der Originalausgabe: *Beyond the Periphery of the Skin*. PM Press, Oakland 2020)



Was ist jenseits unserer Haut? Sind es unsere Körper oder ist es die Welt? Silvia Federici materialisiert mit ihrer Perspektive unsere Körper für politische Fragestellungen. Der englische Untertitel der Originalausgabe aus dem Jahr 2020 lautet: *Re-thinking, Remaking and Reclaiming the Body in Contemporary Capitalism*.

In den Essays – erweiterte und überarbeitete Vorlesungen –, die sie am *California Institut for Integral Studies* 2015 hielt, überdenkt sie ihre eigenen Positionen seit den sechziger Jahren des letzten Jahrhunderts. Federici, Philosophin und politische Aktivistin, hatte schon Marx' Theorie zur ursprünglichen Akkumulation der Arbeitskraft als zu kurz gesprungen kritisiert. So würdigt Marx nicht, wie sehr Hausarbeit und Care-Arbeit ebenfalls unabdingbar für die kapitalistische Gesellschaft sind. In ihrem Buch ›*Caliban und die Hexe*‹ beschrieb sie die Zurichtung der Frauen durch die Hexenverfolgung und den Kampf gegen ihre Fähigkeit und Möglichkeiten, über die Anzahl der Kinder, die sie zur Welt bringen wollen, selber zu entscheiden. Sie sah die Geschichte der Verfolgung von Frauen als eine wesentliche und bisher unzureichend gewürdigte Voraussetzung für die Funktionsweise des Kapitalismus und seiner Ausbeutungsformen an.

Federici beschreibt mit den Essays zunächst die Extreme der wissenschaftlichen Diskussionen als einerseits Überdeterminierung durch das Biologische – »Genetik ist Schicksal« – und andererseits feministische Theorien, die performative oder textuelle Repräsentationen von Körpern vor biologische Faktoren stellen. Aus diesem Spannungsfeld entwickelt sie die Fragen: Ist Frau noch immer eine notwendige Kategorie für feministische Politik, und wie sollen wir die neuen Reproduktionstechnologien einordnen? Dabei legt sie sich kämpferisch mit allen an, heißen sie Donna Haraway oder Judith Butler.

Der Stil der Essays verrät den Charakter der zu Grunde liegenden Vorlesungen. Die Leidenschaft ihres Vorbringens lässt manchmal vergessen, dass Federici teilweise auch ohne Argument andere Auffassungen ablehnt. Wer die kämpferische Tonlage aushält, kann jedoch die ausgezeichnete Darstellung vieler feministischer Kämpfe in den USA und Europa (beispielsweise zur Bezahlung von *care*-Arbeit), die Schilderung von Irrwegen feministischer Bewegungen und die Gedanken von Federici zum Körper als Grundlage des Widerstandes zum Bedenken eigener Vorstellungen in diesen wichtigen Fragen nutzen.

Katrin Brockmann ist Rechtsanwältin in Berlin und RAV-Mitglied.



WIR KLEBEN IHR SCHREIT
SIE VERGEWALTIGEN IHR SCHWEIGT

@FemPlak_Berlin:

Wir sind ein intersektionales FLINTA*-Kollektiv. Den Ursprung hat diese feministische Plakatierbewegung 2019 in Frankreich. Seit dem hat sie viele Städte Europas erreicht. Wir plakatieren Sätze an Berliner Häuserwände, um patriarchale und andere unterdrückende Gewalt anzuprangern. Wenn Passant*innen an den Plakaten vorbeigehen, brechen wir das Schweigen der Gesellschaft und holen die Gewalt in ihr Bewusstsein zurück. Anschließend veröffentlichen wir die Plakate auf Instagram und gehen in Austausch mit Followis und Kritiker*innen. Dabei leisten wir digitale Öffentlichkeits- und Sensibilisierungsarbeit, die andere FLINTA*s ermutigen soll, sich ebenfalls den öffentlichen Raum zurück zu erobern.

IMPRESSUM

Informationsbrief #121, März 2021

RAV InfoBrief, 42. Jg., Heft 121

ISSN 2511-6916

© Republikanischer Anwältinnen- und Anwälteverein
V.i.S.d.P.

Rechtsanwalt Dr. Lukas Theune
Greifswalder Straße 4
10405 Berlin

Geschäftsstelle
Republikanischer Anwältinnen- und Anwälteverein
Greifswalder Straße 4
10405 Berlin
Tel.: 030 41 72 35 55
Fax: 030 41 72 35 57
kontakt@rav.de
www.rav.de

Druck: RESET ST. PAULI Druckerei GmbH, Hamburg
Coverfoto: Nele Marie Kliemt